H.l. S. H.
153.ᵃ V 20.

Ueber die Einrichtung der Hauptarchive,

besonders in teutschen Reichslanden,

von

Karl Gottlob Günther.

Altenburg,
in der Richterischen Buchhandlung. 1783.

Vorerinnerung.

Die gute oder schlechte Verfassung eines Landesarchivs hat einen nicht geringen Einflus auf das Wohl ganzer Staaten.

Den vorigen Jahrhunderten kan man es allenfals verzeihen, daß die wichtigsten Urkunden der Staatsgerechtsame und Verbindlichkeiten, und die schätzbarsten Denkmäler der Geschichte und Staatsverfassung so sorglos behandelt und aufbewahrt worden; aber unbegreiflich und unverantwortlich ist es, wenn, besonders in Teutschland, vielleicht noch iezt manche kostbare Samlung derselben in Staub und Unordnung vergraben liegt. *)

*) Eine kurze Uebersicht der traurigen Schicksale teutscher Archive findet man in einer Abhandlung beim Wenker (App. et Instr. Archiv. S. 43. u. f.) Beispiele neuerer Zeiten werden meine Leser noch wohl sich erinnern. „An den meisten Orten sieht es," nach des Herrn Etatsrath Mosers Mei-

Ich will hier die Ursachen des kläglichen Zustandes solcher Archive nicht untersuchen. Herr Buchhorn *) schreibt sie hauptsächlich der Nachlässigkeit der Registraturbedienten zu; geht man aber auf den Grund von dieser zurück, so dürften die Klagen eines Moser, Spieß **) und

Meinung (Einleitung zu den Canzleygeschäften, Hanau 1750. S. 315.) „in „denen Archiven und Registraturen so aus, „daß ein ehrlicher und fleissiger Mann „sich eher dabey zu Tode arbeiten, als „faulenzen kan.

*) Anleitung zum Prozeßregistraturwesen, Magdeb. 1781. 8. S. 3.

**) Die Urtheile dieser beiden klassischen Autoren (davon das Mosersche am vorangezogenen Orte S. 114. und in dessen Vortheilen für Canzleyverwandte ꝛc. 1773. 8. S. 26. befindlich) sind zwar gleich lesenswürdig; aber es gnügt mir, blos die Worte des Herrn Regierungsrath Spieß in seiner kleinen, aber schätzbaren Abhandlung: Von Archiven, Halle 1777. 8. S. 15. anzuführen: „Ueberhaupt,“ sagt derselbe, „merke ich noch an, daß alle zur „Einrichtung eines Archivs bestelte Perso„nen gut belohnt werden müssen, denn „erstlich ist mit ihrer Arbeit kein Neben„verdienst oder Accidens, wie man es zu „nennen pflegt, verknüpft, zweitens muß „die Arbeit dabey verdoppelt werden, und „ist mithin vor eine ausserordentliche zu „halten, drittens läßt sich ohnehin nichts

„be-

und andrer, über die zuweilen geringe Achtung und Belohnung der Archivspersonen gewis auch einige Ausmerksamkeit verdienen. Viele werden dadurch genöthigt, diejenige Zeit, welche sie auf die Vervolkommung der Berufsgeschäfte verwenden würden, solchen Nebenstudien und Arbeiten zu widmen, die sie einigermaassen schadlos zu halten vermögn.

„beschwerlicheres und mühseligeres als die „Einrichtung eines Archivs denken, als „welche überdies noch mit dem Verlust der „Gesundheit sehr genau verknüpft ist. Die „Seele verliert durch tägliche scharfe An„strengung nach und nach ihre Kräfte, das „tiefe Nachdenken und Beurtheilen macht „hypochondrisch, der Körper wird durch „die dumpfige, kühle und ungesunde Luft „in den Gewölbern, die man doch nicht „vermeiden kan, verderbt und zu Flüssen „geneigt, und wie viel schädlichen Geruch „verursachen nicht alte halbvermoderte, „oder von Ungeziefern zerfressene und be„sudelte Acten? wie viel Staub muß die „Brust einnehmen? nicht zu gedenken des „Verlusts der Augen, welchem man aus„gesetzt ist, und dergleichen mehr; wobey „ich noch folgende Umstände berühre, daß „nämlich iemand durch die Unzulänglich„keit des Gehalts ausser Stand gesetzt „wird, die Ehre seines Standes und Am„tes zu behaupten, welches ihm Verach„tung und Geringschätzung zuzieht, an-

„dern

Meine Absicht ist gegenwärtig blos, dem Publikum einen Plan mitzutheilen, nach welchem Archive, durch gute innre Einrichtung, wenigstens durch zweckmässige Register, meinen Einsichten nach, am brauchbarsten werden können. Zwar habe ich vorzüglich auf Haupt- und Landesarchive, besonders der teutschen Reichsstände, Rücksicht genommen; doch werden meine Grundsätze auch bey andern, sowohl Haupt- als Particulararchiven, glaube ich, nicht ganz unbrauchbar seyn.

Ein algemeiner Plan, der bey allen, auch nur reichsständischen Archiven, ohne

ne

„dern aber alle Neigung zu Erlangung „einer Archivsstelle benimt, daher es auch „gekommen, daß manche Archive ehehin „mit denen erbärmlichsten Subiecten besetzt worden sind, die sonst nirgends, mithin auch im Archive nicht, zu gebrauchen „waren. Durch die Unzulänglichkeit des „Gehalts kan es auch gar leicht geschehen, „daß iemand zur Untreue oder andern „schädlichen Vergehungen gereizt werden „möchte. Mit einem Worte, Nahrungs„sorgen müssen von Personen, die in Ar„chiven arbeiten, ferne bleiben ꝛc. damit (nachdem er noch von der Ehre gesprochen) „niemals der Gedanke in ihnen ent„stehen möge, dem Archivswesen zu ent„sagen, und eine andre, am wenigsten „aber eine auswärtige Ehrenstelle zu su„chen, als welches iederzeit grossen Nach„theil bringen würde.“

ne Ausnahme anwendbar wäre, läßt sich freilich beinahe nicht denken. Jeder Staat, iedes Reichsland hat seine eigene Verfassung, Rechte und Verbindlichkeiten; aber die nöthigen Abänderungen werden kaum so beträchtlich seyn, daß geschickte Archivsmänner sie, unbeschadet der Anlage des Hauptgebäudes, an gehörigen Orten, nicht solten anzubringen wissen.

Der Fürstlich Brandenburgische Regierungsrath und Geheime Archivar, Herr Spieß, hat in der vorangezogenen Schrift ebenfals einen Archivsplan versprochen; und von den bekanten Einsichten dieses verdienstvollen Mannes kan man etwas Volständiges und Gründliches hoffen. Ich trug daher Anfangs Bedenken, diesen Versuch bekant zu machen, da ich zumal auf keine lange Erfahrung, sondern blos auf eine vorzügliche Neigung zu den Archivsbeschäftigungen Anspruch machen kan. Doch habe ich mich endlich dazu entschlossen, theils weil man den Plan des Herrn Regierungsraths bisher vergeblich erwartet, theils weil ich überhaupt seinen Gesichtspunct von dem meinigen etwas verschieden fand. Ich werde mich ungemein freuen, von diesem würdigen Manne entweder eine Bestätigung meiner

Ur-

Urtheile, oder eine gründlichere Belehrung zu erhalten.

Das Publikum vergesse übrigens, bey Beurtheilung dieses Plans, nicht, daß es ein Versuch sey, den ich in der guten Absicht entworfen, durch Aufmunterung zu zweckmässigerer Bearbeitung bisher noch verborgen und unbenutzt gelegener Archivschätze ihm nützlich zu werden. Dresden am 31. October 1782.

Karl Gottlob Günther,

Kursächsischer Geh. Sekretär und
Geh. Archivsregistrator.

Inhalt.

Einleitung.

Von Landesarchiven und Repertorien überhaupt S. 1

Erstes Buch.

Von denen Actenverzeichnissen 16

Erster Abschnit: Von den Actenverzeichnissen überhaupt ebend.

Zweiter Abschnit: Von den Actenverzeichnissen über Landessachen 28

Erste Abtheilung: Von den Landessachen überhaupt und der Landeseinrichtung insbesondere ebend.

Erstes Kap. Von Territorialsachen 34

Zweites Kap. Von bürgerschaftlichen Sachen 38

Zweite Abtheilung: Von der Landesregierung 42

Erstes Kap. Von den Regierungssachen überhaupt ebend.

Zweites Kap. Vom regierenden Hause 44

Drittes Kap. Vom Ceremoniel und Hofstaat 52

Vier-

Viertes Kap. Von Personalangelegenheiten der regierenden Familie S. 59
Fünftes Kap. Von den Hoheitsrechten 60
Sechstes Kap. Von Landtagssachen 62
Siebentes Kap. Von Reservaten 66
Achtes Kap. Von Landeskollegien ebend.

Dritte Abtheilung: Von der Landesverfassung 71

Erstes Kap. Von der Land- u. Stadtwirthschaft ebend.
Zweites Kap. Vom Kommerzienwesen 72
Drittes Kap. Von der Justizverfassung 76
Viertes Kap. Von der Kriegsverfassung 80
Fünftes Kap. Von der Policeiverfassung 85
Sechstes Kap. Vom Zustande der Künste und Wissenschaften 88
Siebentes Kap. Von der Religionsverfassung 92
Achtes Kap. Von der Finanzverfassung 96

Vierte Abtheilung: Von den Landessachen einzler Theile 99

Erstes Kap. Von Provinzialsachen ebend.
Zweites Kap. Von Geschlechts- und Personalsachen 101

Fünfte Abtheilung: Von den Landesgesetzen 103

Dritter Abschnit: Von den Actenverzeichnissen über Reichssachen 104

Erste

Inhalt.

Erste Abtheilung: Von den Angelegenheiten des Reichs im Ganzen, in Rücksicht der innern Verhältnisse S. 104

Erstes Kap. Von der Einrichtung des teutschen Reichs 105

Zweites Kap. Von der Reichsregierung 106

Drittes Kap. Von der Reichsverfassung 112

Zweite Abtheilung: Von den Reichsangelegenheiten im Ganzen, in Beziehung gegen auswärtige Staaten 114

Erstes Kap. Von auswärtigen Reichssachen überhaupt ebend.

Zweites Kap. Von dem Reichsverhältnisse gegen jeden Staat insbesondere ebend.

Dritte Abtheilung: Von den Reichssachen einzelner Lande und Stände 115

Erstes Kap. Von den Reichssachen einzelner Kraise ebend.

Zweites Kap. Von den Reichssachen einzelner Stände überhaupt 116

Drittes Kap. Von den Reichssachen des Standes, von dessen Archive die Rede ebend.

Viertes Kap. Von den übrigen Reichsständen und Reichsunmittelbaren nach ihren verschiedenen Klassen 117

Vierte Abtheilung: Von den Reichsgesetzen 119

Vier=

Vierter Abschnit: Von Actenverzeichnissen über auswärtige Sachen S. 119
Erstes Kap. Von den auswärtigen Sachen überhaupt 120
Zweites Kap. Von den Verhältnissen gegen die europäischen Staaten insbesondere ebend.

Fünfter Abschnit: Von Urkundenverzeichnissen 125

Zweites Buch.

Von Registern über die Acten 135

Erstes Kap. Von Anzeigeregistern 136
Zweites Kap. Von Realregistern 141

Drittes Buch.

Von algemeinen Verzeichnissen 149

Erstes Kap. Vom Directorium der Materien ebend.
Zweites Kap. Von Archivsannalen 153
Drittes Kap. Von synchronistischen Tabellen 157
Viertes Kap. Von genealogischen Tabellen 158
Fünftes Kap. Vom Regierungs-Etat ebend.

Anhang.

Tabellarische Vorstellung des Archivplans 163

Einlei-

Einleitung.

Von Landesarchiven und Repertorien überhaupt.

---

§. 1.

Das Wohl der Staaten beruht auf ihrer bürgerlichen Einrichtung.

Glückseligkeit ist die Absicht aller unter einem Oberhaupt vereinigter Personen und Familien, welche wir Staaten nennen. Je angemessener die Einrichtung diesem erhabenen Endzwecke ist, ie genauer die Verhältnisse der einzelnen Theile, und des Ganzen gegen andere Staatskörper bestimmt, und ie dauerhafter die Grundregeln sind, worauf diese Bestimmungen beruhen, desto glücklicher wird die Staatsverfassung seyn.

§. 2.

Diese hängt grôstentheils von wilkührlichen Anordnungen ab.

Schon aus diesem Endzwecke, dem Wesen der Staatsverbindung, fließen gewisse Grundsätze, deren Befolgung das Wohl des Ganzen und seiner Theile unumgänglich erfodert; und diese führen den Namen der nothwendigen oder algemeinen Gesetze. Aber sie sind zu Regierung der würklichen Staaten eben so unzureichend, als diese von den blos denkbaren sich entfernen. Die mancherley zufälligen Verhältnisse, welche besonders bey den heutigen Staaten in Betrachtung kommen, machen bald eine nähere Bestimmung, bald eine weitere Ausdähnung oder mehrere Einschränkung iener Regeln nothwendig, aus deren Feststellung die wilkührlichen Gesetze entspringen.

§. 3.

Deren Befolgung gründet sich auf Einwilligung.

Die Entscheidung solcher Fälle ist iedoch nicht bloß der Wilkühr eines ieden Regenten überlassen. Zwar sind dessen Verfügungen, in Beziehung auf das innere Wohl des Staats und der einzelnen Unterthanen, Folgen der ihm zustehenden obersten Gewalt, und beruhen in sofern auf seinem Gutbe-

finden; aber selbst diese setzt die Einwilligung der gesammten Bürgerschaft voraus, und ist nach dem Maaße der ihm übertragenen Oberherrschaft zu beurtheilen. Jedes andre Verhältnis, wobey es auf die Verbindlichkeit völlig gleicher und von einander unabhängiger Theile ankommt, erfodert die besondere Beistimmung derselben, welche entweder durch ausdrückliche gemeinschaftliche Erklärung, oder durch Stilschweigen des einen zu dem einseitigen Unternehmen des andern Theils bewürkt wird.

§. 4.

Die schriftliche Abfassung giebt ihnen mehr Zuverlässigkeit.

Alle diese Bestimmungen können nun freilich blos mündlich geschehen, und den Nachkommen überliefert werden: auch bedienten verschiedene Nationen, ehe sie den Gebrauch der Schrift kennen lernten, sich dieser Art würklich. Die Ungewißheit solcher Unterhandlungen und Verabredungen erhellet iedoch aus der Vernunft und Erfahrung. Sogar die schriftlichen Aufsätze sind mit der Zeit oft vielen Zweifeln und Mißdeutungen unterworfen; wie vielmehr müssen es iene auf so schwankenden Beweisen gegründeten Verbindlichkeiten seyn? Zum Beispiel können die auf einem Herkommen be-

ruhenden Gesetze dienen. Man fieng daher bald an, Denkmäler, welche für die Zukunft Thatsachen oder Gerechtsame beweisen solten, in Schriften abzufassen, und für die Nachwelt aufzubewahren. Die dabey vorfallenden Verhandlungen wurden später schriftlich gepflogen, und zu künftiger Nachricht gesammelt. Erst in neuern Jahrhunderten sah man die Wichtigkeit derselben in Erklärung zweifelhafter Fälle ein, und widmete ihnen besondere Aufmerksamkeit.

§. 5.
Ursprung der Urkunden.

Schriftliche Aufsätze über Rechte, Verbindlichkeiten oder Thatsachen, mit den gehörigen Formalitäten zum Beweis für künftige Zeiten abgefaßt, werden **Urkunden, Documente** ꝛc. genannt, und erhalten, nach Verschiedenheit des Gegenstandes, den sie betreffen, wiederum mancherley eigene Benennungen.

* Der eigentliche Ursprung der Urkunden ist zwar noch ungewiß, (Heumann de re diplom. Imperat. T. II. in praefat. S. V.) er geht aber ohnstreitig bis in das grauste Alterthum hinauf: nur Schade, daß die Länge der Zeit die meisten Denkmäler zernichtet hat.

§. 6.

§. 6.
Acten.

Die bey Gelegenheit eines Geschäfts in Staats- oder andern das öffentliche und bürgerliche Wohl betreffenden Angelegenheiten von denen interessirten Theilen gewechselten Schriften, wenn sie von dazu bestelten Personen gesammelt, in gewisse Ordnung gebracht, und gehörig aufbewahrt werden, heißen **Acten**, und die einzelnen Aufsätze derselben **Actenstücke**.

* Im weitläuftigsten diplomatischen Sinne gehören auch die Acten eigentlich zu den Urkunden, doch wird iener Name gewöhnlicher den neuern Schriften beigelegt; Gatterer Elem. Art. Dipl. S. 12. und zwar solchen, welche blos Thatsachen enthalten, Gatterer l. c. S. 7. Da nun in gedachten Schriften gröstentheils nur Thatsachen befindlich, deren Resultat erst einem meistens darauf folgenden Documente das Daseyn giebt, so scheint diese Benennung der Sache nicht ganz unangemessen zu seyn.

§. 7.
Aufbewahrung derselben in Archiven.

Eine unter öffentlicher Aufsicht veranstaltete Sammlung mehrerer Urkunden und Acten einer gewissen Gattung führt den Namen des **Archivs**. Unter dem **Hauptarchive** ei-

eines Landes versteht man daher eine Sammlung aller dessen Rechte und Verbindlichkeiten und überhaupt dessen Einrichtung, Regierung und Verfassung betreffender Urkunden, Acten und andrer Schrifften und Nachrichten, welche darauf eine Beziehung haben, oder dieselben erläutern.

* Gemeiniglich wird ein Unterschied zwischen Archiven und Registraturen gemacht, und nur den öffentlichen Sammlungen der Staaten und andrer Corporum, welche ein besondres Recht dazu haben, der Name eines Archivs beigelegt, den geringern aber nur die Benennung einer Registratur zugestanden. (Ah. Fritsch de iure Archiui beim Wenker in Collect. iur. Arch. p. 19. Nouveau traité de Diplomatique par deux Relig. Bened. de la Congreg. de St. Maur à Paris 1750. T. I. p. 82.) Auf den Namen kommt es eben nicht an, denn jedes öffentliche Collegium, vor welchem Verhandlungen geschehen, hat wohl das Recht, die Nachrichten davon aufzubewahren, und zum Beweise für die künftigen Zeiten zu nutzen. Den deutschen Reichsständen wird übrigens das, vermöge der Landeshoheit, ihnen zustehende Recht der Archive nicht bestritten. Bernh. Mulz de iure Cancell. et Arch. beim Wenker in Collect. iur. Arch. S. 119. Nouveau traité de Diplom. l. c. S. 84.

** Um das Alter und die Ehrwürdigkeit der Archive zu beweisen, darf man nicht eben bis auf den Anfang der Welt zurückgehn, und mit Bonifacius (in libro de Archiuis, beim

beim Wenker in Collect. iur. Arch. S. 3.) die Söhne Seths zu Archivarien und ihre bekanten beiden Säulen zu Archiven machen, oder mit Fritsch (l. c. p. 17.) und Wagenseil (ebendaselbst S. 785.) Gott selbst für den Erfinder der Archive, und Mosen, als Aufbewahrer der beiden Gesetztafeln, für den ersten Archivar halten. Es ist unläugbar, daß die ältesten Völker, Hebräer, Phönicier, Egyptier, Babylonier ꝛc. dergleichen Sammlungen von Denkmälern veranstaltet, in großem Ansehn gehalten, und mehrerer Sicherheit und Heiligkeit wegen oft sogar in Tempeln aufbewahrt haben. Nouveau traité de Dipl. T. I. p. 87. Bey unsern Deutschen fällt die Errichtung der Archive zwar in etwas spätere Zeiten, aber diese standen, nachdem sie deren Vortheile erkannten, bey ihnen in nicht geringerer Achtung.

*** In einem Archive sucht man zwar hauptsächlich solche Schriften und Nachrichten, welche von den interessirten Theilen selbst abgefaßt, gesammelt und aufbewahrt worden. Es wäre aber wohl der Mühe werth, in einem Hauptarchive auch alte Chroniken, Annalen und andere von Zeit zu Zeit erscheinende in die Landesangelegenheiten einschlagende Privatschriften beizulegen, und überhaupt alle dahin gehörigen Nachrichten, die im Archive nicht bereits vorhanden, aus andern Schriftstellern und sonst aufs sorgfältigste zu sammeln. Bey dem Mangel an Acten aus ältern Zeiten geben diese Geschichtsbücher noch die beste und fast ein-

zige Auskunft: und durch die unglücklichen Schicksale der meisten Archive sind manche wichtige Urkunden, die man im Archive vergeblich sucht, an Privatpersonen gekommen, deren Sammlungen daher oft die gröste Aufmerksamkeit verdienen. M. Otto de registratura Schedium (beim Wenker in App. et Instr. Arch. S. 102. u. S. 130. 132. u. 134.) Spieß S. 22. u. f.

§. 8.
Nutzen und Nothwendigkeit der Landesarchive.

Die Wichtigkeit der Archive, besonders der Landesarchive, ist so einleuchtend, und aus so triftigen Gründen bereits entschieden, daß ein weitläuftiger Beweis hier überflüssig wäre. Es wird nicht leicht ein Staatsgeschäft von einigem Belang vorfallen, wozu man nicht Nachrichten aus ältern Acten nöthig haben solte, entweder um die in der nämlichen Sache bereits vorgewesenen Verhandlungen und errichtete Verbindlichkeiten zu benutzen, oder auch nur, um einen ähnlichen Fall in Ansehung der in Geschäften so wesentlichen Behandlungsart zu haben: auch in tausend Angelegenheiten der Unterthanen ist das Landesarchiv oft die einzige Quelle zu Vertheidigung ihrer Gerechtsame gegen die Störer derselben.

* Balth. Bonifacius de Archiuis, beim Wenker in

in collect. iur. Arch. S. 3. und in App. et Instr. Arch. S. 143. Spieß S. 5.

§. 9.
Erfordernisse eines Landesarchivs.

Soll ein Landesarchiv den gehörigen Nutzen schaffen, so muß es, so viel möglich, alle das Land, dessen Einrichtung, Regierung und Verfassung betreffende Urkunden und Schriften enthalten. Diese müssen sicher und ordentlich **verwahrt**, und iederzeit leicht und geschwind **aufzufinden** seyn. Die drey Haupterfordernisse eines wohleingerichteten Archivs! Nur das letzte habe ich dermalen zum Gegenstand meiner Abhandlung gewählt.

§. 10.
Dessen Gebrauch.

Geht gleich einem Archive noch manches an seiner Volständigkeit ab, und ist es nicht ganz in derienigen Verfassung, deren es durch fleißigere und zweckmäßigere Bearbeitung fähig wäre, wenn man nur wenigstens das Verhandene und Verlangte leicht und ohne vielen Zeitverlust auffinden kann.

* Wie viel oft darauf ankomme, eine erfoderte Nachricht aus dem Archive geschwind zu ertheilen, und wie man gemei-

 niglich

niglich eben alsdann vergeblich suche, brauche ich gegen Archivs- und andere Kanzleipersonen nicht zu erwähnen. Praeter memoriam enim et scientiam sagt Otto c. l. §. 121. Registratorem celeritas commendat.

§. 11.
Nothwendigkeit der Repertorien.

Das glücklichste Gedächtnis würde nicht im Stande seyn, den Inhalt eines Archivs von so weitem Umfange zu fassen, geschweige denn, bey ieder vorfallenden Gelegenheit, die nöthigen Nachrichten daraus, ohne Hülfsmittel, sogleich herbeizuschaffen: und gesetzt, es wäre möglich, wie viel Zeit würde eine angehende Archivsperson zu Erwerbung einer solchen Kenntnis brauchen? Daher sind gewisse Verzeichnisse, die auch Register, Registranden, Repertorien, Indices, u. s. w. genannt werden, erfoderlich, welche die Unzulänglichkeit des Gedächtnisses ersetzen, und die Aufsuchung der aus dem Archive verlangten Urkunden, Acten und anderer Schriften erleichtern sollen. Schon der Gebrauch eines weitläufigen ohne System geschriebenen Buchs ist bey dem Mangel hinlänglicher Register mit vielen Beschwerlichkeiten verknüpft, aber ein Archiv ohne zweckmäßige Repertorien ist ein wahres Labyrinth, in welchem man ohne Leitfaden herumirret.

§. 12.

§. 12.
Eigenschaften derselben.

Aus der Absicht der Repertorien ist, ohne in ihre besondere Eigenschaften voritzt einzugehn, so viel klar, daß sie, wie das Archiv selbst, volständig, ordentlich, bequem und dergestalt eingerichtet seyn müssen, daß, wie der Herr Regierungsrath Spieß sagt, ieder gemeine Menschenverstand sich ihrer bedienen, und durch sie das Erfoderte finden könne.

* Doch sind die natürlichen Fähigkeiten des Suchenden kaum ganz außer Betrachtung zu lassen. Aber auch die Fähigsten sind zuweilen aus Alter oder Bequemlichkeit zu verdrossen, und suchen, durch die Beschwerlichkeiten eines öftern vergeblichen Nachschlagens ermüdet, mit der Antwort: daß von dem verlangten Gegenstande nichts vorhanden, loszukommen. Diesen Unannehmlichkeiten müssen die Repertorien, so viel möglich, begegnen.

§. 13.
Deren Einrichtung.

Bey ihrer Einrichtung kommt allerdings sehr viel auf die Beschaffenheit des Archivs, aber beinah noch mehr auf die Einsichten des Verfassers an, weil es eben nicht nöthig ist, die in den Urkunden und Acten des Archivs etwa herrschende Unordnung auch

in

in das Repertorium überzutragen. Stehen sie und die in denselben enthaltenen Materien nur im Repertorio am rechten Orte — mit der Anzeige, wo man im Archive nachzusehn habe, versteht sich — so mag deren Samlung und Aufbewahrung noch so verworren seyn.

§. 14.
Verschiedenheit der Repertorien.

Sie sind mancherley Gattung, und besonders dem Gegenstande, der Ordnung und dem Umfange nach unterschieden.

§. 15.
Urkunden und Actenverzeichnisse.

In Ansehung des Gegenstandes erstrecken sich einige blos auf die algemeine Anzeige der im Archive befindlichen Urkunden oder Actenbände, nach den gemeiniglich kurzen Aufschriften ihres Inhalts. Sie sind nothwendig, auch hinreichend, wenn man zu wissen verlangt, ob über einen Gegenstand eigne Acten verhanden.

§. 16.
Register über die Urkunden und Acten.

Ist aber die Frage von einzelnen Stücken weitläuftiger aus vielen Bänden bestehender Acten, oder von Nachrichten, welche keinen Gegenstand besondrer Urkunden oder

Acten

Acten ausmachen, sondern unter andern Hauptmaterien mit begriffen sind; so werden Register erfodert, welche von dem Innern iener Schriften nähere Rechenschaft geben. Diese zeigen entweder sämmtlichein einem Actenbande befindlichen Stücke, in der Ordnung an, wie sie aufeinanderfolgen — man kann sie daher Anzeigeregister nennen — oder sie liefern einen kurzen Inbegriff aller in gewissen Acten oder im Archive überhaupt von einer Materie enthaltenen an verschiedenen Orten zerstreuten Nachrichten: sie heißen Realregister, und verdienen vor allen andern den Vorzug.

§. 17.
Algemeine Register.

Noch andere haben zwar weder die Anzeige der Acten, noch ihren eigentlichen Inhalt zum Gegenstand; iedoch dienen sie beiden obgenannten Gattungen von Repertorien zur Erläuterung. Dahin gehören die genealogischen, chronologischen, synchronistischen und andere in einem Archive unentbehrlichen Verzeichnisse, von denen ich in der Folge weitläuftiger reden werde.

§. 18.
Systematische Repertorien.

Die systematische Ordnung, deren man sich fast in allen Wissenschaften bisher mit so vielem Beifall und Erfolg bedient

dient hat, ist auch in den Repertorien, so lange sie möglich, allen andern vorzuziehn. Durch Hülfe derselben kann man eine Sache sogleich nach ihrem Umfange, ihren Theilen und deren Zusammenhange, in der natürlichsten Verbindung übersehn, und die im Archive davon verhandenen Nachrichten beisammen finden, welche Vortheile keine der übrigen Methoden zu leisten vermag.

§. 19.
Chronologische.

Doch giebt es auch Gelegenheiten und Materien, wo die Kenntnis der Jahresfolge sehr nützlich und zuweilen nothwendig ist. In diesem Falle haben die chronologischen Register ihren Werth.

§. 20.
Alphabetische.

Die alphabetische Ordnung, nach welcher, ohne Rücksicht des Zusammenhanges oder der Zeit, Alles nach den Anfangsbuchstaben der Gegenstände behandelt und angezeigt wird, ist, wie der Herr Geheime Justizrath Pütter * sehr richtig urtheilt, die allerletzte, zu der man seine Zuflucht nur alsdann nehmen muß, wenn keine andre weiter Statt findet. Doch bey Orten — unbeschadet der gleichwohl zu nehmenden Rücksicht auf Kraise, Aemter ꝛc. — Personen und eini-

einigen andern Materien sind die alphabetischen Verzeichnisse nicht ganz zu verwerfen.

* Anleitung zur iuristischen Praxi 3. Theil von Archiven, §. 491. und 494.

§. 21.
Vermischte.

Manche Repertorien sind aus den drey vorerwähnten Ordnungen zusammengesetzt, und diese kommen im Grunde am häufigsten vor. Welche Ordnung ich übrigens ieder Art Repertorien am angemessensten halte? dies gehört für die folgende Abhandlung.

§. 22.
Universelle und specielle Repertorien.

Endlich erstreckten sich die Repertorien auch noch entweder über das ganze Archiv, oder blos über einzelne Theile desselben. Außer dem allgemeinen Archivsplan, der zur Uebersicht des ganzen dienet, würde ein solches Universalregister, das kaum anders als alphabetisch seyn könnte, zu weitläuftig, und zum Gebrauch zu unbequem seyn. Daher ist es besser, iedem Hauptgegenstande ein eigen Repertorium zu widmen.

§. 23.
Abtheilung dieser Abhandlung.

Von dem Gegenstande der Repertorien hängt gröstentheils die Ordnung und Einrich-

richtung ab: ich habe ihn daher zum Grund der folgenden Abtheilungen gewählt, und will nunmehr in drey besondern Büchern von den Actenverzeichnissen, den Repertorien über die Acten, und einigen erläuternden Registern handeln, und die bey deren Abfassung zu beobachtenden Grundsätze bemerken.

Erstes Buch.

Von denen Actenverzeichnissen.

Erster Abschnitt.

Von Actenverzeichnissen überhaupt.

§. 1.

Begriff eines Actenverzeichnisses.

Actenverzeichnisse nenne ich solche Register, in welche alle im Archive verhandene Actenvolumina, unter gewisse Nummern, mit den völligen auf denselben befindlichen Rubriken, nach einer schicklichen Ordnung, mit Bemerkung des Repositoriums, des Schranks oder des Fachs, wo die Acten anzutreffen, eingetragen sind.

* Ich schränke mich hier blos auf die Acten ein, und will von Behandlung der Urkunden

den meine Meinung in einem besondern Abschnitte sagen.

§. 2.

Rubriken der Acten.

Die Brauchbarkeit dieser Register beruht auf die Güte der Rubriken. Diese müssen kurz, aber doch so volständig und deutlich als möglich, den Hauptgegenstand der Acten enthalten, und die Jahre, in welchen die Verhandlungen vorgefallen, genau angeben. Wie unrichtig, unbestimmt und unvolständig aber die Aufschriften, besonders älterer Acten, sehr oft abgefaßt sind, zeigt leider die tägliche Erfahrung. Diesem Fehler muß zuförderst durch richtigere Bestimmungen abgeholfen werden. Doch ist nicht rathsam, an die Stelle der ältern Rubriken ganz neue zu setzen, weil bey einem bereits eingerichteten Archive die mehresten dieser Acten wahrscheinlich schon benutzt, und unter ienen Aufschriften in archivalischen Ausarbeitungen angezogen sind, welche durch diese Aenderung viel von ihrem Nutzen verlieren würden. Die nöthigen Erläuterungen sind daher, mit Beibehaltung der vorigen Rubriken, blos in einer Anmerkung hinzuzufügen.

§. 3.

Hangen von Beschaffenheit der Acten ab.

Oft aber macht die Beschaffenheit der

Acten selbst eine richtige Rubrik beinah unmöglich. Die Mannichfaltigkeit und die Unordnung der Gegenstände, welche zuweilen in den ältern Acten herrschen, läßt sich kaum denken. Was ist unter dem generellen Titel: Justiz- Polizey- Kammer- Bergwerks- und dergleichen Sachen, in einer Reihe von zehn, zwanzig und mehrern Jahren nicht selten in ein Volumen zusammengehäuft! In diesem Falle wäre die gänzliche Umschmeizung der Acten, wenn nicht zu viele Schwierigkeiten obwalten, allerdings das beste Mittel; nur müßte die ehemalige Rubrik ebenfalls beibehalten und die vorgenommene Auseinandersetzung behörig angemerkt werden. Ist dies Mittel aber nicht anwendbar, so weise man den Acten den ersten besten schicklichen Ort an, und suche durch Hülfe der Remissionen und Realregister diesem Chaos einige Brauchbarkeit zu geben.

* Jedes Actenvolumen solte eigentlich nur einen einzigen Hauptgegenstand enthalten. Man hat sich aber weder in ältern noch neuern Zeiten Mühe genug gegeben, die Sachen, durch Anlegung besonderer Acten, gehörig abzusondern. Wie wenig ist man darauf bedacht gewesen, die auf Reichs- Krais-Landtägen und andern dergleichen Zusammenkünften über so vielerley Gegenstände vorkommenden Verhandlungen, die übrigens nach den Jahren oder einer andern Ordnung gar wohl aufzubewahren sind,

sind, durch Abschriften, Auszüge, wenigstens hinlängliche Remissionen zu den gehörigen Materien zu bringen, und dadurch die Volständigkeit der Acten zu bewürken!

§. 4.
Nähere Anzeige des Inhalts.

Nicht nur um den mangelhaften Aufschriften so vieler Acten abzuhelfen, sondern überhaupt zu nicht geringer Bequemlichkeit beim Nachschlagen halte ich es für nützlich, in den Actenverzeichnissen iedem Volumen eine Art von kurzer Recension beizusetzen, woraus man ersehen kann, was ungefähr in demselben anzutreffen sey, ob es würkliche Verhandlungen, oder — wie es nicht selten sich trift — blos hie und da zusammengelesene Nachrichten und Actenstücke enthalte, die bereits in vollständigern Acten befindlich? vor welchem Kollegio die Acten gesammelt; ob das Geschäft darinn beendigt, oder nicht? wie weit, wenn mehrere Volumina von einer Materie verhanden, iedes gehe; wo Hauptberichte, Instructionen rc. zu finden? Durch diese und andere ähnliche Nachrichten würde man sehr oft des vergeblichen Nachschlagens der Acten selbst entübrigt seyn können.

§. 5.
Nothwendigkeit der Remissionen.

Begreist ein Actenband mehrere Gegen-

stände in sich, so ist derselbe zu der vorzüglichsten Materie zu bringen, bey den übrigen aber nur anzuzeigen und in einer Remission zu bemerken, wo man die Acten eigentlich zu suchen habe. Jedoch halte ich es für bequemer, in der Remission nicht blos auf die Hauptmaterie zu verweisen, sondern sie so einzurichten, daß man, ohne erst mehrere Repertorien nachschlagen zu dürfen, am Rande sogleich das Fach iener Acten mit bezeichne. Auch alsdann, wenn ein Gegenstand aus verschiedenen Gesichtspuncten betrachtet werden kann; und in unzähligen andern Fällen sind die Remissionen von ausgebreitetem Nutzen.

* „Ueberhaupt (sagt Herr Spieß S. 62.) „läßt sich der Nutzen, den ein gutes Remissorium leistet, nicht genug beschreiben, und „ist blos das wahre Mittel, wodurch ein „Archiv in brauchbaren Stand gesetzt werden kann, sonst ist es eine bloße Apotheke, „in welcher man nur bekommt, was man zu „nennen und anzugeben weis. Wo man „nun kein besseres Archiv und keine bessere „Archivarien haben will, da mag man auch „einen Apothekersgesellen dabey anstellen.“

§. 6.
Einrichtung der Actenverzeichnisse.

Was die Ordnung anlangt, nach welcher die Acten in die Repertorien einzutragen; so habe ich bereits in der Einleitung erin-

erinnert, daß die systematische vor allen andern zu empfehlen sey. Sie stellt iede Materie in ihrem ganzen Umfange, und ieden einzelnen Gegenstand in der natürlichsten Verbindung dar. Der Herr Geheime Justizrath Pütter * hält daher dieienige Archivseinrichtung mit Recht für die volkommenste, „welche die bequemsten und volständigsten Abtheilungen enthält, so daß das „ganze Archiv sich in gewisse volständige „Hauptttheile, und immer so weiter herunter bis auf die mindesten Gattungen und „einzelnen Stücke zerlegen läßt, mithin ie„des Stück bey seines Gleichen, iede Gattung „bey ihres Gleichen gelegt, gesucht und gefun„den werden kann.“ Nach diesen Grundsätzen habe ich versucht, einen Reichsständischen Archivsplan, mit den vornehmsten Haupt- und Unterabtheilungen, zu entwerfen, und ihn den Kennern zur Beurtheilung vorzulegen.

* Am angef. Orte §. 477.

§. 7.
Schwierigkeiten bey bereits eingerichteten Archiven.

Bey einem neu einzurichtenden Archive kann man sich dieser und ieder beliebigen Ordnung ohne sonderliche Schwierigkeiten bedienen; ist es aber bereits nach minder

lobenswerthen Regeln bearbeitet, so wird zwar mehr Mühe und Arbeit erfodert, dasselbe in eine bessere Verfassung zu setzen; doch kann ich hier der Meynung des Herrn Geheimen Justizrath Pütter nicht beipflichten, welcher anräth, ein solches Archiv entweder ganz umzuschmelzen, oder wenigstens bey gewissen Abschnitten abzubrechen, und fürs künftige eine neue Ordnung zu ergreifen. Allein die Umschmelzung sowohl, als die doppelte Ordnung würden gewiß zu noch mehreren Unbequemlichkeiten Anlaß geben. Ich halte eine vor der Hand nur zu verbessernde Einrichtung der Repertorien für das beste Auskunftsmittel.

§. 8.
Behandlungsart derselben.

Vor allen Dingen gehe man iedes Actenvolumen genau durch, und berichtige oder verbessere, auf obangezeigte Art, die Rubriken. Diese schreibe man alsdenn, mit Bemerkung des Orts, wo das Volumen liegt, auf ein besonderes Octav- oder Quartblatt, und setze am Rande alle dieienigen Titel, unter welche die Acten ins neue Repertorium entweder würklich, oder durch Remission zu bringen; dergestalt, daß die Hauptmaterie oben an stehe. Ich wähle zur Erläuterung das mit A. bezeichnete erdichtete Beispiel.

A.

1620—1630	Justizsachen * drey und vierzigstes Buch, 1620——30. worinn auch Lehns- Polizey- Innungs- rc. Sachen befindlich. Enthält
Hartenfels, Rittergut, — Lehnssachen.	1) die Verwandlung des Lehnguts Hartenfels in Erbe, 1620.
Eichwald, Stadt, — Privilegien.	2) Die Bestätigung der Privilegien der Stadt Eichwald, 1623.
Regierungskollegium — Ordnungen.	3) die neue Canzleiordnung bey dem Regierungskollegio, 1629.
Polizeisachen — Kleiderordnung.	4) die 1630. vorgewesene Abfassung einer neuen Kleiderordnung.
	Rep. XII. Fach 48.

* Es ist unbeschreiblich, was für Gegenstände man unser diesem algemeinen Titel in ältern Zeiten gebracht hat.

Diese Blätter nun fassen, nach vollendeter Arbeit, gleichsam das ganze Archiv in sich, und können nach dem entworfenen Plane eingetragen werden. Dies geschieht folgendermassen: Man legt zuerst alle Blätter nach Anleitung der oben linker Hand bemerkten Jahre, in chronologische Ordnung, nimmt sie alsdann einzeln vor, und schreibt die Rubrik davon unter alle die am Rande angegebenen Titel. Jeder Titel bekommt einen eigenen Foliobogen, halb gebrochen, auf welchem die unmittelbare Materie, wohin die Acten gehören, oben rechter Hand, die nächste Gattung aber linker Hand bemerkt wird. Die in dem obigen Beispiele gewählten Acten wären daher nach dem Muster B. unter folgende Titel zu setzen:

B.

Hartenfels, Rittergut.	1620.	Lehnssachen.	Rep.	Fach
		1) Die Verwandlung des Lehnguts Hartenfels in Erbe 1620. in Act. Justizsachen drey und vierzigstes Buch 1620—30	XII.	48.

* So trägt man auch die Bestätigung der Privilegien der Stadt Eichwald, und die folgenden beiden Numern unter die doppelten am Rande stehenden Titel ein.

Solchergestalt hat man am Ende alle zu einer Materie gehörigen Acten in chronologischer Ordnung beisammen, und kann diese Titel nach dem Hauptplane rangiren und zu den vorhabenden Repertorien gebrauchen.

* Eine nicht geringe Arbeit, ich gestehe es! Aber wenn sie einmal unternommen werden muß; so hat diese Behandlungsart, glaube ich, vor andern vieles voraus. — Ueberhaupt ist der Nutzen solcher Blåtter, deren Gebrauch man in des Herrn Etatsrath Mosers Vortheilen für Kanzleiverwandte ausführlicher beschrieben findet, vorzüglich in allen Arten Register hinlånglich entschieden — Dadurch wird das gewiß äußerst beschwerliche Nachschlagen der åltern Repertorien, um die nach dem neuen Plane zu ieder Materie gehörigen Acten an hundert Orten zusammenzusuchen, vermieden, und man kann diese Blåtter, wie ich unten zeigen werde, zu mehr als einem Behuf nützen. Auch behalten die vorigen Repertorien, so lange die neuen nicht beendigt, noch ihre bisherige Brauchbarkeit, und die Acten selbst können nachher entweder in die Registrandenordnung gelegt, oder auch, wenn man die Arbeit scheuet, in ihren vormaligen Fåchern gelassen werden, weil diese im Repertorio iedesmal mit bemerkt sind.

§. 9.

Archivsplan.

Die Ordnung des Archivs mag aber auch

seyn,

seyn, welche sie will, so muß derienige, welcher von denen darinn vorhandenen Nachrichten Rechenschaft geben soll, den Plan desselben genau inne haben, um sich bey iedem Falle sogleich zurechte zu finden zu wissen, wo diese oder iene Hauptmaterie zu suchen, und das im Repertorio angegebene Repositorium, Fach rc. sogleich zu treffen. Eine generelle Tabelle kann, nach Herrn Pütters Vorschlag, hiezu am füglichsten gebraucht werden. — Nun zum Plane selbst!

* Ich habe ihn am Ende dieser Abhandlung in eine tabellarische Vorstellung gebracht.

§. 10.
Hauptabtheilung eines Reichsständischen Archivs.

Jeder Staat hat gewöhnlich nur zweierley Verhältnisse: das **innere** in Beziehung auf Oberhaupt und Bürgerschaft, und das **äußere** in Rücksicht anderer Staaten. Daher zerfallen dessen Angelegenheiten in zwey Haupttheile, in die innern oder Landesangelegenheiten, und in die auswärtigen. Bey den deutschen Reichsständen kommt, ihrer Verbindung wegen mit dem Reiche, dessen Theile sie ausmachen, und dessen Maiestät sie untergeordnet sind, noch ein drittes, das Verhältnis zum Reiche, hinzu. Folglich

lassen

lassen sich alle in ihren Archiven befindliche Urkunden, Acten und Schriften in drey Hauptgegenstände, in **Landes-** oder einheimische, in **Reichs-** und in **auswärtige Sachen** abtheilen, von deren weiterer Klassification die folgenden Abschnitte handeln sollen.

Zweiter Abschnitt.

Von Actenverzeichnissen über Landessachen.

Erste Abtheilung.

Von den Landessachen überhaupt und der Landeseinrichtung insbesondere.

---

§. 1.

Landeshoheit der Stände.

Ungeachtet Teutschlands Fürsten unter ihrem Oberhaupte, dem Kayser, zusammen nur ein Staatssystem ausmachen, so ist doch dieses, bekanntlich, von so sonderbarer Art, daß die einzelnen Territorien der Reichsstände vor sich wiederum als besondere Staaten anzusehen sind, in welchen sie meist eben dieienige Gewalt ausüben, die gewöhnlich nur unabhängige Regenten besitzen. Ihr Umfang führt den Namen der Landeshoheit, welche, der Abhängigkeit vom Reiche unbeschadet, gröstentheils durch die zwischen dem Landesherrn und der Unter-

terthanschaft errichteten Grundgesetze bestimmt wird. Die daraus entspringenden wechselseitigen Rechte und Verbindlichkeiten sind von dem Umfange, daß sie, unter dem Namen der **Landessachen**, abgesondert vom Verhältnis gegen das Reich und andere Staaten, eine eigene Betrachtung erfodern.

* Nur alsdann, wenn die Landesangelegenheiten aus der Verbindung mit dem Reiche eine nothwendige Aufklärung erhalten, kann diese dabey in Erwägung kommen.

** Solte man einige in dieser Abhandlung vorkommende Staatsrechtssätze nicht allemal bestimmt genug finden, so bedenke man, daß ich kein Lehrgebäude des Staatsrechts schreiben, sondern sie nur in so weit anführen wolte, als sie mir zur Erläuterung des Reichsständischen Archivplans nöthig schienen.

§. 2.

Aehnlichkeit des Staats mit einer Maschine.

Die Vergleichung des Staats mit einer Maschine ist, wenn sie nicht übertrieben wird, in vielen Stücken sehr passend. Gleichwie die Maschine aus verschiednen Theilen zusammen gesetzt ist, welche, durch ein innres Triebwerk, nach einer gewissen Absicht sich bewegen, so besteht der Staat aus einer Menge Personen und Familien, die unter einem Oberhaupt nach gemeinschaftlicher Glückseligkeit streben. Die Bestandtheile, die Triebfedern

federn und die Absicht, oder der durch jene bewirkte Zustand, d. i. die Einrichtung, Regierung und Verfassung, sind, halte ich dafür, die der Aufmerksamkeit würdigsten Hauptgegenstände von beiden.

* Wenn ich manchen Wörtern eine ungewöhnliche Bedeutung gegeben, oder einige auffallendscheinende Abtheilungen gemacht habe, so verurtheile man mich nicht vor Anhörung meiner Gründe. Hier würden sie zu weitläuftig seyn. Vielleicht finde ich in einer eignen Encyclopedie der Staatswissenschaft, die ich nach ihrem Umfange, Theilen und Zusammenhange, mit Zeichnung der ersten Grundlinien, und historischen Erläuterungen aus der europäischen Staatengeschichte, nächstens zu entwerfen gedenke, eine bequemere Gelegenheit dazu.

§. 3. Landeseinrichtung.

Die Landeseinrichtung begreift alle wesentlichen und zufälligen Theile in sich, woraus der Staatskörper besteht, und von deren Bestimmungen und Verhältnissen die Regierung und Verfassung des Landes abhangen, die aber an und vor sich die Glückseligkeit des Staats noch nicht ausmachen.

§. 4. Landesregierung.

Unter der Landesregierung, welche ich hier mit der Landeshoheit für eins nehme, ver-

verstehe ich dieienigen Triebfedern, welche alle diese Theile, den Absichten des Staats gemäß, in Bewegung setzen. Sie ist ein Inbegriff aller Rechte des Oberhaupts, das gesammte Vermögen des Staats zu benützen, und aller Verbindlichkeiten, dasselbe zum gemeinsamen Endzweck der Glückseligkeit anzuwenden.

§. 5.
Landesverfassung.

Durch den würklichen Gebrauch der ihm zustehenden Rechte, und durch Erfüllung seiner aufhabenden Verbindlichkeiten, d. i. durch die Regierung, setzt der Regent das Land in einen der Absicht desselben mehr oder weniger entsprechenden Zustand, den ich die Staatsverfassung nennen will.

* Regierung und Verfassung sind zwar aufs genauste mit einander verbunden, aber diese ist mehr eine Folge der erstern. Ein Land ist gut eingerichtet, dessen Theile in zweckmäßiger Ordnung und Verbindung stehen; es hat eine gute Regierung, wenn die Gerechtsame des Regenten durch Grundverträge gehörig bestimmt und geschickten Händen aufgetragen sind; werden sie auf eine dem Endzweck des Landes angemessene Art ausgeübt, so muß es sich nothwendig in einer guten Verfassung befinden.

§. 6.

Haupttheile des Landes.

Die wesentlichsten Theile eines Landes sind das **Territorium** und dessen **Bewohner.**

§. 7.

Betrachtung des Landes im Ganzen.

Man kann das Land, nach seinem Umfange, als ein Ganzes betrachten, ohne auf die besondere Beschaffenheit von diesem oder jenem Stücke des Territoriums, oder auf einzelne Familien in demselben Rücksicht zu nehmen.

§. 8.

Nach seinen Theilen.

Oder man geht die besondern Provinzen, Kraise, Aemter und andere geringere Theile, woraus das Territorium zusammengesetzt ist, nicht weniger die einzelnen Gesellschaften, Familien, auch wohl besonders merkwürdige Personen, welche dasselbe bewohnen, durch; weil manche derselben ihre ganz eigene Einrichtung, Regierung und Verfassung ꝛc. haben. Dahin rechne ich auch die zu dem Stammlande nicht gehörigen oder ihm incorporirten Nebenlande.

* Alle Nachrichten also, welche eine Provinz, einen Krais, ein Amt, einen Ort, eine Gemeinheit, eine Familie ꝛc. angehen, sie

sie betreffen welchen Gegenstand sie wollen, sind, nach ihren verschiedenen Klassen, da hin zu bringen, und allenfals bey den Landessachen im Ganzen, unter ieder Materie, durch Remissionen, und nur in so ferne zu bemerken, als sie auf das Ganze einen würklichen Einflus haben. So hat man alles, was das Land überhaupt, und ieden Theil insbesondere betrift, beisammen.

§. 9.

Nach den verschiedenen Linien.

Lande, welche durch Theilungen in mehrere kleinere für sich bestehende Staaten zerstickt worden sind, und von verschiedenen Linien eines Hauses besessen werden, müssen nicht sowohl in die Reihe der übrigen Reichsstände gesetzt, als vielmehr ihrer beständigen wechselseitigen Beziehung wegen, sogleich zusammen genommen, iedoch nach den verschiedenen Linien unterschieden werden. Man setzt z. B. bey den Huldigungssachen 1) die Huldigungen vor der Theilung, 2) die Huldigungen der Linie, von dessen Archive die Rede ist, 3) der aus dieser etwa entsprossenen Häuser, 4) der zweiten Hauptlinie und so weiter von allen Nebenlinien.

§. 10.

Repertorium von Landessachen überhaupt.

Ueber die Landeseinrichtung, Regierung und Verfassung im algemeinen, ohne Absicht

sicht auf einen besondern Gegenstand, werden selten oder wenig eigentliche Acten in einem Archive verhanden seyn. Samlet man aber, nach dem in der Einleitung erwähnten Vorschlage, auch andere gedruckte und ungedruckte Schriften, so könnte man in einer Registrande unter der Aufschrift: **Landessachen überhaupt**, den alten Chronicken, Geschichtbüchern, und allen den Ursprung, die Benennung, Geschichte und Angelegenheiten des Landes im Ganzen erläuternden Nachrichten, einen Platz anweisen; wenn man nicht, welches ich für schicklicher halte, eine eigene Archivsbibliothek anzulegen gedenkt.

* Ueberhaupt erinnere ich, daß man bey Materien dieses Archivplans, worüber keine eigene Verhandlungen sich finden, die da hin einschlagenden in andern Acten und Schriften versteckte Nachrichten durch Remissionen bemerken müsse.

Erstes Kapitel.

Von Territorialsachen.

§. 1.

Begrif der Territorialsachen

Das Territorium eines Staats ist derienige Erdbezirk, welchen die zu demselben gehörigen Familien bewohnen, und der Herrschaft des Regenten unterworfen haben. Alle

le dessen natürliche und politische Beschaffenheit betreffenden Nachrichten sind zusammen füglich in eine eigene Registrande, oder ein Repertorium zu bringen.

§. 2.

Natürliche Beschaffenheit.

Zur natürlichen Beschaffenheit eines Landes gehören dessen Lage, Grösse, Grenzen, Flüsse, Kanäle, Clima, Frucht- und Unfruchtbarkeit, Producte und andere Merkwürdigkeiten der Natur.

§. 3.

Lage, Grösse, Grenzen.

Diese Bestimmungen sind mehrentheils in Rissen und Charten enthalten, welche nebst den Ausmessungen, algemeinen Grenzbeschreibungen, und was dem anhängig in diese Registrande zu verzeichnen.

* Die Grenzen einzelner Provinzen, Kraise, Aemter rc. würde ich ebenfals lieber bey iedem derselben bemerken, so wie auch die deshalb obwaltenden Streitigkeiten, welche, insofern benachbarte Reichsstände oder auswärtige Staaten dabey in Beziehung stehen, ohnedies nicht füglich mitgenommen werden können, weil hier blos von den Verhältnissen zwischen Landesherrn und Unterthanen die Rede ist.

§. 4.

Flüsse, Kanäle.

Nicht eine Anzeige der dem Landesherrn

oder Privatpersonen darüber zustehenden Gerechtsame, oder andrer in die Regierungsangelegenheiten einschlagender Gegenstände, sondern nur ein algemeines Verzeichnis der das Land durchströhmenden Gewässer, ihres Ganges und ihrer Beschaffenheit wird hier verlangt.

§. 5.
Klima, Frucht- und Unfruchtbarkeit, Producte.

Eigentliche Acten werden darüber kaum anzutreffen seyn. Aber in Schriften, Bemerkungen und Berichten der im Lande blühenden ökonomischen und andern Societäten oder Kollegien wird man Stof genug zu Ausfüllung dieses Kapitels finden. Uebrigens ist auch hier ein blosser Catalogus von allen Landesproducten, nach den drey Reichen der Natur, in gehöriger Klassification, mit der Nachricht, wo sie anzutreffen, von ihrer Bearbeitung ꝛc. hinlänglich.

§. 6.
Politische Eintheilung.

Die politische Beschaffenheit des Landes begreift die Eintheilungen des Territoriums in Provinzen, Kraise, Aemter, Städte und andere kleinere Bezirke, nebst deren Erb- Lehns- und anderen Eigenschaften.

* In Ländern gemischter Religion ist auch die, vermöge der Grundgesetze, auf diesen

oder

oder ienen Landestheil haftende Religionseigenschaft, und die daraus entspringende Eintheilung zu bemerken.

§. 7.

Matrickeln.

Die Anzeigen davon werden Matrickeln genannt. Zwar erstrecken diese sich sehr oft auch über die Anzahl der Bewohner, über die auf ieden Ort haftenden Steuern, Ritterdienste ꝛc. Hier kommt aber die Hauptsache auf ein volständiges Verzeichnis aller Provinzen, Kraise, Aemter, und wie die Theile, woraus das Land besteht, heissen, an, nebst einer richtigen Angabe aller zu iedem gehörigen Oerter, ferner auf ein alphabetisches Register aller im Lande befindlichen Städte, Dörfer, Wälder und andrer Plätze, nach ihrer ehemaligen und ietzigen Benennung, mit der Anzeige, wo sie gelegen, wohin sie in Ansehung der Justitz, der Steuern, des Gottesdienstes ꝛc. gehören, auch allenfals mit Bemerkung ihrer Besitzer, die denn bey vorfallenden Veränderungen sorgfältig nachgetragen werden müssen.

* Von der Einrichtung und Verfassung dieser Kraise und Aemter gehören aber blos die algemeinen Nachrichten, welche sich auf alle erstrecken, hieher: die besondern iedes einzelnen hingegen in das geographische Register über das Land nach seinen Theilen.

Zweites Kapitel.
Von bürgerschaftlichen Sachen.

§. 1.
Begrif der Bürgerschaft.

Nach dem Territorium verdienen die Bewohner desselben, und alle, welche an der Geselschaft des Staats einigen Antheil haben, d. i. die Bürgerschaft, worunter der Regent selbst den ersten Platz behauptet, die vorzüglichste Aufmerksamkeit.

* Die bürgerlichen Verhältnisse des Regenten und dessen persönliche Bestimmungen sind iedoch füglicher bis zur Landesregierung zu versparen.

§. 2.
Verschiedene Bestimmungen derselben.

Ausser dem Gegensatz zum Regenten können die Bürger eines Staats auch noch aus verschiedenen andern Gesichtspuncten, Einzeln oder im Ganzen, nach ihrer Anzahl, ihrem Range, ihren Rechten und Verbindlichkeiten rc. betrachtet werden.

§. 3.
Nach der Anzahl.

Die Vortheile einer ansehnlichen Bevölkerung sind nicht geringe. Um das Steigen oder Fallen derselben zu erforschen, ist in vielen Ländern gewöhnlich, die Menge der Einwohner von Zeit zu Zeit zählen zu lassen,

lassen, die darüber gefertigten Listen und andere im Lande erscheinende Geburts- und Sterbe-Verzeichnisse sind hier sorgfältig aufzubewahren.

§. 4.
Nach dem Range.

Die Landesbewohner werden meist in allen Staaten in mancherley Klassen eingetheilt, davon der Adel, die Bürger im eigentlichen Verstande, Bauern ꝛc. die vorzüglichsten sind, deren verschiedene Rechte und Vorzüge, nicht weniger die Standesveränderungen, auch gewissermaassen Rang und Titulaturen hier in Erwägung kommen.

§. 5.
Nach ihren Pflichten.

Nicht alle Bürger sind dem Staate gleich stark verpflichtet. Einige haben Pflichten der Unterthänigkeit und des Gehorsams auf sich; andere sind dem Landesherrn lediglich oder auch zugleich durch ein Lehnsverhältnis verbunden. Jene heissen **Unterthanen**, diese **Vasallen**. Beide Bestimmungen stehen nicht nothwendig, sondern blos zufällig beisammen.

§. 6.
Unterthanen — Huldigungssachen.

Die Huldigung ist eins der vorzüglichsten Kenzeichen der Unterthänigkeit, ungeachtet

sie nicht in allen Landen gewöhnlich. Wo sie eingeführt, kommt es auf die Art der Ablegung, auf die Einnehmung durch den Landesherrn selbst, oder durch Kommissarien, und auf das dabei vorfallende Ceremoniel ꝛc. an. Die Huldigungsfälle selbst sind am besten in chronologischer Ordnung nach den iedesmaligen Regenten einzutragen.

§. 7.
Vasallen — Lehnssachen.

Bey der Lehnsverbindlichkeit sind Lehnsfähigkeit, Lehnsfolge, Investitur, Indulte, Felonie, auch das Verfahren in Lehnssachen zu bemerken. Ein volständiges Verzeichnis aller Lehngüter im Lande ist unentbehrlich. Die Lehnsfälle einzelner Güter gehören iedoch unter iedem Ort ins geographische Register.

§. 8.
Mittelbare oder Unmittelbare.

Auch werden die Unterthanen gemeiniglich in unmittelbare oder mittelbare abgetheilt, ie nachdem sie dem Landesherrn unmittelbar oder mittelst eines Amts oder andrer Herrschaft unterworfen sind, und erhalten, nach diesen verschiedenen Rücksichten, den Namen der Schrift- oder Amtsassen, weshalb nicht selten mancherley Streitigkeiten entstehen, daher die Schrift- oder Amtsässig-

säßigkeit der Güter und ihre verschiedenen Rechte hier genau zu bemerken, welches füglich alles in dem oberwähnten algemeinen geographischen Register geschehen kann.

§. 9.
In Ansehung der Religion.

Bey denen verschiedenen im teutschen Reiche herrschenden und tolerirten Religionen ist auf die Religion der einzelnen Bürger, und auf die besondern deshalb ihnen zustehenden Rechte im Staate ebenfals Rücksicht zu nehmen. Doch kann dies bequemer weiter unten bey den Hoheitsrechten in Religionssachen geschehen.

§. 10.
Landstände.

Die Bürgerschaft im Ganzen hat, nach ihrem Verhältnisse zum Landesherrn, besonders in eingeschränkten Regierungen, die wichtigsten Rechte. Diese pflegen durch gewisse Repräsentanten, die man Stände nennt, und gewöhnlich aus der Geistlichkeit, dem Adel und den Städten bestehen, ausgeübt zu werden. Die verschiedenen Klassen der Stände, das Recht und der Grund der Standschaft 2c. sind Gegenstände dieses Kapitels. Ihre Versamlungen, Rechte, und deren Ausübung aber stehen bey den Regierungsrechten, welche die Zuziehung

der Stände erfodern, am schicklichern Orte.

Dritte Abtheilung.
Von der Landesregierung.

Erstes Kapitel.
Von den Regierungssachen überhaupt.

§. 1.
Umfang der Landesregierung.

Was unter der Landesregierung zu verstehen, habe ich schon oben erklärt. Bey derselben kommen hauptsächlich die persönliche Hoheit, oder die Person des Regenten, als des ersten Staatsbürgers, dessen Hoheitsrechte und die Art ihrer Ausübung in Betrachtung.

* Ich wähle ein monarchischgeformtes Land zum Muster, weil dabey die mehresten Bestimmungen Statt haben.

§. 2.
Persönliche Hoheit.

Die Festsetzung des regierenden Subjects überhaupt, die Familie — in Erblanden — welche im Besitz der Hoheit sich befindet, und der Glanz, wodurch der Landesherr von den übrigen Bürgern sich unterscheidet, zeichnen sich hier als die vornehmsten Gegenstände aus.

§. 3.

§. 3.

Bestimmung des Landesherrn.

Da hin ist die Materie von der Regierungsform und Regierungsfolge zu rechnen.

§. 4.

Regierungsform.

Diese begreift alles das unter sich, was auf die Bestimmung derienigen Personen einen Einflus hat, welchen die oberste Gewalt anvertraut wird. Die republikanischen Staaten erfodern mehr Bemerkungen deshalb, als die übrigen.

§. 5.

Regierungsfolge.

In der Art zur Regierung zu gelangen, besteht die Regierungsfolge. Sie ist in Erblanden meistentheils durch Grund- oder Familiengesetze hinlänglich festgestellt; in Wahllanden hingegen, kommen wegen der Zwischenregierung, der Wahl, Coadiutorie, Confirmation bey Geistlichen 2c. mancherley Merkwürdigkeiten vor.

* In monarchischgeformten erblichen Reichslanden sind daher die beiden vorigen Gegenstände beinah zu unbedeutend für eine eigene Registrande, und können füglich als ein Theil der gleich folgenden Familienangelegenheiten angesehn werden.

Zweites Kapitel.
Vom regierenden Hause.

§. 1.
Familienangelegenheiten.

In monarchischen Staaten, deren oberste Gewalt einem Hause erblich zugehört, sind die Familie des Regenten, die Verhältnisse der Personen von derselben gegen einander, in den verschiedenen Fällen des Privatlebens sowohl, als ihre Rechte in Ansehung des Landes und der übrigen Besitzungen und Vorzüge, welche zusammen die Familienangelegenheiten ausmachen, ein wichtiger Gegenstand der Staatsmerkwürdigkeiten.

§. 2.
Abstammung.

Alle Familienrechte und Ansprüche gründen sich auf die gesetzmässige Abkunft von einem gemeinsamen Stammvater. Das Hauptwerk beruht daher hier auf volständige und zuverlässige genealogische Nachrichten und Tabellen aller zur Familie und dem regierenden Hause gehörigen Personen, mit Bemerkung ihrer Geburts- und Sterbetage, ihrer Vermählungen rc. welche aus den Urkunden und Acten des Archivs sorgfältg gesammelt und zusammengetragen werden müssen, weil sie über eine Menge von

Staatsangelegenheiten ungemeines Licht verbreiten.

* Die eigentlichen genealogischen Tabellen gehören indes mehr unter die zur Erläuterung der Archivsarbeiten überhaupt dienlichen Verzeichnisse, wovon ich im dritten Buche handeln werde.

§. 3.
Persönliche Rechte.

Diese auf die Abkunft gegründeten Rechte äussern sich sowohl in Ansehung der persönlichen Verhältnisse, als der Landesbesitzungen und aller andern Familienangelegenheiten. Zu den erstern gehören Geburt, Erziehung, Unterhalt, Vermählung rc.

§. 4.
Geburten.

Die dabey gewöhnlichen Notificationen, Gratulationen, Gevatterschaften, Taufe rc. nebst dem übrigen Ceremoniel und Feierlichkeiten hangen meist von dem Unterschiede eines Prinzen oder einer Prinzessin, und von der Nähe der Verwandschaft mit dem Regenten ab; wornach sie auch abzutheilen sind.

§. 5.
Erziehung.

Ein zur Beurtheilung des Karacters und selbst der Regierung oft sehr wesentlicher Gegenstand! Die im Archive davon ver-

verhandenen Nachrichten, die Bestellungen der Lehrer, ihre Instructionen, auch Besoldungen und was sonst von Abwartung der fürstlichen Personen in den erstern Jahren sich findet, verdienen daher eine eigene Aufmerksamkeit.

§. 6.
Vorsorge in Ansehung des Alters und Geschlechts.

Diese begreift die Materie der väterlichen Gewalt, der Voliährigkeit, der Vormundschaften und Curatelen der Prinzen und Prinzessinnen und was dem anhängig, unter sich.

§. 7.
Reisen.

Auch die Nachrichten von den Reisen der Regenten und anderer Personen des regierenden Hauses, sind der Aufbewahrung würdig, und in manchen Fällen nicht ohne Nutzen. Doch hat man die auf den Reisen vorgefallenen Staatsgeschäfte, wenn dergleichen, nach der Gewohnheit der vormaligen Zeiten, sich bey diesen Reisenachrichten noch finden solten, von den übrigen Tagebüchern, Ausgaberechnungen und andern Merkwürdigkeiten der Reise billig abzusondern.

§. 8.
Vermählungen.

Im Ansehung der Vermählungen, der reich-

reichhaltigsten Quelle der Staatsgerechtsame und Verbindlichkeiten, ist ein Unterschied zwischen den Prinzen, und zwar der regierungsfähigen sowohl, als der apanagirten, und den Prinzessinnen zu machen: alsdann müssen bey iedem die Ehepacten, die Verzichte bey den Töchtern, das Heirathsgut, Paraphernalien, Morgengabe ꝛc. und endlich das Beilager selbst behörig angemerkt werden. Die Misheirathen, Maitressen, Kinder aus ungleicher Ehe, natürliche, legitimirte, ia wohl angenommene Kinder sind ebenfals nicht zu vergessen.

§. 9.

Absterben.

Bey den Notificationen, Condolenzen, Beerdigungen, der Trauer, dem Kirchengebete, den Monumenten, Leichenreden, Exeqvien ꝛc. welche in dies Kapitel gehören, muß man, wie bey den meisten Familienangelegenheiten, auf die Verschiedenheit des Geschlechts und der nähern oder entferntern Rechte zur Regierung Rücksicht nehmen.

§. 10.

Rechte in Ansehung der Besitzungen.

Weit beträchtlicher sind die Rechte der gesetzmässigen Abkömlinge eines Stammvaters auf die von demselben erworbenen Lande und übrigen Besitzungen; worauf die Verlassenschafts- und Erbfolgsfälle beruhen.

§. 11.

§. 11.
Verlassenschaftssachen überhaupt.

Zu den Erbfolgssachen überhaupt gehören die Testamente, Versiegelungen, Inventuren und andere bey dem Absterben einer fürstlichen Person, in Beziehung auf ihre Verlassenschaft, vorkommenden Maasregeln.

§. 12.
Erbfolgsrechte.

Die Erbfolge hat, wie fast durchgängig, auch in Teutschland schon oft die gefährlichsten Streitigkeiten veranlaßt. Man muß dabey die verschiedenen Verlassenschaftsstücke, und die verschiedenen Rechte der männlichen und weiblichen Nachkommen, ingleichen der Seitenverwandten bey iedem gehörig auseinander setzen.

§. 13.
Landesfolge.

Das Hauptwerk bestehet in der Erbfolge des Landes, oder des eigentlichen Staatsterritoriums; wobey das meiste auf dessen Lehns- oder Erbeigenschaft und auf die Absonderung der einen Gattung von der andern, in gewissen Fällen ankommt.

§. 14.
Fideicommisse.

Dieienigen beweg- oder unbeweglichen Erbstücke, welche durch den ersten Erwerber

zum

zum beständigen Eigenthum einer Familie bestimmt worden, und unter dem Titel der Fideicommisse bekannt sind, müssen ferner von den übrigen Landeserbfolgsstücken unterschieden, und nach denen deshalb verhandenen Bestimmungen beurtheilt werden.

§. 15.
Privateigenthum.

Eben so verhält es sich mit denen Gütern, welche die Erblasser in der Eigenschaft der Privatpersonen besessen haben.

§. 16.
Die Chatoullgelder und Privatschulden.

Der Landesfürsten müssen weder mit den Landes- noch Kammereinkünften und Schulden vermengt, sondern hier bey den Familienangelegenheiten bemerkt werden.

§. 17.
Theilungen.

Unter den verschiedenen Erbfolgsarten herschte in den vorigen Jahrhunderten die üble Gewohnheit der Landestheilungen. Allein die schädlichen Folgen derselben öfneten den meisten Häusern endlich die Augen, und brachten nach und nach deren Abschaffung zuwege. Die zertheilten Lande mögen nun noch gegenwärtig von besondern Linien besessen werden, oder an den Hauptstamm wieder zurück gefallen seyn; so geben doch

die desfalsigen Verhandlungen oft sehr gute Erläuterungen, und können in mancherley Fällen mit Nutzen gebraucht werden.

§. 18.

Gemeinschaftliche Regierungen.

Den üblen Folgen der Theilungen suchte man durch Einführung gemeinschaftlicher Regierungen abzuhelfen, die auf verschiedene Arten modificirt wurden. Aber auch diese hatten ihre Unbequemlichkeiten, und gaben wenigstens zu unendlichen Irrungen Anlas. In Ansehung der darüber verhandenen Verträge hat es mit den Theilungen gleiche Bewandnis.

§. 19.

Primogenitur.

Fast in allen fürstlichen Häusern Teutschlands findet nunmehr das Recht der Erstgeburt statt, vermöge welchem blos dem ältesten und nächsten Erbfolger des leztverstorbenen Regenten die ganze Verlassenschaft mit allen davon abhangenden Rechten zufält, die übrigen aber durch verhältnismässigen Unterhalt abgefunden werden. Es beruht auf Familienverträge, Testamente oder andere väterliche Dispositionen, die hier, nebst den diesfalsigen Schriften, zu samlen sind.

§. 20.
Apanage.

Der Unterhalt, welchen der Landeserbfolger den Nachgebohrnen auszusetzen verbunden, führt den Namen der Apanage, deren Summe, auch ob sie in baarem Gelde, oder in Einkünften von gewissen Gütern bestehen soll, in ienen Familiengesetzen ebenfals bestimmt ist.

§. 21.
Witthum.

Für die Witwen der Verstorbenen ist entweder in den Haus- und Familienverträgen bereits gesorgt, oder es wird ihnen in den Ehepacten oder besondern Witthumsverschreibungen ein eigner Fond zum standesmässigen Unterhalt angewiesen; in welchem Falle man diese Materie auch bey den Vermählungen gleich mitnehmen kann.

§. 22.
Algemeine Familienrechte.

Endlich erstrecken sich die Familienrechte auch noch auf gewisse Gegenstände, welche weder blos die Personen, noch die Besitzungen angehen, sondern auf verschiedene algemeine Familienangelegenheiten eine Beziehung haben. Da hin rechne ich den Rang mehrerer Familien, die Materie vom Haupte des Hauses, die Geschlechtstäge, Irrun-

rungen, Verträge, Familienausträge und dergleichen Sonderbarkeiten mehr.

Drittes Kapitel.

Vom Ceremoniel und Hofstaat.

§. 1.

Begrif davon.

Endlich gehört zur persönlichen Maiestät auch Ceremoniel und Hofstaat. Ich nehme diese Benennungen in der weitläuftigsten Bedeutung, und verstehe darunter allen äussern Glanz, wodurch der Regent und dessen Familie von andern Staatsbürgern sich auszeichnen.

§. 2.

Unterschied in Ansehung der Personen.

In allen da hin gehörigen Stücken ist ein Unterschied nicht nur in Ansehung des Regenten und seiner Gemalin, sondern auch der übrigen zur Familie gehörigen Prinzen und Prinzessinnen zu beobachten.

§. 3.

Ceremoniel und Hofstaat des Regenten.

Die Gegenstände derselben sind mancherley Gattung, sowohl ihrem Ursprunge, als ihrer Bestimmung nach. Einige haben ihren Hauptgrund im Lande selbst, und erstrecken sich auf dasselbe und dessen Regenten zugleich, so, daß sie, auch bey Veränderung

rung des regierenden Hauses, unveränderlich bleiben. Andere hingegen sind fast lediglich der Wilkühr des Regenten überlassen, und zwecken theils auf dessen Pracht, theils auf die ökonomischen und übrigen Bedürfnisse ab. Noch andere endlich gereichen sowohl dem Lande als dem Regenten zur Ehre, und sind bald des einen bald des andern Eigenthum.

§. 4.
In Rücksicht des Landes.

Zu denen auf den Besitz des Landes gegründeten Gegenständen gehören vornämlich Titel und Wapen, Ceremoniel im eigentlichen Verstande, und die fast überall eingeführten Erbämter.

§. 5.
Titel und Wapen.

Diese sind, in so fern sie auf dem Lande haften, auch aus der Geschichte desselben zu erklären, und von denen der Familie eignen abzusondern. Der Titel enthält gewöhnlich eine Anzeige nicht nur der besitzenden Lande, sondern auch derienigen, worauf der Regent ein Recht zu haben vermeint, deren Symbola meist in den Wapen ausgedrückt sind.

§. 6.
Ceremoniel.

Das Hofceremoniel, ungeachtet es in Klei-

nigkeiten zu bestehen scheinet, ist in Staatsangelegenheiten doch sehr oft eine Sache von Wichtigkeit, und leidet nach dem Range der Länder, welche der Fürst besitzt, verschiedene Abänderungen. Es wird in das persönliche und schriftliche eingetheilt. Beide erhalten iedoch hier nur in so weit eine Stelle, als sie auf die innern Verhältnisse sich beziehen.

* Unter dem schriftlichen ist übrigens das bey den Landeskollegien gewöhnliche Kanzleiceremoniel nicht mit begriffen, welches ich bey iedem Kollegio, nach denen bey demselben gemeiniglich verhandenen eigenen Titular rc. Büchern bemerken würde; sondern blos das, welches in Hand- und Kabinetsschreiben des Fürsten rc. beobachtet wird.

§. 7.
Erbämter.

Diese haben aus der ältern Hofverfassung der Kaiser ihren Ursprung, nach deren Analogie auch die übrigen Reichsstände ihren Hofstaat einzurichten pflegten. Dergleichen Aemter gehören gewissen Landesfamilien erblich, und sind nach ihren Verrichtungen und Rechten zu erwägen.

§. 8.
In Rücksicht der Bedürfnisse und der Pracht des Regenten.

Der eigentliche Hofstaat des Regenten, der

der theils zum Bedürfnis, theils zur Pracht desselben gehöret, besteht in der Residenz, den Hofchargen, Orden, Lustbarkeiten, Garden und mehreren dergleichen in die Augen fallenden Gegenständen.

§. 9.
Residenz= und Lustschlösser.

Der Wohnsitz hängt meistens von der Wilkühr iedes Regenten ab. Dabey sind die Einrichtungen, die Besorgung und Unterhaltung der dazu bestimten Gebäude, Zimmer, und was dem anhängig, zu bemerken.

§. 10.
Hofchargen.

Da hin zähle ich nicht nur die eigentlichen Ober= und Hofchargen, sondern auch alle mehr zur Pracht, als eigentlichen Bedienung gehörigen Personen, als Oberhof= und Hofmarschälle, Oberkammerherren, Oberstall= und Küchenmeister, Kammerherren, Kammeriunker u. s. w.

§. 11.
Orden.

Vielen teutschen Höfen geben die bey verschiedenen Gelegenheiten errichteten Orden einen besondern Glanz, deren Stiftung, Ordenszeichen, Statuten, Einkünfte und Commenden bemerkenswürdig.

§. 12.
Turnire und Lustbarkeiten.

Ehemals waren die Turnire und ähnliche Ritterspiele ein Vorzug der Höfe und des hohen Adels, davon die Nachrichten um so schätzbarer sind, weil sie unter andern die einleuchtendsten Beweise des Alters und der Ahnen adelicher Geschlechter liefern. Aber auch die an deren Stelle heutzutage getretenen Hoflustbarkeiten, als Bälle, Assembleen, Jagden rc. sind nicht zu übergehen.

§. 13.
Garden.

Der Pracht, aber auch der Sicherheit wegen, unterhält fast ieder teutsche Fürst gewisse nach dem Maasse seiner Einkünfte mehr oder minder starke Manschaften, welche man Garden nennt. Da ihr Verhältnis zur Person des Regenten mehrentheils genauer, als ihre Verbindung zur übrigen Militz ist, glaube ich, ihnen hier den besten Ort anzuweisen.

§. 14.
Hof- und Hauswirthschaft.

Alles, was auf die Ordnung der Hofhaltung und die Oekonomie, Bedürfnisse und Bequemlichkeiten des Hofes einige Beziehung hat, wird hierunter begriffen; die Aemter und Kanzleien sowohl, welche über

die verschiedenen Zweige derselben die Aufsicht und Anordnung haben, als die zur eigentlichen Bedienung nöthigen unter ihnen stehenden Personen.

§. 15.

Hofämter.

Bey weitläuftigen Hofhaltungen ist gemeiniglich ieder besondern Gattung von Geschäften und Personen eine eigene Kanzley gewidmet, deren Einrichtung und Benennung fast an allen Höfen verschieden ist. An einigen heissen sie Marschallamt, Kämmerey, Silberkammer, Wirthschaftsexpedition ꝛc. Ihre Ordnungen, die Bestallungen und Besoldungen der Officianten, Rechnungen und Inventarien über die ihnen anvertrauten Sachen sind hier anzumerken.

§. 16.

Hofbedienungen.

Darunter müssen Hofgeistliche, Hof- und Leibärzte, und alle übrigen eigentlichen Bedienungen zur Kapelle, Kirche, Keller, Konditorey, Stall ꝛc. gehörig, verstanden werden.

* Man kann entweder alle im vorhergehenden §. erwähnten Aemter, nach der Ordnung ihres Ranges, zusammen vorausschicken, und die unter ihnen stehenden Bedienten, welche nicht schon in eigenen Kapiteln vorgekommen, in gehöriger Klassifica-

fication folgen lassen, oder ieder Kanzley ihre Untergeordnete gleich beifügen.

§. 17.
Hofkünstler und Handwerker.

Dieienigen Künstler und Handwerker, welche zu Fertigung der bey der Haus- und Hofhaltung vorfallenden Arbeiten würklich gebraucht werden, und auch solche, welche den blossen Titel vom Hofe führen, sind am besten nach alphabetischer Ordnung, als Hofbäcker, Hofbildhauer, Hofmaler, Hofschneider, Hoftischler rc. zu ordnen.

§. 18.
Samlungen kostbarer und merkwürdiger Sachen.

Die Veranstaltung solcher Samlungen von Kostbarkeiten an Juwelen, Silbergeschirr, Büchern, Gemälden, Zeichnungen, Kupfern, Naturalien rc. gereichen dem Lande und dem Fürsten zur Ehre. Dabey kommen ihre Einrichtung, die darüber gesetzten Personen, Verzeichnisse der darin befindlichen Sachen rc. in Betrachtung.

§. 19.
Ceremoniel und Hofstaat der Gemalinnen.

Bey der Gemalin des Regenten treten des Titels, Wapens und Ceremoniels wegen meist eigene Grundsätze ein. Auch haben sie ihren besondern weiblichen Hofstaat an

Ober-

Oberhofmeisterinnen, Hofdamen, Kammerfrauen und andern Bedienungen; welche zusammen eine billig Absonderung verdienen.

§. 20.
Ceremoniel und Hofstaat der übrigen Prinzen und Prinzessinnen.

Gleiche Bewandnis hat es in Ansehung der übrigen fürstlichen Personen, besonders der zu künftigen Nachfolgern bestimten Prinzen.

Viertes Kapitel.

Von Personalangelegenheiten.

Die zu den beiden vorigen Kapiteln gehörigen Nachrichten dürften, meinem Urtheile nach, blos algemein seyn, und auf keine Person insbesondere sich erstrecken. Den Personalien hingegen eines ieden Regenten, dessen Gemalin, und der übrigen Prinzen und Prinzessinnen, d. i. allen den vorerwähnten Gegenständen, in so fern sie sich lediglich auf ein Individuum einschränken lassen, würde ich, unter dem Namen der Person, einen Platz in einer eigenen Registrande anweisen. Diesem könte man auch die übrigen Merkwürdigkeiten der Person, deren Privatcorrespondenz und bereits verhandenen Biographien beifügen, um alle das Leben derselben erläuternde Umstände beisammen zu haben. Diese Registrande wäre

übri-

übrigens nach der stets vorauszusetzenden Abtheilung der verschiedenen Linien, entweder blos nach alphabetischer Ordnung der Namen, oder nach genealogischen Regeln einzurichten.

Fünftes Kapitel.

Von den Hoheitsrechten.

§. 1.
Begrif der Hoheitsrechte.

Der persönlichen Hoheit wird die dingliche entgegengesetzt, welche alle dem Regenten zu Erreichung der Staatsabsicht gebührenden Rechte, die den Namen der Maiestäts- oder Hoheitsrechte führen, in sich begreift. Dabey sind die von diesen Rechten unzertrennlichen Verbindlichkeiten, nicht weniger die Einschränkungen durch Landstände, worauf der Regent, in Gemäsheit der Grundgesetze, Rücksicht zu nehmen hat, ingleichen der Antheil der Unterthanen daran, sorgfältig zu bemerken.

* Die Einschränkungen von Seiten der Verbindung mit dem Reiche bleiben zu den Reichssachen ausgesetzt.

§. 2.
Algemeine Hoheitsrechte.

Die Eintheilung der Hoheitsrechte in algemeine, die man als Mittel zu Erreichung

der

der Staatsabsicht überhaupt betrachtet, und in besondere, welche sich mit einem eigenen Gegenstande vorzüglich beschäftigen, scheint zwar mehr in Staatsrechtskompendien, als bey einem Archivsplane Statt zu finden; gleichwohl halte ich diesen auf guten Gründen beruhenden Unterschied auch hier für nicht ganz unanwendbar. Man rechnet zu den algemeinen Hoheitsrechten gewöhnlich die gesetzgebende Gewalt, das Volstreckungsrecht und die Oberaufsicht im Staate.

§. 3.
Gesetzgebende Gewalt.

Ueber diesen so wichtigen Gegenstand, der in mancherley Fällen zur Sprache kommt, werden gewiß Nachrichten genug im Archive seyn, welche eine eigene Abtheilung verdienen.

§. 4.
Volstreckungsrecht.

Ein Gleiches ist von dem Volstreckungsrechte, welches das Recht zu strafen, Urtheile zu volziehen, Zuchthäuser und Gefängnisse anzulegen, Schergen, Häscher und Scharfrichter zu bestellen, unter sich begreift, zu urtheilen.

§. 5.
Oberaufsicht.

Da hin gehöret hauptsächlich das Recht

der

der Visitationen aller Art und über alle Kollegia, Gemeinheiten und Zünfte.

§. 6.
Besondere Hoheitsrechte.

Mit besondern Gegenständen der Regierung beschäftigt sich das Recht in Justitz- Policey- Militär- Religions- Kameral- und Finanzsachen, welche letztere beide wiederum in die Materie von Domainen oder Kammergüthern, von Berg- Münz- Strassen- Zoll. Gleits- Wasser- Jagd- Forst- und andern Regalien, Steuern rc. zerfallen.

Sechstes Kapitel.

Von Landtagssachen.

§. 1.
Begrif derselben.

In Landen, wo der Regent bey Ausübung der Hoheitsrechte der Zuziehung und Einwilligung der Bürgerschaft oder der sie repräsentirenden Stände bedarf, sind gewisse Landschafts-Versamlungen gewöhnlich, auf welchen die von dem Gutachten der Stände abhangenden Puncte in Berathschlagung gezogen, und zwischen dem Landesherrn und ihnen verglichen werden.

§. 2.
Rechte der Landstände.

Ausser dem im vorigen Kapitel bemerkten

ten Antheil an den eigentlichen Hoheitsrechten, geniessen die Landstände, als ein Korpus, auch meist noch viele andere Rechte und Freiheiten, für deren Aufrechthaltung sie sorgfältig wachen, die daher hier besonders anzugeben sind.

§. 3.
Versamlung sämtlicher Stände — Landtäge.

Zu den vorerwähnten Berathschlagungen erscheinen gewöhnlich alle, welche irgend ein Recht der Theilnehmung daran haben; und diese algemeine Versamlung heißt ein Landtag.

§. 4.
Ausschusweise — Ausschustäge.

Zuweilen aber, und besonders in dringenden Fällen, wo die Zusammenberufung sämtlicher Stände zu weitläuftig seyn würde, oder in minder wichtigen Angelegenheiten, auch wenn über diesen oder jenen Punct vorläufige Einleitungen zu machen, und bey vielen andern Gelegenheiten wird eine geringere, in den Grundverträgen oder durchs Herkommen festgesetzte Anzahl von Ständen deputirt, welche den Namen des Ausschusses, und ihre Versamlungen der Ausschustäge bekommen, und mancherley Bemerkungen erfodern.

§. 5.
Zusammenberufung.

Das Recht der Zusammenberufung in Ansehung der Zeit und des Orts gehört eigentlich dem Landesherrn; doch ist die erstere auch oft durch Verträge bestimt, und dem leztern ein eigenes Landhaus oder ander Gebäude gewidmet.

§. 6.
Einrichtung ihrer Versamlungen.

Hier kommen die Abtheilungen in verschiedene Kollegia und Tafeln, ihre Sessionen, Directorien, gewisse Landräthe, Landesältesten und dergleichen Einrichtungen vor.

§. 7.
Art der Berathschlagungen.

Da hin ist die Proposition des Landesherrn, die Art der Stimsamlung, die Communication zwischen Landesherrn und Ständen, der Landtagsabschied ꝛc. zu rechnen, wenn algemeine Nachrichten darüber verhanden seyn solten.

§. 8.
Landtagsbeschwerden.

Diese und ihre Erörterung machen oft einen wichtigen Gegenstand der Landtagssachen aus. Sie müssen nach den verschiedenen Materien wenigstens in den davon handelnden Acten angezeigt werden.

§. 9.
Auslösungen.

Endlich sind auch noch die den Ständen, welche zu den Berathschlagungen erscheinen, gebührende Auslösung und die Verschiedenheit derselben in Ansehung der Summe und andere dabey eintretende Umstände anzuführen. Die Auszahlungen und Rechnungen selbst gehören iedoch zu derienigen Kasse, wohin sie angewiesen sind.

§. 10.
Landschaftsarchiv.

Ueber die bey Landtags- und andern Landesversamlungen vorkommenden Verhandlungen und Schriften veranstaltet das Korpus der Stände seine eigene Samlungen, welche meistens den Namen des Archivs führen, und ebenfals besondere Bemerkungen veranlassen können.

§. 11.
Land- und Ausschustags-Acten.

Im Vorhergehenden habe ich mehr auf generelle Nachrichten Rücksicht genommen. Die Schriften von einem ieden Land- und Ausschustage insbesondere können zwar, wie gewöhnlich geschieht, in chronologischer Ordnung aufbewahrt werden, damit man alle Vorfallenheiten derselben beisammen habe; nur muß man die einzelnen Materien, wo

möglich, durch Abschriften und Auszüge; auch noch zu den übrigen davon handelnden besondern Acten bringen, oder, wenn Zeit und Umstände dies nicht erlauben, wenigstens ieden Gegenstand nicht blos im Realregister, sondern auch selbst im Actenverzeichnisse durch eine Remission bemerken.

Siebentes Kapitel.

Von den Landesherrlichen Reservaten.

Dies sind bekantlich solche Rechte, worinn der Landesherr, ohne Zuziehn der Stände, nach seinem Gutdünken handeln kann. Sie sind nicht in allen Ländern gleich, und müssen nach dieser Verschiedenheit klassificirt werden. Mehrentheils sind die Gnadensachen, als Ertheilung der Titel und Würden, Legitimationen unehelicher Kinder, Abolition der Verbrechen und dergleichen mit darunter begriffen.

Achtes Kapitel.

Von den Landeskollegien.

§. 1.

Ausübung der Hoheitsrechte.

Die Ausübung aller obgedachten, mit Zuziehung der Landstände verglichenen, oder dem Landesherrn allein überlassenen Rechte geschieht entweder unmittelbar durch diesen

selbst

selbst, oder da dies, bey dem heutigen weiten Umfange der Regierungsgeschäfte, in allen einzelnen Zweigen unmöglich, durch besondere dazu bestimmte Kollegia.

§. 2.
Durch den Regenten selbst.

Aber auch in denienigen Gnaden- und andern Sachen, welche der Landesherr zu seiner eigenen Anordnung und Entscheidung sich vorbehalten hat, bedient sich derselbe mehrentheils gewisser Räthe und Personen, welche ebenfals ein eigenes Kollegium ausmachen, und mit der Benennung der Kabinetter, Geheimen Rathskollegien, oder andern Namen belegt werden.

§. 3.
Durch die Landeskollegien.

Zu Besorgung der übrigen Angelegenheiten werden besondere Kollegia verordnet, und ihnen, nach Verhältnis der Weitläuftigkeit des Landes und der Geschäfte, ein oder mehrere Gattungen von Hoheitsrechten übertragen, welche von der Verschiedenheit der zu verwaltenden Rechte, Konsistorien, Justiz- Policey- Kriegs- Kammer- Finanz- Steuer :c. Kollegia heissen.

* In diese Klasse sind aber blos die eigentlichen Landeskollegien, d. i. solche, welche iedes der angegebenen Geschäfte vom ganzen Lande, in höchster Instanz besorgen,

zu rechnen. Die übrigen kleinern diesen untergeordneten Kanzleien, Aemter und Expeditionen, so wie diejenigen Kollegia, welche für eine einzelne Provinz oder kleinern Landestheil bestimmt sind, gehören, erstere zu denen in der Landesverfassung davon handelnden Gegenständen, und letztere zu der besondern Provinz, an welche sie gebunden.

§. 4.
Verfassung derselben.

Bey allen obgenanten Kollegien nehmen die von ihrer Errichtung, Einrichtung und Verfassung überhaupt verhandenen Nachrichten den ersten Platz ein.

§. 5.
Personen.

Diesem folgen die Personen, woraus sie bestehen, als Präsidenten, Räthe, Subalternen ꝛc. bis auf die Aufwärter; bey welchen allen die Bestallungen, Verrichtungen, Besoldungen, Rang ꝛc. zu bemerken.

* Ich halte es für schicklicher, die Acten und Repertorien nach den verschiedenen Klassen von Personen anzulegen, und zu ieder alles, was von deren Bestallungen, Instructionen, Besoldungen ꝛc. verhanden, zu bringen, als die Bestallungen, Besoldungen ꝛc. zum Hauptgegenstand zu wählen, und diesem die mancherley Personen unterzuordnen.

§. 6.

§. 6.
Ordnungen.

Jedes Kollegium hat gewöhnlich seine eigene Ordnung oder Instruction, worinn dessen Bestimmungen und Verrichtungen enthalten, welche nebst deren Erneuerungen, Verbesserungen und andern da hin gehörigen Materien angemerkt werden muß.

§. 7.
Umfang der Geschäfte und Irrungen mit andern Kollegiis.

Die Grenzen der Geschäfte eines ieden Landeskollegiums sind nicht allemal bestimmt genug, weshalb unter ihnen oft Streitigkeiten entstehen, und mancherley Schriftwechsel veranlaßt wird.

§. 8.
Visitation.

Das Recht der Visitation ist schon oben bey den Hoheitsrechten vorgekommen: hier sind daher nur die würklichen Visitationsfälle des Kollegiums und die dabey gemachten Anstalten zu erwähnen.

§. 9.
Arbeiten.

Nachrichten von denen von Zeit zu Zeit vorgefallenen Arbeiten sind in den Tage- Resolutions- Protokoll- und andern dergleichen Büchern befindlich.

§. 10.
Kanzleicerimoniel.

Stil und Curialien bey Ausfertigungen der Schriften richten sich größtentheils nach Verschiedenheit der Geschäfte und der dabey concurrirenden Personen. Jede Kanzley befolgt darinn ihre Vorschriften und hergebrachten Grundsäze, worüber oft eigene Nachrichten zum Gebrauch der ausfertigenden Personen anzutreffen sind.

§. 11.
Archiv.

Acten und Nachrichten über die bey dem Kollegio vorgefallenen Geschäfte werden in einem eigenen Archive oder Registratur aufbewahrt, woraus sie, an manchen Orten, nach Verfluß gewisser Jahre, zum Hauptarchive abgegeben werden müssen. Wenigstens, glaube ich, solten in letzterm die Registranden und Nachrichten von der Einrichtung und Beschaffenheit iener Archive befindlich seyn.

§. 12.
Bibliothek.

Bey vielen Kollegiis findet man auch eine, den Geschäften angemessene, für die Räthe und übrigen Kanzleipersonen bestimmte Bibliothek. Diese Einrichtung ist allerdings

dings lobenswerth, und die Anlegung derselben, der Fond zur Unterhaltung, und die Verzeichnisse darüber zu bemerken.

Dritte Abtheilung.

Von der Landesverfassung.

Die ganze Glückseeligkeit der Staaten, als der Endzweck der Staatsverbindung und der Gegenstand der Landesverfassung, läßt sich, meinem Urtheile nach, auf die **Nahrung, Sicherheit, Bequemlichkeit** und **Ausbildung** der im Lande wohnenden Familien und Personen zurückführen. Nahrung wird durch gute Verfassung der Land- und Stadtwirthschaft und des Commerzienwesens befördert; Sicherheit beruht auf dem Justitz- und Kriegszustand; Bequemlichkeit ist das Werk der Policey; Religion und Wissenschaften endlich geben unserm Geiste die nöthige Bildung. Der Beschaffenheit aller dieser zu Erreichung der Staatsabsicht nöthigen Mittel ist daher diese Abtheilung gewidmet.

Erstes Kapitel.

Von der Land- und Stadtwirthschaft.

§. 1.

Landwirthschaft.

Da hin gehören alle Anstalten, welche

auf die Beförderung des Ackerbaues, des Wiesen- Garten- und Weinwachses, der Viehzucht aller Art — Stutereien, Rindvieh, Federvieh, auch Bienen und Seidenwürmer — abzwecken; auch alle übrigen Beschäftigungen des Landmanns, die Erde und deren Producte zu seinem Unterhalte zu benutzen.

§. 2.

Stadtwirthschaft.

Hierzu rechnet man vorzugsweise das Bierbrauen und Brandweinbrennen, die Schenk- und Gastgerechtigkeit und was dem anhängig; auch das Kommerzienwesen, wovon iedoch im folgenden Kapitel besonders zu handeln.

* Die zur Landwirthschaft gehörigen Stücke kommen sehr oft in Städten, und die Stadtwirthschaft auf dem Lande vor. Es ist daher zu bemerken, in wie ferne dieser oder iener eigentlich zu der einen zu rechnende Gegenstand auch bey der andern Statt finde.

Zweites Kapitel.

Von den Kommerzien.

§. 1.

Begrif derselben.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen die zur Stadtwirthschaft eigentlich mit gehö-

gehörigen Kommerzien; worunter ich alles, was zum Gewerbe und Handel gehörig, als Handwerker, Manufacturen, Fabriken und alle Zweige der Handlung begreife.

§. 2.
Handwerker.

Die Handwerker, in so fern sie durch Zubereitung der Erdproducte und rohen Materialien nicht nur ihren eigenen, sondern auch den Unterhalt anderer befördern, gehören mit denen ihnen zustehenden Rechten und Freiheiten, nach alphabetischer Ordnung, billig in dieses Kapitel, ungeachtet sie, in Ansehung ihrer Innungen, und besonders der Misbräuche, auch bey der Policeyverfassung in Betrachtung kommen.

* Ueberhaupt kann eine Materie, nach dem verschiedenen Gesichtspunct der Nahrung, der Sicherheit und der Bequemlichkeit rc. auch ein Gegenstand sowohl der Land- und Stadtwirthschaft, als der Justitz- oder Policeiverfassung werden.

§. 3.
Manufacturen, Fabriken.

Der Unterschied zwischen Handwerken, Manufacturen und Fabriken ist bekannt. Auch bey diesen letztern müssen ihre Rechte, Privilegien, Monopolien rc. am füglichsten ebenfals in alphabetischer Ordnung, als: Cattun- Leinen- Seiden- Woll- rc. Manufa-

 cturen,

cturen, Glas- Gold- und Silber- Porcellan ꝛc. Fabriken angezeigt werden.

§. 4.
Handel.

Ein Hauptstück der Kommerzien ist der Handel, wobey die verschiedenen Arten und Gegenstände desselben, die Handelsorte und mancherley andere Veranstaltungen bemerkenswürdig.

* Hier ist iedoch blos von dem inländischen Handel die Rede; des ausländischen aber geschieht bey den Verhältnissen gegen das Land, mit welchem er Statt findet, Erwähnung.

§. 5.
Arten des Handels.

In Landen, welche bey schifbaren Flüssen oder am Meere liegen, macht der Land- und Schifshandel den vornehmsten Unterschied aus; mit welchem leztern auch die Assecuration, Bodmerey ꝛc. verbunden. Nicht weniger ist die Spedition und andere besondere Arten des Handels anzugeben.

§. 6.
Gegenstände des Handels.

Jedem Gegenstande des Handels ist, zu denen davon verhandenen Nachrichten, mit Recht ein eigener Paragraph zu widmen. Bey der Folge derselben kann entweder auf eine

eine der Sache angemessene Klassification, oder blos auf die alphabetische Ordnung, als: Bley- Eisen- Holz- Mehl- Pferde- Salz- Seiden- und Tuchhandel ꝛc. Rücksicht genommen werden.

§. 7.

Handelsorte.

Da hin gehört die Materie von Messen und Jahrmärkten, ingleichen die des Hausirens und Dorfhandels wegen gemachten Verfügungen.

* Doch kann man die Jahrmärkte füglich zu den Ort, wo sie gehalten werden, bringen.

§. 8.

Verschiedene Handelsanstalten.

Zur Beförderung des Handels dienen Börsen, Banken, Gleichheit im Maas und Gewicht, Fuhrwesen, Stapelgerechtigkeit, Handelsgeselschaften und andere Einrichtungen.

* Die Aufsicht aber über die Richtigkeit des Maasses und Gewichts, über die Wohlfeilheit der Waaren ꝛc. ist ein Gegenstand der Policey.

§. 9.

Kommerziendeputationen.

Endlich sind auch noch dieienigen Kollegia, oder wie sie sonst heissen, welche die Aufsicht und Beförderung aller dieser Gegen-

genstände zum Augenmerk haben, ihre Einrichtung und Geschäfte ꝛc. zu bemerken.

Drittes Kapitel.

Von der Justizverfassung.

§. 1.
Begrif der Justizverfassung.

Das zweite Hauptstück der Glückseeligkeit ist Sicherheit, der einzelnen Bürger sowohl, als des ganzen Staats. Die erstere ist die Folge einer guten Justiz, die zweite hängt von der Kriegsverfassung ab; daher dieser Gegenstand in zwey Kapitel zerfällt. Vermöge der Justiz müssen die Verhältnisse der Bürger gegen einander und gegen den Staat gehörig bestimmt, die Streitigkeiten entschieden, ieder in dem Besitz des Seinigen, und gegen Beleidigungen geschützt, alle Handlungen und Verbrechen aber, welche der Sicherheit entgegen sind, bestraft werden. Der Inbegrif aller deshalb gemachten Veranstaltungen heißt die Justizverfassung, welche sich wiederum in die Civil- und Criminalverfassung abtheilen läßt.

§. 2.
Civilrecht.

Zum Civilrecht gehören vorzüglich die Streitigkeiten über das Eigenthum und die Einrichtung des häuslichen Zustandes.

§. 3.
Criminalrecht.

Das Criminalrecht beschäftigt sich mit den Verbrechen und deren Bestrafung.

§. 4.
Grundsätze.

In beiden kommt es zuerst auf die landesherrlichen Bestimmungen der Rechte und Verbindlichkeiten an, welche bey vorfallenden Streitigkeiten und Verbrechen zur Richtschnur dienen. Diese Gesetze, mit denen deswegen gepflogenen Verhandlungen, sind beim Civilrechte am besten nach Anleitung eines guten Rechtssystems, unter die gewöhnlichen Abtheilungen in Rechte der Personen, Sachen ꝛc. zu ordnen, im Criminalrechte aber ist auf die Verschiedenheit der Verbrechen und Strafen zu sehen.

§. 5.
Verfahren.

Das Verfahren in einzelnen Fällen ist in den sogenannten Prozeßordnungen enthalten, und richtet sich nach den verschiedenen Gegenständen; daher der Unterschied zwischen Wechsel- Conkurs- und andern Prozeßarten zu beobachten.

§. 6.
Gerichte.

Diejenigen Personen, welchen die Rechtspflege anvertraut wird, heissen Richter, und

sind

sind entweder blos einzelne Personen, oder ganze Kollegien. Bey ienen sind die persönlichen Eigenschaften, und bey diesen alle bey andern Kollegien eintretende Bemerkungen in Erwägung zu ziehen. Auch gehört hieher die Untersuchung, in wie ferne diese Gerichtsbarkeit eigenthümlich und erblich, oder blos persönlich sey, über welche Personen sie sich erstrecke, die Subordination mehrerer Instanzen ꝛc.

§. 7.

Ober- und Niedergerichte.

Hauptsächlich aber ist die von dem Umfange der Gewalt hergenommene Eintheilung der Gerichte in Ober- und Niedergerichte, und die Bestimmung dessen, was zu ieder gehöret, sorgfältig auseinander zu setzen.

* Die besondern Rechtsbestimmungen z. B. in Kriegs- Bergwerks- Münz- Steuer- und andern Sachen sind, nebst dem eigenen Verfahren, denen Gerichten ꝛc. füglich bey der Hauptmaterie mitzunehmen.

§. 8.

Advocaten, Procuratoren ꝛc.

Ausser denen eigentlichen Gerichtspersonen, sind auch noch dieienigen anzumerken, welche denen streitenden Partheien, besonders denen in den Rechten Unerfahrnen, vor Gerichte und in andern Fällen beistehn sollen,

len, wohin die Advocaten, Procuratoren, Notarien und dergleichen Personen, mit ihren Rechten und Pflichten gehören.

* Die Advocaten, welche zu einem Gerichte insbesondere bestelt werden, sind iedoch bey demselben gleich mit anzuführen.

§. 9.
Spruchkollegien.

Endlich giebt es noch gewisse Kollegia, die zwar mit der Gerichtspflege sich nicht beschäftigen, aber zu Belehrung und Entscheidung streitiger Fälle, den Landesgesetzen gemäs, bestimmt sind, und Schöppenstühle, Facultäten rc. genannt werden, bey welchen die Einrichtung, Personen, Ordnungen, Visitationen rc. zu bemerken.

§. 10.
Partheisachen.

Acten, welche blosse Partheisachen, Privat- und Personalstreitigkeiten betreffen, sind in einem Hauptarchive von geringem Nutzen, daher dasselbe so wenig als möglich damit anzufüllen. Die verhandenen aber können theils nach den Gegenständen der Streitigkeiten, theils nach dem Namen der Streitenden, nachdem sie auf die einen oder die andern die meiste Beziehung haben, geordnet und angezeigt werden.

Vier-

Viertes Kapitel.
Von der Kriegsverfassung.

§. 1.
Aeltere Kriegsverfassung.

Die Kriegsverfassung sorgt nun für den andern Zweig der Sicherheit, nämlich des Staats im Ganzen, nicht nur gegen innere Unruhen, sondern auch gegen äussere Anfälle. — Die ältere Kriegsverfassung war von der heutigen gar sehr unterschieden. Dieienigen Nachrichten, welche in Ansehung iener, von Musterrollen, dem Aufgebot der Mannschaft, den Ritterpferden, Heerfahrtswagen und dergleichen Anstalten sich finden, müssen iedoch, wenigstens des historischen Nutzens und mancher Erläuterungen wegen, gehörig aufbewahrt werden.

§. 2.
Neuere Kriegsverfassung.

Seit der Einführung beständiger Soldaten hat das Kriegswesen eine ganz andere Gestalt bekommen. Die gröste Sicherheit des Staats beruht nun auf die Unterhaltung zahlreicher und wohleingerichteter Armeen, und auf die Anlegung tüchtiger Festungen.

§. 3.
See- und Landmacht.

Der erste Unterschied der Kriegsverfassung,

sung, welche auf die Beschaffenheit und Lage des Landes selbst sich gründet, bestehet in See- und Landmacht.

§. 4.

Reguläre Truppen und Landmiliz.

Alsdenn werden die Truppen in reguläre, d. i. solche, welche für einen gewissen Sold zum beständigen Dienst gebraucht werden, und in Landmiliz eingetheilt. Diese besteht aus einer Mannschaft, die nur im Fall der Noth, bey Entfernung der regulären Truppen oder andern Ereignissen, das Land zu vertheidigen bestimmt ist, und eigentlich keinen gewissen Sold bekommt. Sie werden auch Defensioner genannt, und in verschiedenen Landen neben den übrigen Truppen unterhalten.

§. 5.

Kavallerie, Infanterie 2c.

Ferner ist die Eintheilung in Kavallerie und Infanterie zu bemerken, davon die erstere wiederum aus leichter und schwerer, als Husaren, Dragonern, Kürassier 2c. und die leztere aus Grenadier, Füselier 2c. zusammengesezt ist. Ingeniers und Artillerie machen besondere Korps aus.

§. 6.

Eintheilung in Regimenter 2c.

Endlich wird die ganze Armee auch noch

in Regimenter, Compagnien, Escadrons, Bataillons ꝛc. abgetheilt, deren Stärke, Officiers, vom Subalternofficier bis zur Generalität, ihre Bestallungen, Patente ꝛc. zu bemerken.

§. 7.
Militärisches Gefolge.

Da hin rechne ich Feldscherer, Feldprediger, Marqvetenders, und alle übrige zum Dienst eigentlich nicht gehörige, aber doch bey dem Soldaten= und Kriegswesen nützliche und nöthige Personen.

§. 8.
Anwerbung und Abschied.

Darunter wird die Materie von der Werbungsart, den Kapitulationen, dem Handgelde, der Verpflichtung und Verabschiedung begriffen.

§. 9.
Waffen und Dienst.

Hieher gehört die Verschiedenheit der bey einer Armee eingeführten Waffen, die Uebungen in denselben, Musterungen, Dienstreglements und was sonst einige Beziehung darauf haben kann.

§. 10.
Verpflegung.

Sowohl in Friedens= als Kriegszeiten

muß

muß für den nöthigen Unterhalt und die Gesundheit der Soldaten gesorgt werden. Sold, Einquartierung und Verpflegung überhaupt, Garnisonen, Casernen, Lazareth, auch das, besonders in Kriegszeiten unentbehrliche Kommissariat- und Proviantwesen, Feldlazareth, Feldapotheke ꝛc. sind Gegenstände dieses Kapitels. Für die im Dienste Verunglückten und zu eigner Erwerbung des Unterhalts untüchtig gewordene sind Invalidenhäuser, oder ähnliche Anstalten nöthig, die hier nicht zu übergehen

§. 11.
Freiheiten.

Zu einiger Entschädigung für diejenige Aufopferung, welche sie dem Wohl des Staats darbringen, geniessen die Soldaten vor andern Ständen mancherley Vorzüge und Freiheiten, die oft über ihre Dienstjahre hinaus sich erstrecken, und hier gehörig anzugeben sind.

§. 12.
Verbrechen und Strafen.

Desto schärfer sind aber auch die Gesetze in Bestrafung ihrer Verbrechen; wobey die Desertion, Vergehungen wider die Subordination, die Strafe des Arquebusiren, Steigriemen und Spitzruthenlaufen ꝛc. in Betrachtung kommen.

§. 13.

Festungen, Zeughäuser ꝛc.

Ausser der Mannschaft werden zu grösserer Sicherheit des Landes auch Festungen erfodert, welche mancherley Bemerkungen veranlassen. Nicht weniger sind zu einer vollkommenen Kriegsverfassung Zeughäuser, Stückgüssereien, Pulvermühlen ꝛc. nöthig.

§. 14.

Militärakademien ꝛc.

Zu Bildung iunger Officiers und anderer Kriegsbedienten findet man an einigen Orten die fürtreflichsten Anstalten; wohin die Militärakademien, Cadettenkorps, Ingenier- und Artillerieschulen ꝛc. zu rechnen.

§. 15.

Kriegskollegia und Ordnungen.

Noch sind dieienigen Kollegia, Gerichte und Kanzleien übrig, welche die Anordnung und Aufsicht über die einzelnen Gegenstände des Kriegswesens besorgen, ihre verschiedenen Geschäfte und Ordnungen ꝛc.; welche bey demjenigen Gegenstande, womit sie sich besonders beschäftigen, anzumerken. Eben so wenig sind die Kriegsordnungen überhaupt, die Ordonnanzen, Kriegsartikel ꝛc. zu übergehen.

Fünf-

Fünftes Kapitel.
Von der Polizeiverfassung.

§. 1.
Begrif davon.

Der Ausdruck: Policey, wird nach einer weitläuftigen, engern oder engsten Bedeutung, in sehr verschiedenem Verstande genommen. Ich schränke sie blos auf die zur Bequemlichkeit und guten Ordnung im Staate und unter den einzelnen Bürgern gehörigen Anstalten ein. Die darunter begriffenen Gegenstände hangen lediglich von den gesetzlichen Bestimmungen eines ieden Landes ab; doch lassen sie sich auch, nach algemeinen Regeln, unter gewisse Klassen bringen, wovon ich nur einige hier anführen will.

* Res politiae dicuntur, ist auch die Meinung des nunmehrigen Herrn geheimen Kammerrath, Freiherrn von Hohenthal, quibus commodum et ordo inter cives restituitur. *de Different. Polit. et Inst.*

§. 2.
Bevölkerung.

Die Wichtigkeit dieses Puncts habe ich schon oben bemerkt. Die Policey muß solche Vorkehrungen treffen, damit das Einwandern der Fremden befördert, und das Ausziehn der Einheimischen verhindert werde.

§. 3.
Gesundheit.

Eine vorzügliche Sorgfalt erfodert die Gesundheit der Bürger, auf welche die Errichtung der Sanitäts- und anderer medicinischen Kollegien, der Hebammenschulen, öffentlichen Bäder rc. abzweckt.

§. 4.
Vermögen.

Darauf wird durch gehörige Einschränkung der Spiele, Glücksbuden, Lottos rc. durch Steuerung des Müssigganges, Nichtduldung der Vagabunden rc. Bedacht genommen.

§. 5.
Unglücksfälle und Armut.

Den erstern muß so viel möglich vorgebeugt, und das leztere billig unterstüzt werden. Da hin gehören Feuerordnungen, Brandkassen, Armenkommissionen, Almosenämter, Bettelordnungen, Hospitäler, Leihhäuser, Wittwenkassen und dergleichen.

§. 6.
Wohnung und häusliche Bequemlichkeit.

Von den vielen darunter begriffenen Gegenständen erwähne ich nur die Materie von Anbauung wüster Stellen, Baubegnadigungen, Reinlichkeit der Strassen, Laternen rc.

welche auch zur Zierde einer Stadt überhaupt gereichen, Gesindeordnungen ꝛc.

§. 7.
Bedürfnisse.

Diese sind, in Ansehung der Erwerbung, wie oben bereits gedacht, zwar ein Gegenstand der Nahrung; aber die bequemere Anschaffung derselben, und die Wohlfeilheit ist allerdings das Werk der Policey. Dabey kommen Marktmeistere und andere Anstalten zur Verhinderung der Theurung und des schädlichen Aufkaufs der Waaren in Betrachtung.

§. 8.
Vergnügen.

Selbst bey den Vergnügungen erweißt die Policey sich geschäftig, theils um solche zu verschaffen, theils um den Genuß derselben zu mässigen, und die Unordnungen darinn zu verhüten. Da hin können die Anstalten wegen der Schauspiele, Reduten, Kaffeehäuser, Musiken ꝛc. gerechnet werden.

§. 9.
Sitten.

Ein nicht minder wichtiger Punct sind die Sitten, und das zum wahren Wohl des Ganzen so nothwendige moralisch gute Betragen der Bürger. Sie müssen daher durch die Verfügungen der Policey von

Ausschweifungen aller Art, verderbender Lectüre ꝛc. ab- und zu Beobachtung der gottesdienstlichen und anderen moralischen Pflichten möglichst angehalten werden.

* Bey allen vorerwähnten Policeianstalten habe ich mehr auf den dadurch zu bewürkenden Endzweck, als auf die Aenlichkeit und den Zusammenhang der Geschäfte Rücksicht genommen.

Sechstes Kapitel.

Von dem Zustande der Künste und Wissenschaften.

§. 1.

Obliegenheiten des Regenten dabey.

Eine der vornehmsten Obliegenheiten des Regenten ist die Sorge für die Bedürfnisse unsers Geistes und unsrer Seele. Künste, Wissenschaften und Religion sind ihre Nahrung, und, auch blos politisch betrachtet, die festesten Stützen der Regierung und die unfehlbarsten Mittel zur Glückseeligkeit. Künste und Wissenschaften gehören für den Geist, Religion für die Seele. Beider Zustand verdient eine eigene Abhandlung, und denen zu den erstern gehörigen Nachrichten ist gegenwärtiges Kapitel gewidmet.

§. 2.

Künste.

Unter den Künsten sind Zeichnen, Malerey,

leren, Kupferstechen, Bildhauen und Baukunst ꝛc. die vorzüglichsten. Die darzu errichteten Akademien, die Lehrer derselben und deren Unterricht, die Zöglinge ꝛc. veranlassen mancherley Bestimmungen.

§. 3.
Wissenschaften.

Dabey ist sowohl auf den Ort, wo sie gelehrt und gelernt werden, als auf die Verschiedenheit der Wissenschaften selbst, der Lehrer, und der Lehrart ꝛc. Rücksicht zu nehmen.

§. 4.
Schulen.

Für den ersten Grund in den Wissenschaften sind die Schulen bestimmt, welche gemeiniglich in Land- Stadt- und Dorfschulen, auch, nach dem Unterschiede des Geschlechts der Lernenden, in Mädchen- und Knabenschulen eingetheilt werden; deren Stiftungen, Einkünfte, die Schulordnungen, Lehrer, Lehrart, Lehrbücher, Visitation ꝛc. zu bemerken.

§. 5.
Akademien und Gymnasien.

Darunter verstehe ich solche Lehranstalten, wo ausser den schönen zwar die höhern Wissenschaften zuweilen auch getrieben, jedoch die höchsten Würden in den vier soge-

nannten Facultäten nicht ertheilt werden. Sie sind ein Mittel zwischen Schulen und Universitäten, und ihrer Benennung nach verschieden. Die meisten der vorerwähnten, und viele bey den Universitäten vorkommende Bemerkungen finden auch bey ihnen Statt.

§. 6.
Universitäten.

Die weitläuftigste Behandlung erfodern die Universitäten, in Ansehung der Stiftung, Privilegien, Ordnungen, Einkünfte, Güter, Stipendien und anderer Einrichtungen.

§. 7.
Deren Facultäten und Professoren.

Vor allen Dingen ist die einmal angenommene Abtheilung der Facultäten zu beobachten, und bey ieder die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, deren Bestallungen, Besoldungen, Freiheiten, Lehrstunden, Lehrarten ꝛc. besonders anzuführen.

§. 8.
Kollegiaturen, Kanonicate.

Auch ist der auf manchen Universitäten eingeführten Kollegien und Kollegiaturen, Nationen, mit der Universität verbundenen Kanonicate ꝛc. zu gedenken.

§. 9.
Promotionen.

Ferner kommen bey ieder Facultät die in derselben gewöhnlichen Promotionen, Examina, Disputationen und die darüber verhandenen gesetzlichen Bestimmungen und andere Nachrichten vor.

§. 10.
Studenten.

In Ansehung der Studirenden ist wegen deren Immatriculation, Freiheiten, Excesse und Aufführung überhaupt mancherley zu beobachten.

§. 11.
Universitätsregiment.

Das Haupt der Universität ist der iedesmalige Rector, welcher mit denen ihm zugeordneten Personen, in den darzu bestimmten Versamlungen, die Angelegenheiten der Universität, den Landesgesetzen gemäs, besorgt. Die Wahl und Gerechtsame des Rectors, die Personen, woraus der Magistrat der Universität bestehet, die Einrichtung ihrer Versamlungen, und der Umfang ihrer Gewalt, sind hier die vornehmsten Materien.

§. 12.
Irrungen.

Die innern Irrungen der Universitäten so-

sowohl, als mit andern, sind nicht selten, und müssen eben so, wie die Visitationen und Abstellungen der Unordnungen auf denselben, angemerkt werden.

§. 13.
Bibliotheken ꝛc.

Bibliotheken, anatomische Säle ꝛc. und ähnliche Anstalten gereichen einer Universität zu nicht geringer Zierde und Nutzen, deren Stiftung, Einrichtung ꝛc. in Betracht kommen.

§. 14.
Hülfsmittel der Wissenschaften.

Da hin sind, ausser den bisher erwähnten Lehranstalten, die gelehrten Gesellschaften aller Art, und andere ähnliche Einrichtungen zu zählen.

Siebentes Kapitel.
Von der Religionsverfassung.

§. 1.
Begrif derselben.

Nicht die Rechte des Landesherrn in Religionssachen, welche schon bey den übrigen Hoheitsrechten mit vorkommen, sondern der Zustand des Religionswesen und der kirchlichen Verfassung im Lande, die Kirchen und Kirchenlehrer selbst, und was darauf eine

Beziehung hat, sind Gegenstände dieses Kapitels.

§. 2.

Verschiedenheit der Religionen.

Zuerst muß eine Abtheilung, nach der Verschiedenheit der Religionspartheien und Secten, die im Staate herrschen, oder geduldet sind, z. B. der christlichen und iüdischen, und bey iener der Catholischen, Lutherischen und Reformirten gemacht werden, und der unter ihnen entstandenen Spaltungen, vorgewesenen Concilien, Reformationen ꝛc. Erwähnung geschehen.

§. 3.

Innerer und äusserer Gottesdienst.

Jede Religion besteht aus dem innren Gottesdienste, welcher auf Glaubenssachen beruhet, wovon die Glaubensbekenntnisse, Glaubensbücher ꝛc. zeugen, und aus den äussern Ceremonien und Gebräuchen, wozu die Religionsversamlungen, Kirchengebräuche, und die Materie vom Geläute, Kirchengebete, Abkündigungen ꝛc. gehören.

§. 4.

Oeffentlicher und Privatgottesdienst.

Die Versamlungen geschehen entweder öffentlich, mit allen, den Grundsätzen der Religion gemässen, Feierlichkeiten und Ceremonien, oder unter gewissen Einschrän-

kun-

kungen. Zu den erstern vornämlich sind eigene Gebäude, die wir Kirchen nennen, bestimmt.

§. 5.
Kirchen.

Die Kirchen geben in Ansehung ihrer Erbauung, Einrichtung, der Kirchenstühle, und besonders der Unterhaltung, zu verschiedenen Bemerkungen Anlaß.

§. 6.
Kirchengüter.

Zu Unterhaltung der Kirchen sind gemeiniglich gewisse Güter und Einkünfte ausgesetzt, welche Kirchengüter heissen. Diese nebst andern geistlichen Stiftungen, der Gotteskasten, Kirchen- und Kastenvorsteher, auch was wegen Secularisation der geistlichen Güter vorgefallen, kommen hier in Erwägung.

§. 7.
Fest- und Feiertage.

Zur Ausübung des Gottesdienstes sind gewisse Zeiten, besonders die Sonn- und Festtage bestimmt; ausser welchen aber auch ieder Landesherr zuweilen noch besondere Buß- Bet- und Fasttage, Dankfeste, Jubiläa rc. anordnet.

§. 8.
Kirchendiener.

Noch sind bey dem Gottesdienste Lehrer und

und andere Kirchendiener erfoderlich, deren verschiedene Klassen, Vokationen, Examina, Ordinirung, Besoldungen, Freiheiten, auch das Recht dergleichen zu berufen, zu erwähnen.

* Doch nur im algemeinen. Was den Gottesdienst, die Kirchen, Kirchengüter und Pfarrstellen eines Orts insbesondere betrift, gehört, nebst dem Patronatrechte, wie schon mehrmalen erinnert, zu den Provinzialsachen.

§. 9.
Superintendenten und Inspectoren.

Vorzüglich aber muß auf die Superintendenten und Inspectoren, unter deren Aufsicht die übrigen Kirchendiener stehen, Rücksicht genommen werden.

§. 10.
Geistliche Geschäfte.

Zu den geistlichen Sachen werden übrigens, ausser der eigentlichen Religionsübung und der Verwaltung der damit verbundenen Sakramente, als Taufe, Abendmal ꝛc. auch noch verschiedene andere Gegenstände gerechnet, z. B. Ehesachen, Begräbnisse ꝛc. woraus die Geistlichkeit, wie aus andern nie fehlenden Ereignissen, den gewissesten und promptesten Theil ihrer Einkünfte zu ziehen bedacht gewesen.

§. 11.
Kirchenordnungen.

Die Richtschnur in den vorgemerkten Puncten geben meistentheils die Kirchenordnungen iedes Landes an die Hand.

§. 12.
Konsistorien.

Die Aufsicht und Anordnung des Kirchenwesens endlich führen, ausser dem Kollegio in höchster Instanz, eigene Konsistorien oder geistliche Gerichte, bey denen die Errichtung, Verfassung, Bestallungen, Ordnungen, Gerichtsbarkeit, Visitationen ꝛc. bemerkenswürdig.

Achtes Kapitel.

Von der Finanzverfassung.

§. 1.
Begrif davon.

Alle diese einzelnen Theile der Landeseinrichtung, Regierung und Verfassung erfodern nicht geringe Kosten. Diese ist der Landesherr, nach dem Maasse der ihm darinn zustehenden Gewalt, aus dem Vermögen des Staats und der Unterthanen zu ziehn berechtigt, und darauf zu verwenden verbunden. Die Art und Weise, wie dieß durch Einnahme und Ausgabe geschieht, macht den Inbegrif der Finanzverfassung aus.

§. 2.
Einkünfte.

Diese sind fast in iedem Lande verschieden; doch rechnet man gewöhnlich da hin die Domainen oder Kammergüter, die Benutzung gewisser sogenanter nutzbaren Regalien, die Strafgelder oder den Fiskus und die Steuern, worüber die Disposition theils dem Landesherrn allein, theils auch der Landschaft gehört.

§. 3.
Kammergüter.

Bey den Kammergütern ist vorzüglich von deren Verwaltung oder Verpachtung die Frage; weshalb mancherley in Ansehung der Rechnungen, der Pachtgelder, Vorstände, Remisse ꝛc. zu bedenken.

§. 4.
Regalien.

Zu den nutzbaren Regalien gehören das Bergwerks- Münz- Strassen- Gleits- Zoll- Post- Forst- Jagd- Floß- und andere Regalien, die ebenfals in Ansehung der Rechnungen, Befreiungen, Unterschleife, Gebrechen ꝛc. unzählige Bemerkungen veranlassen.

§. 5.
Fiskus.

Strafgelder, verwürkte Güter und andere Konfiskationen sind die Quellen dieser

Einkünfte, in so fern sie der landesherrlichen Disposition überlassen geblieben.

§. 6.

Steuern.

Der Steuern giebt es verschiedene Gattungen, ordentliche und ausserordentliche; als Bier- Wein- Fleisch- Kriegs- Kopf- und Vermögen- Pfennig- und andere Steuern, wornach man die hauptsächlichsten Abtheilungen machen muß. Alsdann finden bey ieder Art wiederum die Ausschreiben, Befreiungen, Erlasse, Rechnungen und andere Bestimmungen Statt.

§. 7.

Kollegia ꝛc.

Bey ieder Gattung von Einkünften sind die dazu geordneten Kollegia, nebst denen unter ihnen stehenden Personen, mit allen Kollegialeinrichtungen, Ordnungen, Irrungen ꝛc. gleich mitzunehmen.

§. 8.

Ausgaben.

Mehrentheils haben diese Kollegia von ihrer Einnahme wieder gewisse Klassen von Ausgaben zu bestreiten. Sind aber zu besondern Ausgaben auch besondere Kassen oder Zahlämter bestimmt, so müssen sie nach der Verschiedenheit der Ausgaben angezeigt werden.

§. 9.
Schulden.

Hier ist die Rede von Kammer- und Landesschulden, nach deren Unterschied, und denen zur Bezahlung gemachten Anstalten die Eintheilung zu bestimmen.

Vierte Abtheilung.
Von den Landessachen einzelner Theile.

Erstes Kapitel.
Von den Provinzialsachen.

§. 1.
Begrif davon.

Auf die das Land im Ganzen betreffenden Nachrichten folgen die einzelnen Landestheile, als Kraise, Provinzen, Aemter rc. Jedes derselben ist einzeln genommen, gewissermaassen als ein kleiner Staat zu betrachten, bey welchem, nach Beschaffenheit des Umfangs, die bey dem ganzen Lande erwähnten Gegenstände mehr oder weniger Statt finden; diese zusammengenommen werden unter dem Titel der Provinzialsachen verstanden.

§. 2.
Abtheilung in Kraise rc.

Man nehme zuerst die grössern Theile,

z. B. die Kraise, und verzeichne bey iedem die dahin einschlagenden algemeinen Nachrichten; alsdenn gehe man die unter demselben begriffenen kleinern Provinzen oder Aemter, und die zu iedem gehörigen Städte, Dörfer ꝛc. bis auf die kleinsten Oerter und Plätze nach geographischer Ordnung durch.

* Zwar hat diese Art, in Ansehung des Auffindens, nicht die Vortheile der blos alphabetischen; aber der übrige Nutzen wird iene leicht überwiegen. Eine gute geographische Kentnis des Landes erleichtert den Gebrauch dieser Repertorien nicht wenig, und auf allen Fall muß man ein, überhaupt unentbehrliches, alphabetisches Verzeichnis aller Oerter und Plätze im Lande bey der Hand haben (Spieß S. 38.) woraus man sehen könne, wo ieder Ort gelegen, und wohin er gehöre.

§. 3.
Deren Einrichtung.

Uebrigens ist bey iedem grössern und kleinern Theile verhältnismässig die Klassification der Gegenstände nach der Einrichtung, Regierung und Verfassung zu machen. Nach Vorausschickung der algemeinen Nachrichten von dem Ursprunge, Namen, und andern historischen Merkwürdigkeiten, können, in Ansehung der Einrichtung, bey dem Territorium und der Bürgerschaft, die Beschaffenheit, Lage, Grenzstreitigkeiten, Matri-

tri-

trikeln, Huldigungs- und Lehnssachen angeführt werden.

§. 4.
Regierung.

Hieher gehören, wenn eine Provinz oder Herrschaft ehemals eigene Herren gehabt, oder noch hat, deren Familien- und Personalangelegenheiten, die für iede Provinz insbesondere bestimmten Kollegia; bey den Kraisen und Aemtern die Krais- und Amtshauptleute und andere Bedienungen; bey Städten die Rathsverfassung, Wahlen, Confirmationen ꝛc.; bey Rittergütern die den Besitzern zustehenden Rechte in Ansehung der Gerichte, der Jagd, des Patronatrechts und andrer Regalien.

§. 5.
Verfassung.

Diese begreift den, der Landesverfassung angemessenen, besondern Zustand in Nahrungs- Handwerks. Manufactur- Fabrik- und Handelssachen, Jahrmärkte, Policeisachen, kirchliche Verfassung, Steuersachen, Accissachen ꝛc. und Privilegien in sich.

Zweites Kapitel.

Von Geschlechts- und Personalsachen.

§. 1.
Geschlechtssachen.

Die das Land bewohnenden Familien, beson-

sonders adelichen Geschlechts, sind sehr oft ein Gegenstand der Untersuchung und Nachfrage. Ihr Ursprung und Ankunft im Lande, Genealogie, Wapen, Güter ꝛc. und andere Familiennachrichten verdienen daher ein besonderes Augenmerk. Dieienigen, welche eigene von ihnen benante Güter besitzen, oder ehemals besessen haben, sind, wie gedacht, von den Besitzungen nicht zu trennen, die übrigen aber können nach alphabetischer Ordnung aufgeführt werden.

§. 2.
Personalsachen.

Auch wird es nicht undienlich seyn, merkwürdigen Personen, besonders solchen, die unter den Geschlechtsangelegenheiten keinen Platz finden, eine eigene Registrande zu widmen, und in dieselbe dieienigen Acten, welche auf sie eine Beziehung haben, wenn sie auch schon zu einer andern Hauptmaterie gehören, wenigstens zu remittiren.

* Da von eignen unter vorstehende Titel zu rechnenden Acten vielleicht wenige verhanden seyn werden, so ist, ie nöthiger dergleichen Nachrichten zuweilen sind, bey denen Realregistern auf diese beiden Repertorien desto grössere Sorgfalt zu verwenden.

Fünf-

Fünfte Abtheilung.

Von den Landesgesetzen.

Der Grund der Landeseinrichtung, Regierung und Verfassung im Ganzen sowohl, als in den einzeln Theilen, liegt hauptsächlich in den sogenanten Grundgesetzen und Verträgen zwischen dem Landesherrn und der Unterthanschaft, die bey den Urkunden einen Platz bekommen; die einzelnen Verfügungen aber hangen von der den Grundverträgen gemässen Bekantmachung des landesherrlichen Willens, d. i. von den Landsgesetzen und Anordnungen ab, welche ebenfals sorgfältig gesamlet und aufbewahret werden müssen. Ungeachtet sie, ihrem Inhalte nach, bey ieder Materie bereits befindlich sind, wird doch auch eine blos chronologische Samlung derselben, nebst einem ähnlichen Verzeichnisse darüber, gewiß nicht ohne Nutzen seyn. Sie ist in einem Archive um so nothwendiger, ie unvolständiger die öffentlich gedruckten Samlungen gemeiniglich sind und seyn müssen. In dem Verzeichnisse ist darauf zu sehen, daß die Jahre, Benennungen der Gesetze, und deren Gegenstände gehörig auseinander gesetzt werden, und deutlich in die Augen fallen. Man kann dazu besondere Kolonnen machen. z. B. 1767. d. 29. Jan. (Mandat) wegen Einschränkung des Dorfhandels ꝛc. (Vol. X.)

Fol. 360. Ein Realregister über die ganze Samlung, aber nicht über einzelne Bände, ist zur Bequemlichkeit nicht unnütz; aber allenfals entbehrlich, weil die Gesetze in dem algemeinen Realregister schon mit bemerkt seyn müssen.

Dritter Abschnit.

Von den Actenverzeichnissen über Reichssachen.

Die engste Verbindung der teutschen Reichsständischen Territorien in einem gemeinschaftlichen Staat, und die Unterordnung der Landesherrlichen Regierungsrechte unter der Maiestät des Reichs erfodert nach den Landessachen die nächste Betrachtung der daraus entspringenden wechselseitigen Verhältnisse; welche unter dem Namen der Reichssachen begriffen werden, und, abgesondert von den Landessachen, gewis besser zu übersehen sind, als wenn sie, nach den verschiedenen Gegenständen, bey ienen gleich mitgenommen würden.

Erste Abtheilung.

Von den Angelegenheiten des Reichs im Ganzen, in Rücksicht der innren Verhältnisse.

Um die Verbindung der Reichsstände mit dem Reiche gehörig beurtheilen zu können,

nen, muß ein algemeiner Begrif von demienigen Staate, dessen Theile sie ausmachen, vorausgehen, wobey, wie bey iedem andern Staate, dessen innere und äussere Verhältnisse bemerkbar. Jene zwischen Oberhaupt und Bürgerschaft lassen sich, gleich den Landessachen, ausser den algemeinen Nachrichten von dem Ursprunge, der Benennung und Geschichte, ebenfals in die Einrichtung, Regierung und Verfassung des Reichs im Ganzen eintheilen.

Erstes Kapitel.

Von der Einrichtung des teutschen Reichs.

§. 1.

Territorialsachen.

Da hin gehören alle Nachrichten, welche von der natürlichen und politischen Beschaffenheit des Reichsterritoriums handeln, dessen ehemalige und ietzige Grenzen, die dazu gehörigen Provinzen, Matrikeln, die Eintheilung des Reichs in Kraise — im algemeinen versteht sich, weil ieder Krais und dessen Verfassung, wie bey den Landessachen, sein eigenes Kapitel bey den Reichstheilen erhält.

§. 2.

Bürgerschaftliche Sachen.

Diese fassen die Materie von der algemei-

meinen Bestimmung der Reichsunterthanschaft, die Huldigung und das Lehnswesen nach seinem ganzen Umfange in sich: ferner die Eintheilung der Reichsbürgerschaft in Reichsstände und Reichsunmittelbare, die Erfodernisse der Reichsstandschaft, die Aufnahme in dieselbe, Suspension, Verlust derselben, die verschiedenen Klassen der Reichsstände, als Kurfürsten, Fürsten geistlichen und weltlichen Standes, Prälaten, Grafen, Reichsstädte rc. ihre Vorzüge und Rang untereinander, ihre Eintheilung in Kollegia und Korpora, und was sonst für algemeine Bemerkungen bey denselben Statt finden.

Zweites Kapitel.

Von der Reichsregierung.

§. 1.

Begrif davon.

Persönliche und dingliche Hoheit, oder die persönlichen Bestimmungen des Reichsoberhaupts und dessen Rechte, sind auch hier die vorzüglichsten Gegenstände.

§. 2.

Monarchische Regierungsform.

Darüber ist wenigstens in Schriften viel gestritten worden; und sind gleich keine eigenen Acten davon verhanden, so wird es doch

doch an andern Nachrichten zur Erläuterung dieser Materie, zumal für das Realrepertorium, nicht fehlen.

§. 3.
Kaiserwahl.

Hier sind die Wahlgerechtsame der Kurfürsten, die Wahlversamlungen nach erledigtem Throne, der Wahlort, die Beschickung derselben durch Gesandte, deren Ceremoniel, die Art der Berathschlagungen, die Wahlfeierlichkeiten, die Krönung, besonders aber die wichtige Kapitulationsmaterie und die zwischen den Kurfürsten und übrigen Ständen darüber entstandenen Irrungen zu bemerken.

* Die Wahlfälle selbst sind übrigens nach chronologischer Ordnung anzuführen.

§. 4.
Römischer König.

Des Kaisers Thronfolger ist der römische König. Ausser der Untersuchung der Fälle, wenn ein römischer König zu wählen, verdienen die Wahl und Krönung desselben eine eigene Betrachtung.

§. 5.
Vikarien.

Die Zwischenregierung, bey erledigtem Throne ꝛc. führen die Vikarien, deren Irrun-

rungen, Verträge, Vikariatsdistrickte ꝛc. auseinanderzusetzen.

* Die Gewalt der Vikarien in einzeln Hoheitsrechten ist iedoch weiter unten bey iedem derselben anzuführen.

§. 6.
Ceremoniel und Hofstaat

Bestehen in Titel, Wapen, Siegel, Kleinodien, Hofceremoniel, Residenz, Hofstaat, und besonders denen Erz- und Erbämtern.

* Eine nähere Anzeige der Verrichtungen und Rechte eines ieden Erzamts und des damit verbundenen Erbamts ist iedoch bis auf den Reichsstand, der solches bekleidet, zu versparen.

§. 7.
Familienangelegenheiten.

Zu diesen sind die Bemerkungen wegen der Gemalin des Kaisers, ihrer besondern Krönung, ihres Hofstaats, und die Anstalten bey Geburts- Sterbe- und Trauerfällen der Kaiserlichen Familie ꝛc. zu rechnen.

§. 8.
Personalangelegenheiten.

Personalien der Kaiser können nicht wohl anders, als in eine eigene Abtheilung, unter dem Titel der Personalangelegenheiten, gebracht werden. Doch ist dieser Titel in

den

den Realregistern nothwendiger, als in den Actenverzeichnissen.

§. 9.
Hoheitsrechte.

Die Eintheilung in algemeine, und zwar der gesetzgebenden Gewalt, der Volstreckung und der Oberaufsicht, und in besondere in Justitz- Policey- Berg- Münz- Strassen- Post- Steuer- Zoll- Religionssachen ꝛc. und in auswärtigen Angelegenheiten, nebst dem Antheile der Stände daran, leidet auch hier seine Anwendung.

§. 10.
Reichstagssachen.

Die Theilnehmung der Stände an den Hoheitsrechten geschieht auf den Reichsversamlungen, unter welchen die algemeinen, oder die Reichstäge die erste Stelle einnehmen. Diese geben zu mancherley Bemerkungen Gelegenheit, in Rücksicht der Ausschreibung, des Orts, der Beschickung von Seiten des Kaisers und der Stände, deren Anwesenheit in Person, der Gesandten, deren Rang, Legitimation, Ceremoniel, des Sitz- und Stimmrechts, der Rathsansage, der Dictatur, der Berathschlagungen, der Re- und Correlation, der Mehrheit der Stimmen, der Beschlüsse, Reichsgutachten, Ratificationen, der Reichsabschiede, der

Reichstagspolicey, und der Verrichtungen des Erz- und Erbmarschalls ꝛc.

§. 11.
Reichsdeputationen.

Zu den ausschusweisen Versamlungen der Stände gehören bekantlich die Reichsdeputationen, welche in ordentliche und ausserordentliche eingetheilt werden; wobey besonders die dazu bestimmten Stände und viele von denen bey Reichstägen vorkommende Puncte in Acht zu nehmen.

§. 12.
Kollegialversamlungen.

Zuweilen halten auch die verschiedenen Kollegia der Reichsstände besondere Versamlungen, die mehrentheils Sachen, welche in die Reichsregierung einschlagen, zum Grunde haben. Diese werden Kurfürsten- Fürsten ꝛc. Tage genannt. Auch sind die Conferenzen der beiden Religionscorporum nicht zu vergessen.

* Die bey allen diesen Versamlungen vorfallenden Geschäfte und Verhandlungen sind, wie ich schon oben bey den Landessachen erinnert, zwar chronologisch zu ordnen, aber die Aufsuchung der besondern Materien möglichst zu erleichtern.

§. 13.
Reservate

Sind solche Hoheitsrechte, in welchen der

der Kaiser von den Ständen nicht eingeschränkt ist, und die Zuziehung derselben bey deren Ausübung nicht bedarf. Da hin werden die Standeserhebungen, Ertheilung der Titel und Würden rc. gerechnet.

§. 14.
Reichskollegia.

Kein eignes Staatsministerium hat der Kaiser für die Reichssachen zwar nicht; iedoch kommt der Reichserz- und Reichsvicekanzler, nebst der Reichskanzley, in Betrachtung. Nicht weniger kann man den beiden Reichsgerichten hier einen Platz anweisen, da der Reichshofrath ohnedies in Staatsangelegenheiten mit gebraucht wird. Uebrigens sind bey allen diesen Kollegien die Einrichtung, Ordnungen, Personen, besonders die Präsentation bey dem Kammergerichte, die Freiheiten, der Unterhalt, die Geschäfte, die Art der Sessionen und Berathschlagungen, der Reichsstyl und das Kanzleiceremoniel, die Kanzley, deren Bestallung und Besoldung, die Advocaten, Procuratoren, Agenten rc. zu erwähnen. Das Reichsarchiv verdient ebenfals bemerkt zu werden.

Drittes Kapitel.

Von der Reichsverfassung.

§. 1.
Commerzienverfassung.

Da hin gehören die algemeinen Reichsanstalten in Gewerbe. Handwerks- Manufactur- und Handlungssachen.

§. 2.
Justitzverfassung.

Zuförderst ist auch hier die Abtheilung in Civil- und Criminalrecht, und in Grundsätze und Verfahren zu beobachten. Alsdenn verdienen das ius de non evocando, de non appellando, die Austräge, Kaiserliche Kommissionen, die kleinern Gerichte zu Rathweil und in Schwaben ꝛc. eine besondere Bemerkung.

§. 3.
Kriegsverfassung.

Diese begreift die Materie von der Reichsarmee, dem Reichscontingent, der Reichsgeneralität, dem Reichskriegsrathe, den Reichsfestungen, der Verpflegung der Reichsarmee, der Kriegszucht, Kriegsoperationskasse, Artilleriewesen ꝛc. unter sich.

§. 4.
Policeiverfassung.

In Ansehung der Policey giebt es im

teutschen Reiche mancherley Anstalten und Policeiordnungen.

§. 5.

Wissenschaften und Religionsverfassung.

Der Zustand der Wissenschaften kann auch einige Bemerkungen erfodern; bey der Religionsverfassung aber ist hier hauptsächlich auf die geistlichen Güter und auf die Religionsbeschwerden Bedacht zu nehmen.

§. 6.

Von den Reichseinkünften.

Die Einkünfte des Kaisers sind sehr geringe. Die Domainen sind verpfändet oder veräussert; iedoch sind die Bemerkungen, von deren ehemaliger Verpfändung oder Veräusserung, und derselben Wiederherbeibringung nicht zu übergehen. Uebrigens finden noch einige Steuern in Reichsstädten, die Charitativgelder der Reichsritterschaft und einige Fiskalgefälle Statt. Von eigentlichen Reichssteuern sind vorzüglich die Kammerzieler und Römermonate zu erwähnen, und was sonst zuweilen an ausserordentlichen Steuern bewilligt worden; auch die Art ihrer Erhebung.

Zweite Abtheilung.

Von den Reichsangelegenheiten im Ganzen, in Beziehung auf auswärtige Staaten.

Erstes Kapitel.

Von den auswärtigen Reichssachen überhaupt.

Darunter sind alle Nachrichten, welche die Bündnisse, Gesandschaften, Krieg- und Friedensschlüsse des Reichs im Ganzen, als einen Staatskörper, betreffen, zu rechnen; doch nicht die würklichen Fälle mit einzelnen europäischen Staaten, sondern nur die algemeinen Bestimmungen, welche über die Behandlungsart dieser Geschäfte verhanden seyn können.

Zweites Kapitel.

Von den Reichsverhältnissen gegen ieden Staat insbesondere.

Die Fälle selbst sind besser bey dem Verhältnisse Teutschlands gegen die europäischen Staaten insbesondere zu bemerken. Man widme nämlich iedem derselben eine eigene Abtheilung, nach alphabetischer oder geographischer Ordnung, und führe darinn alle Verbindungen desselben mit dem Reiche auf, in Ansehung der Lande, der Bürgerschaft und der Regierungssachen; wobey die Grenz-

irrungen, wechselseitigen Ansprüche, Rang- und Ceremonielstreitigkeiten, Kriegs- Friedens- Bündnis- und Gesandschaftssachen, in gehöriger Ordnung, einen Platz bekommen.

Dritte Abtheilung.

Von den Reichssachen einzelner Lande und Stände.

Erstes Kapitel.

Von den einzelnen Kraisen.

Die bey den Landessachen angenommene Methode dürfte auch hier nicht unanwendbar seyn. Man bringe nämlich alle Archivsnachrichten, welche einzelne Reichskraise angehen, nach der Verschiedenheit der Gegenstände, in eine eigene Abtheilung. In derselben würde z. B. von den Bestandtheilen des Kraises, dessen Religion, den ausschreibenden Fürsten und Aemtern, den Kraisobersten, den Kraistägen, Berathschlagungen, Schlüssen, Protokollen rc. ausführlich zu handeln seyn. Jedoch ist die besondere Beschaffenheit der einzelnen Reichsstände nicht bey demienigen Kraise, wozu sie gehören, sondern in den folgenden Kapiteln, nach der Klassification derselben, anzugeben.

Zweites Kapitel.

Von den einzelnen Ständen und Reichsbürgern überhaupt.

§. 1.

Verhältnisse gegen einander.

Darunter verstehe ich alle dieienigen Verhältnisse und Bestimmungen der Reichsstände gegen einander, welche der Herr Etatsrath Moser unter der Benennung des **nachbarlichen Staatsrechts** begreift, nämlich die algemeinen Grundsätze von den Pfandschaften, Gemeinheiten, Schutz- und Voigteigerechtigkeiten, Ansprüche und Anwartschaften, Erbverbrüderungen und Vereinigungen, Ceremoniel- Titulatur- und Rangsachen, Regierungsrechte rc.

§. 2.

Gegen auswärtige Staaten.

Aber auch in Rücksicht auswärtiger Staaten komt bey den Reichsständen überhaupt mancherley Bemerkenswürdiges vor, als die Verhältnisse gegen einander bey Gesandschaften, Bündnissen, im Kriege, bey Friedensschlüssen rc. welche nicht zu übergehen.

Drittes Kapitel.

Von dem Reichsverhältnisse des Archivstandes.

Der ganze Inbegrif der Verbindungen und Verhältnisse des Reichsstandes, von dessen

dessen Archive die Rede ist, verdient billig eine eigene Abhandlung, in welche die mancherley Bestimmungen, nach dem Unterschiede der Einrichtung, Regierung und Verfassung, zu verzeichnen, z. B. dessen Huldigung oder Lehnsverbindung, kaiserliche Anwartschaften auf andere Reichslande, oder anderer Stände auf die seinigen, Erzamt, besondere Privilegien und Regalien, Sitz und Stimrecht auf den Reichsversamlungen, Antheil an den Reichsgerichten, Matricularanschlag u. d. g.

Viertes Kapitel.

Von den übrigen Reichsständen und Reichsunmittelbaren Unterthanen.

§. 1.

Kurfürsten.

Hierauf folgen die übrigen Reichsstände und Reichsunmittelbaren Unterthanen nach den verschiedenen Klassen und Range. Den ersten Platz nehmen daher die Kurfürsten, nach der Abtheilung in geistliche und weltliche, ein.

§. 2.

Fürsten, Grafen 2c.

Alsdann sind die Fürsten, gleichfals nach dem Unterschiede in geistliche und weltliche, alte und neue, besonders auch die Prälaten,

 nach

nach der Abtheilung in die schwäbische und rheinische Bank, die Wetterauischen, Schwäbischen, Fränkischen und Westphälischen Grafenkollegia mit allen Merkwürdigkeiten ieder Familie insbesondere, durchzugehn.

§. 3.
Reichsstädte.

Auch iede Reichsstadt erfodert eine eigene Betrachtung und zwar nach der Abtheilung ihrer beiden Bänke, nämlich der Rheinischen und der Schwäbischen.

§. 4.
Reichsritterschaft.

Zu den Reichsunmittelbaren Unterthanen gehört vorzüglich die Reichsritterschaft, welche in den Schwäbischen, Fränkischen und Rheinischen Krais sich theilet; bey welchen deren Kantons, Directorien- Correspondenztage und mancherley andere Gegenstände vorkommen.

§. 5.
Reichsunmittelbare Güter.

Noch giebt es einige besondere Reichsunmittelbare Güter, als die Burg Friedberg, Gelnhausen ꝛc. auch Reichsunmittelbare Dörfer, Reichsbauern ꝛc. die einige Aufmerksamkeit verdienen.

§. 6.

Abtheilung der Gegenstände.

Bey iedem Reichsstande ist, in so weit die Nachrichten sich erstrecken, erstlich dessen innere Verfassung, nach der bey den Landessachen angenommenen Ordnung, alsdann die besondere Verbindung desselben mit dem Reiche, vorzüglich aber mit dem Archivsstande, und endlich das Verhältnis gegen Auswärtige zu bemerken. Die Verbindung mit dem Archivsstande erfodert indes die gröste Sorgfalt, und eine gehörige Auseinandersetzung der zur Einrichtung, Regierung und Verfassung gehörigen Gegenstände.

Vierte Abtheilung.

Von den Reichsgesetzen.

So nutzbar die bey den Landessachen erwähnte Samlung der Landesgesetze ist, eben so vortheilhaft würde eine ähnliche Veranstaltung bey den Reichsgesetzen seyn; die auch in Ansehung des Registers mit iener gleiche Einrichtung haben könte.

Vierter Abschnit.

Von den auswärtigen Sachen.

Der letzte Hauptgegenstand der Archivsnachrichten eines Reichsstandes sind

dessen

dessen besondere Verhältnisse gegen andere europäische Staaten, mit welchen derselbe nach der Grösse seiner Macht und seines Ansehens, mehr oder weniger in Verbindung stehet. Die da hin gehörigen Gegenstände theilen sich, wie aus den Reichssachen schon zu ersehn gewesen, in algemeine und besondere.

Erstes Kapitel.

Von den auswärtigen Sachen überhaupt.

Hier sind dieienigen algemeinen Bemerkungen noch nachzuholen, welche auf die Materie von Gesandschaften, Bündnissen, Kriegen, Friedensschlüssen 2c. eine Beziehung haben, und nicht schon oben, wo von den Verhältnissen der Reichsstände überhaupt gegen auswärtige Staaten die Rede ist, einen Platz gefunden haben, sondern auf den Reichsstand insbesondere sich einschränken.

Zweites Kapitel.

Von dem Verhältnisse gegen die europäischen Staaten insbesondere.

Jeder europäische Staat erhält eine eigene Abtheilung, oder ein Kapitel, welche in zwey Unterabtheilungen zerfallen, davon die erste dessen innre Angelegenheiten, so viel sich im Archive findet, nach der gewöhnlichen Ordnung, in sich faßt, die an-

dere aber das besondere Verhältnis und die Verbindung desselben mit dem Archivsstande, nach allen Theilen der Landeseinrichtung, Regierung und Verfassung zum Gegenstande hat.

Aus diesen kurzen, in vielem Betracht aber auch schon zu detaillirten Sätzen wird man den Grund und Zusammenhang meines Plans ziemlich einsehn und beurtheilen können. Manche Leser werden vielleicht verschiedene der aufgeführten, besonders algemeinen, Titel überflüssig finden, weil die Archivsacten immer nur einen einzeln Fall oder Gegenstand betreffen. Allein man beliebe sich zu erinnern, daß ich auch auf andere im Archive aufzubewahrende Schriften Rücksicht genommen, und erklärt habe, man müsse bey Materien, die kein Gegenstand eigner Acten sind, oder seyn können, die da hin einschlagenden Nachrichten aus denen in den Acten oft darüber anzutreffenden eignen Aufsätzen, Gutachten und Ausarbeitungen da hin remittiren. Ueberdies merke ich nochmals an, daß ich bey Entwerfung dieses Plans zugleich auch auf die Brauchbarkeit desselben zu denen bald zu erwähnenden Auszügen und Realregistern der Acten gesehen.

Es fehlen aber auch allerdings noch manche Unter- und Nebenabtheilungen, welche ich iedoch weder anführen wolte, noch konnte, theils um, durch Erwähnung der geringsten Gegenstände, meine Abhandlung nicht noch mehr zu erweitern, theils, weil mehrentheils eben diese Kleinigkeiten, nach Verschiedenheit der Länder, sich abändern, den Registraturbedienten eines ieden Archivs überlassen bleiben, und ohne würkliches Muster nicht wohl anführbar sind.

Dieienigen Einwürfe, welche man wider den Bau meines Systems überhaupt, den Zusammenhang und die Zertheilung der einzelnen Materien machen könnte, habe ich gröstentheils geprüft, sie aber nicht stark genug gefunden, ihnen meine Gründe gegen eine vielleicht bequemer scheinende Methode aufzuopfern. Meine Hauptabsicht ist da hin gegangen, das Algemeine von dem Besondern gehörig zu trennen, und ieden Hauptgegenstand nach seinem ganzen Umfange darzustellen. In den meisten Fällen wird es gewis vortheilhafter seyn, das Verhältnis und die Verbindung eines Reichsstandes mit dem Reiche, mit andern Ständen und auswärtigen Staaten, nach allen Theilen des Staats, übersehen zu können, und alles beisammen zu finden, was einen Ort insbesondere, die Verfassung eines

nes Kollegiums, oder die Merkwürdigkeiten eines Regenten rc. betrift, als im Gegentheil z. B. die Bündnisse, Gesandschaften, Grenz- Huldigungs- Kriegs- Lehns rc. verbindungen mit einem Staate, iede in den Registranden von Bündnis- Gesandschafts-Grenz- Huldigungssachen; die Merkwürdigkeiten eines Orts ebenfals in den Registranden von ieder Materie; die Verfassung eines Kollegiums in den Registranden von Bestallungen, Archiven, Visitationen rc. die Personalien eines Regenten in den generellen Registranden von Geburten, Vermählungen, Absterben rc. zusammen suchen zu müssen. Eine solche Ordnung, ungeachtet in den einzelnen Registranden die Gegenstände einigermaassen auseinandergesetzt sind, verdient kaum den Namen der systematischen. Solte ia zuweilen eine algemeine Uebersicht aller Bündnisse, Grenz- Kriegs- und Lehnssachen, Bestallungen, Geburts- Heiraths- und Sterbefälle erfoderlich seyn; so wird man solche in den Hauptregistranden am gehörigen Orte von selbst, oder durch Hülfe eines guten Directoriums der Materien (wovon ich weiter unten handeln werde) leicht auffinden können.

Daß übrigens an dem Nutzen eines solchen systematischen Archivs gezweifelt werden

den solte, fürchte ich eben nicht; es müste denn von Feinden aller, auch nützlicher Neuerungen geschehen, die eine Methode, womit man schon so lange sich beholfen, auch ferner für hinlänglich hielten. Diese will ich weiter nicht widerlegen, sondern blos auf den Aebtlin (in der Anleitung zu einer wohlgeordneten Registratur, beim Wenker App. et Instr. Arch. S. 10.) verweisen. Eher möchte man diesem Plane den Vorwurf der Unausführbarkeit machen. Ich verkenne die Unvolkommenheiten, und besonders die Schwierigkeiten desselben nicht, gestehe auch ein, daß mehr dazu gehöre, als die Fertigung eines altäglichen Registers über die Acten und deren Aufstellung in die Fächer, wie die Waaren in eine Krambude — worauf man das Registriren (wie vom Aebtlin am angeführten Orte und S. 79. beim Wenker erinnert wird) zuweilen herabsetzt — gleichwohl halte ich die Hindernisse nicht für unübersteigbar. Läßt man es an der nöthigen Zeit und Aufmunterung nicht fehlen, so werden sich gewis auch Personen finden, die Muth und Fähigkeiten genug besitzen, alle Hindernisse zu besiegen. Daß es aber, mit Inbegrif der übrigen Arbeiten, wovon ich in der Folge noch zu reden habe, nicht eines Menschen Werk sey, fält von selbst in die Augen.

Fünf-

Fünfter Abschnit.

Von den Urkundenverzeichnissen.

§. 1.
Vorzug der Urkunden.

Da die Hauptabsicht der Archive in dem Gebrauche der darinn aufbewahrten Schriften zum Beweis ehemaliger Begebenheiten oder aufgerichteter Verbindlichkeiten für die Zukunft besteht; so kann man den sogenanten Acten diesen Nutzen zwar nicht absprechen, doch wird iedermann denen mit allen Feierlichkeiten volzogenen und mit den nöthigen Erfodernissen versehenen Aufsätzen, welche den Namen der Urkunden führen, den Vorzug eingestehn.

§. 2.
Originalien und Abschriften.

Diese sind bekantlich entweder Originalien oder Abschriften, und die letztern nach den Graden ihrer Glaubwürdigkeit unterschieden. Von allen Originalien des Archivs müssen nothwendig richtige und beglaubte Abschriften bey der Hand seyn, theils um den Gebrauch derselben zu erleichtern, weil das Lesen der ältern Schrift oft vielen Anstoß verursacht, theils um die Originalien zu schonen, die durch eine öftere Benutzung leicht schadhaft werden können. Die verhandenen alten Copialbücher, libri privi-
legio-

legiorum, impignorationum und andere ähnliche Urkundensamlungen beweisen schon die Einsicht unsrer Vorfahren von dem Nutzen und der Nothwendigkeit solcher Abschriften und geben uns ein nachahmenswürdiges Beispiel. Erlaubten Zeit und Umstände, denen Abschriften auch eine Zeichnung der im Originale befindlichen Chrismen, Monogrammen, Siegel und anderer Merkwürdigkeiten, so genau als möglich hinzuzufügen, und allenfals, wenigstens in den erstern Zeiten, die Schrift des Originals nachzuahmen, so würde der Gebrauch der Originalien selbst dadurch noch mehr erspart werden. Diese Abschriften sind freilich am besten Materienweis entweder in Volumina zu heften, oder, welches ich für noch bequemer halte, einzeln in gewisse Kapseln so zusammenzulegen, daß iede Urkunde einzeln herausgenommen werden kann. Ist aber bereits eine Menge derselben, ohne sonderliche Rücksicht der Materien zusammengebunden, und also blos der Ueberrest der noch mangelnden nachzuholen; so darf man sich, weil iene ohne Verwirrung nicht füglich auseinander zu nehmen sind, und daher doch nichts Volkomnes bewürkt werden kann, an die Ordnung eben so genau nicht binden, sondern muß für ein brauchbares Register sorgen.

* Mehrere Nachricht von diesen alten Copialbüchern findet sich in dem neuen Lehr-

gebäu-

gebäude der Diplomatik aus dem Französischen (eine Uebersetzung des oben angeführten Nouveau traité de Diplomatique) I. Theil, Erf. 1759. S. 192. u. f. Die Nothwendigkeit der Abschriften aber zeigt M. Otto de Registr. Sched. beim Wenker App. et Instr. Arch. S. 92.

§. 3.
Absonderung der Originalien von andern Schriften.

Ihres Vorzugs wegen erfodern daher die Originalurkunden vor allen andern Archivsschriften in Ansehung der Aufbewahrung und Erhaltung die gröste Sorgfalt: auch sind sie billig von den Acten, worein sie nicht selten geheftet, zu trennen, und, nach dem Vorschlage des Herrn Regierungsraths Spieß, an einem von dem Actenarchive abgesonderten Orte zu verwahren; damit bey Unglücksfällen entweder Original oder Abschrift gerettet werde.

* Es ist daher sehr unschicklich, die Abschriften der Urkunden den Originalien beizulegen: denn auf diese Art müssen, wenn man iene braucht, auch diese iederzeit mit herbeigesucht werden, und beide gleichen Schicksalen unterworfen seyn.

§. 4.
Registranden darüber.

Die Fertigung eigener Registranden über die äussern Rubriken der Urkunden, wenigstens

stens der Originalien, nach einem mit den Actenverzeichnissen gleichen Plane, halte ich iedoch weder für nothwendig noch nützlich, wohl aber mit der Unbequemlichkeit verknüpft, in zweierley Registranden nachsuchen zu müssen, wenn man von einer Materie eigene Acten oder Urkunden verlangt; zu geschweigen, daß in den Urkundenregistranden unzählige Titel der Actenregistranden überflüssig und leer bleiben würden. Es scheint mir daher weit bequemer, in den eigentlichen Registranden, Acten und Urkunden zugleich zu bemerken. Betreffen diese einen Gegenstand, von dem auch Acten verhanden sind; so muß ohnedies eine Abschrift davon in denselben befindlich seyn; folglich dürfen die Urkunden (ausser in der §. 4. des ersten Abschnits vorgeschlagenen nähern Anzeige) kaum besonders aufgeführt, sondern bey der Abschrift nur der Ort des Originals angegeben werden. Sind aber über den Inhalt der Urkunde keine Acten anzutreffen, wie dies bey den ältern fast immer der Fall ist, so würde ich sie unter einer besondern Numer, gleich den Acten, mit aufführen, und zwar entweder blos nach der Jahresfolge, oder dergestalt, daß ieder Titel eine Abtheilung in Urkunden und Acten bekäme.

* In den Realregistern muß ohnedies der Urkundeninhalt mit den Actennachrichten verbunden werden.

* Der

** Der Einwand, daß auf diese Art, bey erforderlicher Revision, der eigentliche Bestand der Originalien nicht zu übersehen und aus den Registranden zu mühsam herauszusuchen sey, liesse sich leicht heben, wenn man ein ganz kurzes und generelles Inventarium, nach der Ordnung der Kasten, worinn sie aufbewahrt werden, darüber fertigte.

§. 5.

Chronologisches Register aller Urkunden.

Ein chronologisches Verzeichnis aller Archivsurkunden, Originalien und Abschriften wird hingegen in vielen Fällen gute Dienste leisten, besonders alsdann, wenn man das Datum derselben anzugeben weis, und es nur auf eine nähere Anzeige von der Beschaffenheit des Originals oder auf eine Abschrift davon ankommt. Wir haben von dieser Art Inventarien an denen im Druck erschienenen Georgischen, Schöttgenschen und andern ähnlichen Arbeiten bereits die empfehlenswürdigsten Beispiele. Doch müssen die Archivsverzeichnisse nothwendig etwas umständlicher und weitumfassender seyn. Nach einer richtigen Angabe des Jahrs und Tages am Rande ist iede Urkunde, unter einer besondern Numer, nach ihrem Hauptinhalt kurz anzugeben, und alsdann zu bemerken, ob und wo ein Original davon verhanden, wo Abschriften befindlich, auch ob

und wo dieselbe bereits abgedruckt ist. Zu mehrerer Erläuterung will ich das Beispiel mit einer Urkunde C. bezeichnet, die auch beim Schöttgen in Inv. dipl. Sax. steht, hersetzen.

In Ansehung der Originalien sind ferner nicht nur die Materie, worauf sie geschrieben, als Pergamen oder Papier, sondern auch die Art der Schrift, die Monogrammen, Chrismen, Siegel und andere diplomatische Merkwürdigkeiten, bey den Abschriften und Abdrücken hingegen, wo her sie genommen, auch wohl die Abweichungen derselben von einander, wenn sie wesentlich, anzumerken. Bey wichtigen Urkunden würde ich auch noch kurz die Veranlassung und die darüber etwa entstandenen Streitigkeiten hinzufügen.

* Die meisten dieser Erfodernisse verlangt schon der um die Diplomatik so verdiente Heumann in der Vorrede zum zweiten Theil seiner Comment. de re dipl. Imp. ac Reg. Rom. von einem brauchbaren Verzeichnisse der durch den Druck bereits bekanten Urkunden, und hält, wegen Mangel derselben die bisherigen Register das Georgische ꝛc. für unvolkommen.

§. 6.

Verfertigungsart dieser Register.

Die schon oben bey den Acten angepriesene Methode der einzelnen Blätter scheint

mir

1162. C.

26. Februar Fridericus Romanorum Imperator donat et confirmat abbatie quam Otto Marchio Miss. in Marchia sua sub regula Beati Benedicti instituit et construxit, ad preces praefati Marchionis octingentos mansos qui frankonica lingua *lehen* appellantur in provincia que dicitur dalminze videlicet in nemore illo quod est inter praedictam provinciam et boemiam ad meridionalem plagam oriental. Milde in burchwardo Mochowe quos Marchio praefatus ab imperio in beneficium habebat vt in praedictis bonis abbatie nullus aliquam habeat potestatem praeter ipsum abbatem salvo iure Misnensis Episcopi de spiritualibus marchio autem et sui successores sint tantum advocati et defensores eiusdem loci etc. Anno Dom. incarnat. MCLXII. Indict X Regnante Dno Friderico Rom Imperatore gloriosissimo anno regni ejus X. Imperii vero VII. Dat Laude IIII. Kal. Marcii feliciter Amen.

Original Kasten L.
ist auf einem mehr langen als breiten Pergamen, ohne Rand geschrieben; die erste Zeile, welche sich mit Augustus endigt, und die Unterschrift bestehn aus langen Buchstaben; das übrige ist Minuskelschrift mit einigen Abkürzungen, die meist durch eine umgekehrte 8 bemerkt sind, und bey dem i fehlt der Punct. Das Chrismon ist ein blosses C, das Monogramm hat den Buchstaben N zum Grunde, und enthält den Namen und Titel des Kaisers; und das in weissem Wachs aufgedruckte Siegel ist das Maiestätssiegel, mit der Umschrift F. D. G. R. I. A. *

Abschriften Vol. XXI. S. 81.
XXXII. S. 27.

Abdrücke Schlegel de Cella vel. p. 14.
Bünaus Leben Friedrich I. p. 426.
Eccard in Hist. Gen. Sax. Sap. p. 75.
Knauths Altzellische Hist. p. 31.
I. C. Conradi Obs. iur. feud. Spec. I. p. 5.

* Um der weitläuftigen Beschreibungen überhoben zu seyn, kann man eine gewisse Klassification sowohl der Schrift, als der Monogrammen, Siegel etc. festsetzen, wie sie z. B. in dem neuen Lehrgebäude der Diplomatik, oder in Gatterers Elem. Art. Dipl. entworfen sind, und sich darauf beziehen. Ueberhaupt sind alle diese Merkwürdigkeiten auch nur bey dem ersten Diplome, das von iedem Kaiser, Könige etc. vorkommt, ausführlich anzugeben, bey den übrigen aber nur die Abweichungen anzuzeigen.

** Unangemerkt kann ich nicht lassen, daß die blos beim Knauth befindliche veriüngte Copie des Siegels an diesem Diplom ausserordentlich verstellt, und das Monogramm fast bey allen obangeführten Autoren nicht ganz richtig gezeichnet sey. Die genausten Abdrücke des Monogramm und Siegel dieses Kaisers habe ich in dem neuen Lehrgebäude der Diplomatik, ersteres im 6. Th. Tab. 73. N. 7. und dieses im 5. Theile Sig. 93. angetroffen.

mir auch hier die bequemste zu seyn. Man nehme zu ieder Urkunde ein eigen Blatt, bemerke auf der einem Seite das Jahr, den Tag, den Inhalt und die übrigen Merkwürdigkeiten des Originals, nicht weniger dessen Abschriften und Abdrücke; auf der andern aber die Veranlassung derselben und die darüber entstandenen Streitigkeiten. Diese Blätter können von Zeit zu Zeit, ohne viele Mühe, in chronologische Ordnung gelegt, wenn man mit dem ganzen Archive durch ist, numerirt und in ein Verzeichnis zusammengeschrieben werden. Auf andere Art ist es beinah unmöglich, ein ordentliches zusammenhangendes Register zu fertigen, weil man nicht wissen kann, ob von einem Jahre viele oder wenige Urkunden verhanden sind.

§. 7.

Diplomatisches Register.

Ueber voriges Urkundenverzeichnis solte billig noch ein Register nach den Personen oder Gemeinheiten, welche die Urkunden ausgestelt haben, und deren diplomatische Merkwürdigkeiten veranstaltet werden. Hierbey wären die gewöhnlichen Abtheilungen der Urkunden in geistliche und weltliche zum Grunde zu legen, und zu den erstern alle päbstliche Bullen, erzbischöfliche,

bischöfliche, Stifts- und Klosterbriefe, zu der zweiten Gattung; aber die kaiserlichen, königlichen kur- und fürstlichen, gräflichen ꝛc. Urkunden zu bringen. Bey ieder Klasse müste noch die alphabetische Ordnung der Könige, Fürsten ꝛc. z. B. Urkunden der Könige in Engelland, Frankreich ꝛc. und unter diesen die chronologische Ordnung der Regenten beobachtet werden. Des historischen Nutzens zu geschweigen, ist ein solches Register unentbehrlich, wenn die Frage entsteht, ob und was für Urkunden von diesem oder ienem Regenten eines Staats, dieser oder iener fürstlichen, gräflichen ꝛc. Familie oder Person, diesem oder ienem Kloster ꝛc. verhanden sind, welcher Titel, Wapen ꝛc. sich dieselben von Zeit zu Zeit bedienet? ꝛc. Und welche schätzbare Materialien könte diese Arbeit zur Aufklärung der bisher noch ziemlich unbearbeiteten Diplomatik der fürstlichen Häuser in Teutschland und anderer historischen Gegenstände liefern: zumal wenn deren meistens höchst unschädliche Mittheilung weniger als gewöhnlich erschweret würde.

Zweites Buch.

Von Registern über die Acten.

Das Eintragen und Remittiren der Archivsschriften unter die gehörigen Titel der Repertorien ist allerdings schon eine grosse Erleichterung der in Archiven vorfallenden Arbeiten; aber sie sind allein bey weiten nicht hinlänglich. Oft werden blos einzelne Actenstücke, Rescripte, Berichte, Protokolle und andere Actenaufsätze, und noch öfter Nachrichten von einer Materie verlangt, die selten oder gar nicht der Gegenstand eigner Acten und Urkunden zu seyn pflegen. Welche mühseelige Beschäftigung, im erstern Falle, die mittelst guter Repertorien allenfals bald aufzufindenden Acten, worinn das verlangte Stück wahrscheinlich verhanden, und welche zuweilen aus einer Folge vieler Bände bestehen, Blatt für Blatt durchgehen, oder im zweiten die nöthigen Nachrichten iedesmal aus hundert und mehr Orten aufsuchen zu müssen! Gesetzt, daß man auch alles Erfoderliche zusammenzubringen vermöchte — eine Voraussetzung, die, besonders bey der Beschaffenheit der ältern Acten, deren wichtigste Nachrichten die Aufschriften nicht selten verschweigen, beinahe nicht Statt findet — wie viel Zeit muß dadurch nicht verlohren, und wie sehr

die Arbeit verzögert werden! Ausarbeitungen, die bey zweckmässiger Vorbereitung und Zusammentragung der im Archive zerstreuten zu iedem Gegenstande gehöriger Materialien höchstens einige Tage oder Wochen in Ansehung der Ordnung und Einkleidung erfodern würden, müssen Jahre lang zurückbleiben, und am Ende wohl ganz oder gröstentheils den Nutzen verliehren, den eine baldige Mittheilung ohne Zweifel gewährt hätte. Darf ich daher wohl die Nothwendigkeit und den Nutzen der Register über den Inhalt der Urkunden und Acten noch weitläuftig anführen? Diese Register lassen sich, wie ich bereits in der Einleitung (§. 16.) erinnert habe, in Anzeige- und Realregister abtheilen, und von beiden soll nunmehr in eignen Kapiteln gehandelt werden.

Erstes Kapitel.

Von Anzeigeregistern.

§. 1.
Begrif derselben.

Das Anzeigeregister bestehet aus einem Verzeichnisse aller in einem Actenvolumen enthaltener einzelner Schriften oder Actenstücke, in der Ordnung, wie sie auf einander folgen, unter gewissen Numern, nach ihren Benennungen, Tagen, Jahren und kur-

kurzem Inhalte, mit Bemerkung der Seitenzahl, wo sie anzutreffen sind.

§. 2.
Deren Einrichtung.

Was die Einrichtung dieser Register betrift, so halte ich, unter andern möglichen Arten, folgende für die brauchbarste. Wenn der Actenband gehörig foliirt, trägt man iedes Actenstück unter einer eigenen Numer in das Verzeichnis ein, damit sie beim Durchsehn desto besser in die Augen fallen, und keines so leicht übersehn werden könne. Auf die Numer folgt die dem Aufsatze eigene Benennung eines Schreibens, Memorials, Berichts, Rescripts rc. mit Angabe des Jahres und Tages, um auch dadurch das Aufsuchen einer bestimmten Schrift zu erleichtern; alsdann ist der Hauptinhalt kurz, aber doch so volständig und deutlich als möglich anzugeben; wobey das meiste auf die Urtheilskraft des Verfassers ankommt, die nöthige Mittelstrasse zwischen weitläuftigen Auszügen und magern Wortanzeigen zu treffen; endlich wird die Seitenzahl des Actenstücks hinzugefügt. Alle diese Anmerkungen müssen entweder in besondere Kolumnen eingetragen, oder wenigstens beim Schreiben so abgesetzt werden, daß iede sich gehörig auszeichne. Aufsätze, welche nicht als Hauptschriften anzusehen, sondern die-

 sen

sen blos zur Erläuterung als Beilagen beigefügt sind, werden nicht sowohl mit unter Numern gebracht, sondern besser nach den Zeichen, womit sie in den Hauptschriften angezogen sind, diesen, etwas eingerückt, untergeordnet; wie dies alles aus dem Beispiele D. das auf den Inhalt des Theils der neuen europäischen Staatskanzley geht, deutlicher erhellen wird. Ein solches Verzeichnis ist iedem Actenbande vorzuheften.

§. 3.
Dupletten, Tripletten ꝛc. der Actenstücke.

Actenstücke, welche, wie nicht selten geschieht, zwey, drey und mehrmal in einem Volumen entweder hinter einander, oder wohl an verschiedenen Orten sich finden, und von einander nicht abweichen, könten füglich herausgenommen und cassirt werden: wenigstens darf man sie nicht iedesmal besonders aufführen, sondern bei dem erstern allenfals nur die Seitenzahl der übrigen angeben.

§. 4.
Verworrene Acten.

Sind die Actenstücke durch Nachlässigkeit beim Samlen oder Heften dergestalt untereinander geworfen, daß das Hinterste zuvoderst, und das Vorhergehende hintenansteht, so können dieselben nicht nach dieser Un-

Ad pag. 138.

D.

1) 1761. 19. Januar. Pro Memoria der Braunschweig-Wolfenbüttelischen Reichstags-Gesandschaft, wegen der dem Herzoge, mittelst eines Reichshofraths-Couclusi verbotenen Zufuhr zur alliirten Armee S. 1.

2) —— 26. Januar. Pro Memoria der Hessen-Casselischen Reichstagsgesandschaft in eben der Sache. S. 4.

3) —— 26. May Erklärung der Höfe zu Wien, Petersburg, Versailles, Stockholm und Warschau an die Höfe zu London und Berlin wegen Herstellung des Friedens. Geb. zu Paris S. 7.

4) —— 3. April Gegenerklärung der Höfe zu London und Berlin darauf. Geben zu London S. 12.

5) —— 7. April Schreiben des Herzogs von Braunschweig-Wolfenbüttel an die Reichsversamlung, wegen fortdauernder Kriegsbedrückung der unter seiner Vormundschaft stehenden Oranien-Nassauischen Lande. Geben zu Braunschweig S. 20.

Beilage: Kaiserliches Hofdekret an die Reichsversamlung vom 6. Jun. 1761. die vorseienden Friedenshandlungen zu Augsburg betreffend. S. 28.

Unordnung, sondern wie sie chronologisch auf einander folgen solten, ins Verzeichnis gebracht, und numerirt werden.

§. 5.

Unzweckmässige Actenstücke.

Ist in einem Actenbande ein Aufsatz befindlich, der auf den Gegenstand desselben weder als Hauptschrift, noch als Beilage eine Beziehung hat, muß derselbe entweder herausgenommen, oder, wenn dies nicht thunlich, abschriftlich, wenigstens durch eine Remission, zu dem gehörigen Gegenstand gebracht werden: in dem Verzeichnisse aber ist er gar füglich wegzulassen, weil ihn hier gewis niemand suchen wird.

§. 6.

Merkwürdige Beilagen.

Zuweilen enthält ein Actenvolumen solche Schriften, die mehr zur Erläuterung anderer Gegenstände, als desienigen, wovon die Acten eigentlich handeln, beitragen würde. Dies ist besonders in Ansehung der Beilagen der Fall, die oft nur eines geringen Umstandes wegen beigebracht sind, deren Hauptinhalt aber anderwärts von dem grösten Nutzen wäre; wo man ihn leider vergeblich sucht. Dergleichen Beilagen sind daher sorgfältig bey den Materien, welche sie erläutern, entweder in denen davon han-

delnden Acten, oder, wenn dergleichen nicht verhanden, auch wohl in den Actenregistranden unter der gehörigen Rubrik zu bemerken.

§. 7.
Unzusammenhängende Acten.

Bey Acten, die aus keiner zusammenhangenden Folge von Schriften, sondern aus lauter einzelnen unchronologischen Bruchstücken bestehen, und überhaupt von geringem Belange sind, kann man das Anzeigeregister allenfals ersparen, und blos den Hauptinhalt derselben in ein Realregister bringen.

§. 8.
Chronologische Anzeigeregister.

Durch Hülfe guter nach vorstehenden Grundsätzen eingerichteter Anzeigeregister wird das Auffinden einzelner Actenstücke eben keine sonderlichen Schwierigkeiten machen, doch könte man es noch mehr erleichtern, wenn Zeit und Umstände erlaubten, über iede Gattung von Schriften, und Aufsätze, nach gewissen Klassificationen, eigene chronologische Verzeichnisse zu veranstalten. So brächte man z. B. die von dem Landesherrn unmittelbar erlassenen Befehle, alle von einem Kollegio an ein anderes ausgefertigte Rescripte, alle von da her erstatteten

teten Berichte u. s. f. in besondere chronologische Verzeichnisse. Doch dürfte diese mühsame Arbeit vor Endigung der übrigen nöthigern Register nicht unternommen werden, weil die Anzeigeregister von den einzelnen Acten indeß hinlänglich seyn werden.

§. 9.

Nutzen und Nothwendigkeit der Anzeigeregister.

Der Hauptnutzen dieser Register bestehet schon gedachtermaassen in Erleichterung des Aufsuchens bestimmter Actenstücke, und in Darstellung der Folge der Verhandlungen eines Geschäfts. Zwar läßt sich zum Theil auch der Inhalt derselben daraus ersehn; aber dies ist eigentlich die Absicht der sogenanten Realregister.

Zweites Kapitel.

Von Realregistern.

§. 1.

Begrif derselben.

Realregister heissen dieienigen, welche alle zu einer Materie gehörigen Nachrichten, die in einem Actenbande, oder in mehreren Acten gewisser Gattung, oder endlich im ganzen Archive zerstreut sind, mit Beziehung auf die Actenstellen, angiebt, so daß man das Wesentliche des Gegenstandes daraus übersehen, und nöthigen Fals mehrere

Be-

Belehrung aus denen Acten erhalten könne. Sie sind eines der wichtigsten Erfodernisse eines brauchbaren Archivs, und, wie Otto beim Wenker glaubt, mit Recht die Schlüssel desselben zu nennen.

§. 2.
Verschiedenheit derselben in Ansehung des Umfangs.

Diese Register sind, wie von selbsten erhellet, ihrem Umfange nach entweder specielle, die sich blos über ein einzelnes Actenvolumen, oder über Acten einer gewissen Gattung erstrecken, oder algemeine, welche das ganze Archiv umfassen, und vor allen die gröste Sorgfalt erfodern.

§. 3.
Unterschied in Ansehung der Ordnung.

Sie können blos nach alphabetischer Ordnung der Materien, oder systematisch eingerichtet werden. Beide haben, nach Beschaffenheit der Umstände, zuweilen ihren Nutzen; doch behält die leztere, wo sie nur anwendbar, immer den Vorzug.

§. 4.
Realregister über einzelne Acten.

Diese Register sind nicht blos alsdann, wenn, wie im vorigen Kapitel gedacht worden, die Acten aus unzusammenhangenden und unchronologischen Stücken bestehen, anwend-

wendbar, sondern können und müssen bey iedem Actenbande angebracht werden. Das Anzeigeregister hat zwar in den vorerwähnten Fällen seinen guten Nutzen, allein die in den Acten enthaltenen Materien können daraus weder volständig noch bequem übersehn werden; denn bey der Angabe des Inhalts der Actenstücke kann man sich unmöglich auf alle Nebenumstände einlassen: und wenn dies auch geschähe; so müste man doch, um ieden Puncts willen, das ganze Verzeichnis durchlesen, wodurch, besonders bey weitläuftigen aus vielen Bänden bestehenden Acten, viel Zeit verlohren gehn würde. Ich halte daher bey iedem Actenbande, oder, wenn deren mehrere über einerley Gegenstand verhanden, bey dem leztern ein Realregister für nöthig, um alles, was ieden Haupt- und Nebenumstand betrift, gleich beisammen zu haben. In diesem Falle kann man sich allenfals der alphabetischen Ordnung bedienen.

§. 5.
Algemeines Realregister.

Da aber die Nachrichten von einer Materie oft in mehreren und verschiedenen Acten zerstreut sind, weil diese an verschiedenen Orten und bey verschiedenen Gelegenheiten in Erwägung gekommen; so beruhet das Hauptwerk darauf, alles in einem zusam-

sammenhangenden Auszuge darzustellen. Dies ist der Begrif, welchen ich mit einem algemeinen Realregister verbinde. Eine der weitläuftigsten und mühsamsten Arbeiten, aber ohnstreitig das Wesen der Registratur! „Denn wenn man schon alle Documente und Acten" sagt Otto beim Wenker S. 99. „in ihre gehörigen Gewölber ordentlich registrirte und alles leistete, was zu ihrer volkomnen Perfectionirung immer nöthig gewesen; so wäre iedoch einer Obrigkeit oder Herrschaft damit noch nicht allerdings gedient und geholfen, und könte man daraus wenig Unterricht, Behelf und Rath schöpfen, sondern da muß das Tabularium (welches nach seiner Einrichtung die Argumenta den Tenor, Inhalt, Summe, Kraft, Saft und Kern alles dessen, was iede Documente, Instrumente und Scriptural im ganzen Archive in sich halten soll) erst vollends das Beste thun."

§. 6.
Einrichtung desselben.

Hiervon lassen sich wenig algemeine Regeln geben; sondern das meiste komt dabey auf die Fähigkeiten des Verfassers an. Sie müssen ordentlich, deutlich, zusammenhangend und volständig, iedoch weder zu weitläuftig noch zu generell seyn. Die Realregister der einzelnen Acten geben die Materiali-

rialien dazu an die Hand, und ehe iene nicht beendigt, kann man sich von diesen, besonders in Ansehung der Volständigkeit, nicht viel versprechen. Eine der grösten Schwierigkeiten bestehet in den Allegationen der extrahirten Urkunden, Acten und anderer Schriften. Die Titel derselben sind oft so weitläuftig, daß sie mehr Platz einnehmen würden, als die daraus angezogene Stelle; und gleichwohl lassen sie sich auch nicht abgekürzt, und nur auszugsweise angeben, wenn man nicht Verwirrung anrichten will. Ich halte daher für rathsam, die extrahirten Schriften mit gewissen Zeichen oder Buchstaben und Numern zu bemerken, und sie unter diesen in dem Register zu allegiren. Diese Methode hat freilich die Unbequemlichkeit, daß man iederzeit einen Schlüssel nöthig hat, welcher zeigt, was für eine Schrift unter iedem Zeichen und Numer zu verstehen sey; ich halte sie iedoch für unbeträchtlicher, als dieienige, bey ieder Allegation den ganzen Titel der Acten rc. hinzusetzen. Solchergestalt wären z. B. alle Urkunden durch A. die Acten durch B. die übrigen schriftlichen Aufsätze durch C. und die gedruckten Werke durch D. anzuzeigen. Zu näherer Bestimmung könten ferner bey den Urkunden die Numern des chronologischen Verzeichnisses, bey den Acten die Numern der Annalen

nalen beibehalten, in Ansehung anderer Schriften und gedruckten Werke aber eigene Verzeichnisse gefertigt, dieselben, wie sie von Zeit zu Zeit extrahiret worden, numerirt, und darnach eingetragen werden. Die bey einer Materie befindlichen Allegationen: A. 150. bedeutete daher z. B. die 150. Urkunde des chronologischen Verzeichnisses, B. 90. Fol. 18. die Acten unter No. 90. in denen Archivsannalen oder eigenem Verzeichnisse der extrahirten Acten ꝛc. u. s. w. Uebrigens kann man sich bey Entwerfung dieser Register der einzelnen Blätter ebenfals mit Nutzen bedienen..

§. 7.

Ordnung.

Die Vortheile der systematischen Ordnung können kaum bey irgend einer Art Repertorien einleuchtender seyn, als bey diesen, wo es hauptsächlich auf eine zusammenhangende Darstellung der Materien nach ihrem ganzen Umfange ankomt; und ich habe daher bey dem obigen Plane, wie bereits erinnert, besonders auch auf diese Realregister mein Absehn gerichtet.

§. 8.

Der Nutzen und die Nothwendigkeit der Realregister

fallen besonders alsdann, wenn archivarische Berichte, Bedenken oder Gutachten erstat-

erstattet werden sollen, zu sehr in die Augen, als daß sie eines weitläuftigen Beweises bedürften. Zum Ueberflus will ich nur noch das Urtheil des Herrn Etatsrath Mosers * davon hersetzen. „Herren oder Corpora und Collegia,“ sagt derselbe, „welche „einsehen, was wohl oder übelgeordnete Archive und Registraturen in unzähligen „Fällen für wichtige Dienste thun, oder für „unersetzlichen Schaden verursachen können, „würden nicht übel thun, wenn sie einen „dazu aufgelegten Mann blos zu dergleichen Auszügen hielten, und so belohnten, „daß er lebenslang bey dieser Arbeit zu „bleiben Lust bekäme. Gar leicht könte es „geschehen, daß sich ein einiger Fall ereignete, der alle Unkosten reichlich ersetzte; „nicht zu gedenken, daß auch ausserdem „viele Geschäfte leichter, ordentlicher, kürzer „und gründlicher verhandelt, und dadurch „viele Mühe und Kosten erspart werden würden.“

* Vortheile für Canzleiverwandte ꝛc. S. 26.

§. 9.
Ideal eines Universalrepertoriums.

Registranden von zu weitem Umfange sind zwar in Ansehung ihres Gebrauchs etwas unbequem, aber noch beschwerlicher ist das Nachschlagen vieler Register über einen Gegen-

genstand. Dies bleibt indes bey den bisherigen Einrichtungen beinah unvermeidlich; zumal wenn die Urkundenregistranden von den Actenregistranden verschieden sind. Solte es aber nicht thunlich seyn, die Urkunden und Actenregistranden mit denen Realregistern zu verbinden? Ich halte es für möglich, wenn man bey iedem Titel des Archivplans A) die davon verhandenen Urkunden, B) die Acten, C) schriftliche Ausarbeitungen, D) gedruckte Abhandlungen, nach Numern vorausschickte, und alsdann deren Hauptinhalt, mit Bemerkung der Stellen, wo man weiter nachsuchen kann, systematisch bemerkte. Der Vorwurf des zu weiten Umfangs solcher Repertorien fiele weg, wenn man iedem einigermaassen beträchtlichen in mehrere Abtheilungen zerfallenden Gegenstande ein eigenes Register widmete.

Drit-

Drittes Buch.

Von algemeinen Registern und Verzeichnissen.

Erstes Kapitel.

Vom Directorium der Materien.

§. 1.

Begrif davon.

Unter diesem Directorium verstehe ich ein algemeines Verzeichnis aller über das ganze Archiv verhandenen Repertorien und ihrer Abtheilungen, nebst einem alphabetischen Register der Materien mit der Anzeige, in welcher Registrande und Abtheilung derselben die Urkunden, Acten und Nachrichten davon anzutreffen sind.

§. 2.

Einrichtung.

Nachdem man alle Register des Archivs, wie sie auf einander folgen, vorausgeschickt hat, wird iede Materie, blos dem Namen nach, in alphabetischer Ordnung aufgeführt, und dabey gezeigt, ob entweder eine eigene Registrande darüber verhanden, oder in welchem Paragraph, Kapitel, oder in welcher Abtheilung einer Registrande sie zu

finden sey; auf die Art, welche in der Probe E. enthalten.

§. 3.

Nutzen und Nothwendigkeit desselben.

Für die Liebhaber der alphabetischen Ordnung und für dieienigen, welche den Zusammenhang eines ordentlichen Systems einzusehen unfähig, ist ein solches Directorium beim Nachschlagen der Registranden unentbehrlich. Da aber auch bey iedem der Natur der Sache nach so angemessenen System die Ordnung der Materien zuweilen sehr wilkührlich ist, so wird dieses Directorium dem besten Systematiker, besonders neuen Archivspersonen, bevor sie den Plan des Verfassers ganz inne haben, oft gute Dienste leisten. Dadurch werden auch die der Benennung nach zusammen gehörigen Materien, welche iedoch einer stärkern Verbindung wegen im System getrennt sind, hier wieder vereinigt, so daß man sie nöthigen Falls leicht zusammenbringen kann. So gehören z. B. wie ich oben gezeigt, die **Lehen**, welche ein Reichsstand vom Reiche empfängt, in die Registrande von Reichssachen; dieienigen, welche er von einem andern Stande trägt, zu der besondern Verbindung mit demselben und in die davon handelnde Registrande; die Lehen, welche er an Unterthanen verleiht, in die Registrande von

Lan-

E.

Academien = = = = s. Künste und Wissenschaften, 2. Buch, 3. Kap.

Accise = = = = s. Finanzsachen 4. Theil, 1. Buch.

Ackerbau = = = s. Land= und Stadtwirthschaft 1. Buch, 2. Kap.

Advokaten = = = s. Justizsachen, 3. Buch, 2. Kap. 1. §.

—— Konsistorial= = = s. Religionsverfassung, 2. Theil, 3. Buch, 12. §.

Armencasse = = = s. Policeysachen, 4. Kapitel, 6. §.

Austräge= Familien= = s. Hausangelegenheiten 3. Theil, 6. Kapitel.

Ausschustäge = = s. Land= und Ausschustagssachen.

Landessachen ꝛc. Will man nun aber alles, was **Lehen** heißt, beysammen sehn, so darf man nur das Wort Lehen im Directorium nachschlagen, wo man das da hin Gehörige antreffen wird. Gleiche Bewandnis hat es auch mit Grenz- und andern Sachen.

Zweites Kapitel.

Von Archivsannalen.

§. 1.
Begrif davon.

Hier ist die Rede nicht von ausführlichen Jahrbüchern der Landesgeschichte, sondern blos von einer kurzen Darstellung der iedes Jahr in Justitz- Policey- Kammer ꝛc. sachen in Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten vorgefallenen Staatsgeschäfte, wovon Urkunden, Acten oder andere Nachrichten beim Archive verhanden, nebst deren Anzeige.

* Die vorzüglichste Rücksicht in diesen Annalen ist auf die Acten zu nehmen, weil die Urkunden, obgedachtermassen, ein eigenes chronologisches Register erfodern; worauf man sich hier nur beziehen darf.

§. 2.
Einrichtung.

Nach Vollendung der systematischen Registranden kann man sich hierzu am besten der

im

im Eingange gedachten Blätter, worauf alle Acten bereits verzeichnet, bedienen, und nach Anleitung deren chronologischer Ordnung, auf einem halbgebrochenen Bogen die merkwürdigen Vorfallenheiten auf der einen, und auf der andern die dadurch veranlaßten Urkunden oder Acten anmerken: wie das mit F. bezeichnete Beispiel deutlicher zeigen wird. Die Thatsachen desselben sind aus Müllers sächsischen Annalen genommen, und die Acten dazu erdichtet worden.

F.

Monatstag.	1521.	Acten.
21. März	ward Herzog Moritz, Herzog Heinrichs Sohn, so nachgehends Churfürst worden, zu Freyberg gebohren ꞉ ꞉ ꞉	N. 963. Acta Herzog Heinrichs Descendenz betreffend 1521. u. f. X. 830.
7. April.	hat Kaiser Karl V. Graf Herrmann zu Henneberg über alle seine Privilegien und Begnadigungen eine Confirmation ertheilt.	s. Urkundenverz. N. 1032.
16. April.	langt D. Luther auf dem Reichstage zu Worms an, dahin er von Kaiser Karln beschieden worden ꞉	N. 964. Acta Reichstag zu Worms 1521 - XII. 50. it. N. 721.
20. April.	haben bey dem Kaiser Karl V. die beiden Brüder Georg und Heinrich, Herzogen zu Sachsen, die Lehn zu Worms empfangen, wegen Absterben Kaiser Maximilian I. ꞉ ꞉	s. N. 620.

* Jedes Actenvolumen wird nur einmal, und zwar bey dem Jahre, womit es sich anfängt, zuerst unter einer eigenen Nummer aufgeführt, bey den übrigen Vorfallenheiten aber, so in demselben anzutreffen, nur Remissionsweise bemerkt.

§. 3.
Nutzen derselben.

Diese Annalen werden von dem ausgebreitesten Nutzen seyn. Ihr Hauptvortheil aber bestehet in Folgenden: Erstlich läßt sich aus denselben, mit Zuziehung des eben erwähnten chronologischen Urkundenverzeichnisses, die richtigste und volständigste Geschichte des Landes und seiner Regenten ohne viele Mühe entwerfen. Zweitens lernt man daraus die Veranlassung und den Zusammenhang der Geschäfte, die in den meisten Fällen die besten Aufschlüsse und Erläuterungen geben. Endlich dienen sie aber auch sehr oft zu Entdeckung mancher Archivsschriften und Nachrichten, die man, besonders bey dem Mangel hinlänglicher Remissionen, oder eines brauchbaren algemeinen Realregisters, lange vergeblich suchen würde. Wer weis nicht, wie wenig man ehedem die Gegenstände gehörig abgesondert, und wie viele man deren gemeiniglich in einem Berichte, einer Resolution, einem Schreiben zusammengehäuft hat? Durch Hülfe solcher Jahrbücher nun kann man die gleichzeitigen Geschäfte und die dabey gebrauchten Personen übersehen, und wenn man sich die Mühe nimmt, die desfalsigen sonst eben in keiner Beziehung stehenden Acten nachzuschlagen, oft die unerwartesten Entdeckungen machen. Damit

sind

sind noch die drey folgenden Tabellen zu verbinden.

Drittes Kapitel.

Von synchronistischen Tabellen.

Es wäre überflüssig, hier eine weitläuftige Beschreibung dieser Tabellen und ihres Nutzens zu machen. Sie sind bereits bekannt, und ihr Werth entschieden genug. Ich erinnere nur, daß ich hier nicht sowohl eine synchronistische Geschichte, sondern blos Tabellen aller zu gleicher Zeit lebender teutscher und übriger europäischer Fürsten verlange, wie man sie z. B. in den chronologischen Geschichten Frankreichs und Teutschlands von Henault und Pfeffel findet. Vornämlich aber muß man auf die, in denen, unter einer Herrschaft nunmehro vereinigten, Provinzen, ehemals regierenden besondern Herren und Besitzer Rücksicht nehmen, und sie namhaft zu machen suchen. Oft werden dieselben, so wie iene Fürsten in den Acten ohne Angabe ihres Namens erwähnt, wodurch Undeutlichkeit und Irthümer entstehen können, wenn man solche nicht zu entdecken vermag. Die Tabellen werden entweder mit denen im vorigen Kapitel beschriebenen Annalen dergestalt verbunden, daß man sie, wie Henault und Pfeffel beim Anfange ieder Regierung einschaltet, oder

erhal-

erhalten in einem eignen Volumen ihren Platz: Doch ist die erstere Art, wenn sie thunlich, vorzuziehn.

* Spieß S. 41.

Viertes Kapitel.

Von genealogischen Tabellen.

Eben so wenig will ich mich bey den genealogischen Tabellen aufhalten, ohne welche in den Archivsarbeiten gar nicht fortzukommen ist. Man hat eben nicht nöthig, dergleichen selbst zu entwerfen, weil eine Menge derselben, und mit unter ganz brauchbare, bereits verhanden sind, die zum Grunde gelegt, und durch Zusätze und Berichtigungen aus den Archivsnachrichten blos verbessert und vervolkommt werden dürfen.

Fünftes Kapitel.

Vom Regierungsetat.

Endlich gehört zur gründlichen Beurtheilung der Archivsschriften auch noch die Kentnis des Regierungsetats, d. i. aller derienigen Personen, welche in Regierungsgeschäften von Zeit zu Zeit sind gebraucht worden. Sie können, nach chronologischer Ordnung der Regenten, in gewisse Tabellen und Kolonnen, z. B. in einer die Kanzler, in der andern die geheimen Räthe ꝛc.

dergestalt gebracht werden, daß man den ganzen Regierungs- auch allenfals Hofetat, desselben mit einemmale übersieht. Dabey muß man iedoch auch die Bestimmungen einer ieden Klasse und ihre Hauptgeschäfte mit bemerken. Zuweilen bleiben Aufsätze und Schreiben des Archivs dunkel und unbrauchbar, weil man nicht weis, von oder an wen sie abgefaßt sind. Dies nun kann mittelst dieses Regierungsetats, welches eigentlich der Endzweck desselben ist, leicht entdeckt werden: zumal wenn man auch noch eine Kentnis von den Monogrammen, oder sogenanten Signaturen der ausfertigenden und autorisirenden Personen, auch wohl der Verschiedenheit der Hände im Schreiben zu erlangen sich bemüht; welche iedoch zu den diplomatischen Gegenständen gehört.

Diese Register, Verzeichnisse und Tabellen werden, hoffe ich, iede Archivsperson hinlänglich in den Stand setzen, die verlangten und im Archive verhandenen Nachrichten iederzeit, unverzüglich aufzusuchen und aufzufinden. Zum Beschlus will ich die hauptsächlichsten Repertorien nochmals kürzlich wiederholen, und ihre Anwendung zeigen.

1.) Ein

1.) Ein **algemeiner systematischer Plan** des ganzen Archivs, nach seinen Haupt- und Unterabtheilungen, mit Bemerkung der Gewölber, Schränke, Fächer &c. und ihrer Bezeichnung, worinn die Archivsschriften aufbewahrt werden, ist das erste nothwendigste Stück eines Archivs, und angehenden Archivspersonen zu Erlangung eines Begrifs und einer Uebersicht von dem Umfange und Inhalte desselben unentbehrlich.

2.) Ein **Directorium über alle Repertorien**, deren Kapitel, Paragraphen, oder andere Eintheilungen und der darinn enthaltenen Materien ist eben so nothwendig und vielleicht der einzige Wegweiser, wodurch iede Archivsperson, die nur mit gemeinem Menschenverstande begabt ist, sich zurechte finden kann.

3.) **Volständige systematische Registranden** aller Archivsurkunden, Acten und Aufsätze geben bey der Frage: ob und was für eigene Schriften von einem Gegenstande verhanden sind? die nöthige Auskunft.

4.) Ein **chronologisches Urkundenverzeichnis**, und die Archivsannalen werden erfodert, das Auffinden bestimmt angegebener Urkunden oder Acten zu erleichtern; die iedoch ebenfals eigentlich in ienen Registranden zu suchen sind.

5.) Die

5.) Die **Anzeigeregister** vor iedem Actenvolumen, oder auch, wo möglich, besondere chronologische Verzeichnisse über gewisse Gattungen von Schriften, dienen, einzelne bestimmte Actenstücke zu entdecken, und die Folge der Verhandlungen zu übersehen.

6.) Der **Realregister** und Auszüge bedarf es um der zusammenhängenden Darstellung aller von einer Materie in gewissen Acten oder im ganzen Archive verhandenen Nachrichten; womit, der volständigen Einsicht wegen,

7.) die **Archivsannalen** in Ansehung des chronologischen Zusammenhanges, nicht weniger

8.) die **synchronistischen** und

9.) **genealogischen Tabellen** in Ansehung der gleichzeitigen Fürsten und angesehenen Landsassen, und endlich

10.) der **Regierungsetat** in Rücksicht der bey den Geschäften gebrauchten Personen zu verbinden sind.

11.) **Samlungen der Grundgesetze** und übrigen **Urkunden**, ingleichen

12.) der **Lands- und Reichsgesetze** müssen, als die Quellen der ganzen Einrichtung, Regierung und Verfassung eines Staats, iederzeit bey der Hand seyn.

Die Wünsche der meisten Archivsverständigen wegen Erkaufung nützlicher Manu-

scripte

scripte und Anlegung einer Archivsbibliothek verdienten freilich auch beherzigt zu werden. Denn so schäzbar und vorzüglich die Archivsnachrichten immer sind, so kann man doch zu gründlicher Bearbeitung vieler Gegenstände der Privatschriften keinesweges entbehren. Ich weis aber nicht, ob man bey Bezahlung mancher Archivspersonen viel auf die Anschaffung einer hinlänglichen Bibliothek gerechnet haben möchte, und ihnen solche daher zumuthen kann. Hat man Gelegenheit, sich öffentlicher Büchersäle, oder ansehnlicher Privatsamlungen zu bedienen; so wäre der Mangel einer Archivsbibliothek zwar einigermaassen ersezt, allein der mit dem Gebrauche derselben doch allemal verknüpften Umstände wegen, wird manche brauchbare Schrift und Nachricht unbenuzt bleiben. Bey der Einrichtung einer Archivsbibliothek könte übrigens, glaube ich, nach Vorausschickung der algemeinen, meistens diplomatischen Werke, obiger Archivsplan gröstentheils zum Grunde gelegt werden.

Tabellarische
Vorstellung des Archivplans.

Alle Schriften eines reichsständischen Archivs
haben entweder

I. Landes- ⎤
II. Reichs- oder ⎬ Sachen zum Gegenstande.
III. Auswärtige ⎦

I. Die **Landessachen** betreffen — Landes-sachen.

ℵ) Das Land im Ganzen, und zwar bey getheilten Landen,

α) vor der Theilung,

β) nach der Theilung,

a) der — — Linie

aa) der — — Linie

bb) der — — Linie

b) der — — Linie rc.

Bey iedem Lande ist, ausser
Namen,
Ursprung und
Geschichte desselben zu betrachten:

A) Die Landeseinrichtung. Da hin gehört — Landes-einrich-tung.

α) das Territorium

a) nach seiner natürlichen Beschaffenheit, nämlich

Lage, Grösse, Grenzen,
Flüsse, Kanäle rc.
Klima, Frucht- und Unfruchtbarkeit, Producte rc. — Territorialsachen.

b) nach der politischen Eintheilung, wozu die

Krais- ⎤
Amts- ⎦

Städte- | Matrikeln zu rechnen.
Konsistorial- |

β) die Bewohner. Diese bestehen aus
a) Bürgerschaft und Unterthanen im eigentlichen Verstande, und kommen in Erwägung
αα) Im Einzeln,
aa) nach der Anzahl,
bb) nach dem verschiedenen Range und Stande, im
Adel- | Stande.
Bürger- |
Bauer- rc. |
cc) nach den Verbindlichkeiten, als
Unterthanen,
Vasallen, welche wiederum
Schriftsassen oder
Amtsassen seyn können.
dd) nach der Religion
ββ) Im Ganzen, durch Repräsentation der Landstände, die gewöhnlich aus
Geistlichkeit,
Adel und
Städten rc. bestehen.
b) Regenten, als den ersten Bürger des Staats insbesondere.

Bürgerschaftliche Sachen.

Landesregierung.

B) Landesregierung. Diese begreift in sich
AA) die persönliche Hoheit, und zwar
a) die Bestimmung des regierenden Subjects in Rücksicht
α) der Regierungsform,
β) der Regierungsfolge.

Regierungssachen überhaupt.

b) das regierende Haus, und dessen
aaaa) Familienangelegenheiten überhaupt und im Algemeinen, ohne Absicht

Absicht auf ein Individuum. Die
da hin gehörigen Rechte
aaa) gründen sich auf die Abstammung — Genealogische Nachrichten; und
bbb) äussern sich
α) in persönlichen Verhältnissen bey
αα) Geburten der
Prinzen und
Prinzessinnen, in Ansehung
Ceremoniels und
Feierlichkeiten, als
Notificationen
Gratulationen
Gevatterschaften
Taufe ꝛc.
ββ) Erziehung, wobey besonders die Präceptoren, und deren
Instructionen
Bestallungen
Besoldungen ꝛc. in
Betrachtung kommen.
γγ) Vorsorge in Ansehung des Alters und Geschlechts.
Ihre Gegenstände sind:
Väterliche Gewalt
Vormundschaften
Maiorennität
Venia aetatis
Curatelen ꝛc. bey
Prinzen und
Prinzessinnen
δδ) Reisen und die
Tagebücher
Ausgaben ꝛc. dabey.

εε) Vermählungen
der Prinzen
der Regierungsfähigen
und
der apanagirten
der Prinzessinnen, samt
denen, nach Verschiedenheit der Umstände zu erwägenden
Ehepacten
Verzichten
Heirathsgut
Paraphernalien
Morgengabe
Beilager ꝛc.

ζζ) Absterben in Rücksicht der
Notificationen
Condolenzschreiben
———— gesandschaften
Beerdigungen
Geläute, Prozessionen
Trauer, Kirchengebet
Monumente, Leichenreden
Exequien ꝛc.

Regierendes Haus.

β) In Ansehung der Landes- und übrigen Familienbesitzungen bey Erbfällen.

a) Erbschaftssachen überhaupt, als
Testamente, Codicille ꝛc.
Versiegelungen
Inventuren ꝛc.

b) Erbfolge. Diese hat zu Hauptgegenständen

αα) das Erbfolgsrecht sowohl

ααα) in Rücksicht der Erbstücke, und zwar

1) des

1) des Landes, nachdem es
Lehn oder
Erbe,
2) der Fideicommisse
3) Privatgüther
4) Chatoullgelder und Privatschulden

βββ) als in Rücksicht der Personen, nämlich Rechte
1) des Mannsstammes
2) der weiblichen Descendenz
3) der Seitenverwandten
4) der Nachkommen aus ungleicher Ehe ꝛc.

ββ) die Erbschaften, z. B.
Theilungen
Gemeinschaftliche Regierung
Primogenitur
Apanage der Nachgebohrnen
Witthum

γ) bey einigen algemeinen Familienangelegenheiten: dergleichen sind z. B.
Rang mehrerer Linien eines Hauses
Haupt des Hauses
Geschlechtstäge
Irrungen
Verträge
Familienausträge ꝛc.

c) Ceremoniel und Hofstaat.
aa) des Regenten
aaa) in Rücksicht des Landes, als
Titel
Wapen
Hofceremoniel
Erbämter.
bbb) In Rücksicht seiner Bedürfnisse und Pracht,
Residenz
Lustschlösser
Hofchargen, als
Oberhofmarschall,
Hofmarschall
Oberkammerherr
Oberstallmeister ꝛc.
Orden
Turnire und Lustbarkeiten
Garden
Oekonomie. Diese begreift in sich
α) die Aemter und Kanzleien, welche zu deren Besorgung geordnet, als
Hofmarschalamt
Hausmarschalamt
Kämmerey
Wirtschaftsexpedition ꝛc.
und deren
Ordnungen
Bestallungen
Besoldungen
Rechnungen
β) die darunter gehörigen Personen z. B.
Leib- und Hofärzte
Leib- und Hofwundärzte
Hofapotheken
Kapelle

Ceremoniel und Hofstaat.

Küche
Keller
Stall,
Hofkünstler und Handwerker, als
Hofmaler ꝛc.
Hofbäcker
Hoffleischhauer
Hofschumacher ꝛc.

ccc) In Rücksicht gewisser Samlungen von Kostbarkeiten und Merkwürdigkeiten, als
Schatzkammer
Bibliothek
Gemälde- }
Kupferstich- } Samlungen
Naturalien- }
Instrument- }
Rüstkammer ꝛc. nebst den Personen, so dabey angestelt und den Verzeichnissen, was sie enthalten.

bb) Dessen Gemalin
Titel
Wapen
Hofstaat ꝛc. z. B.
Oberhofmeisterinn
Hofdamen
Kammerfrauen ꝛc.

cc) der übrigen Prinzen und Prinzessinnen.

bbbb) In so ferne diese Familienangelegenheiten nebst dem Ceremoniel und Hofstaat blos eine einzelne Person insbesondere angehn, kan man sie Personalangelegenheiten nennen, und ihnen auch noch die übrigen — Personalangelegenheiten.

Lebensumstände
Correspondenzen ꝛc. der Person
hinzufügen.

Hoheitsrechte.

BB) Die dingliche Hoheit oder die Hoheitsrechte. Diese begreift

a) die Bestimmung der Hoheitsrechte und zwar

α) überhaupt
Gesetzgebende Gewalt
Volstreckungsrecht
Oberaufsicht

β) besondere Rechte in
Justiz-
Policey-
Militair-
Religions- und
Finanz-
} Sachen.

Zu den letztern gehören besonders die Rechte in Ansehung der
Domainen
Regalien, als des
Bergwerks-
Münz-
Strassen-
Zoll-
Gleits-
Forst-
Jagd-
Floß- ꝛc.
} Regals
Gefälle
Steuern

b) die Ausübung derselben. Dabey kommt in Betrachtung

aa) die Theilnehmung

α) der Stände — Landtagssachen — deren

αα) Rechte überhaupt

ββ) Ver-

ββ) Versamlungen, welche
aaa) Algemein — Landtage — oder
bbb) Ausschusweise — Ausschustäge — geschehen, und bey beiden die
Zusammenberufung
Einrichtung ihrer Versamlungen
Art der Beratschlagungen
Beschwerden
Auslösungen
Landschaftsarchiv ꝛc. zu erwägen sind.
— Landtagssachen.

β) des Landesherrn allein — Kabinetssachen — z. B.
in Gnadensachen
bey Titeln
Würden ꝛc.
— Kabinetssachen.

bb) Die Ausübung. Diese geschieht entweder
α) durch den Landesherrn selbst mittelst eines Kabinets
Geheimen Raths ꝛc.
oder
β) durch die Landeskollegien, welche nach Verschiedenheit der Geschäfte
Justitz-
Policey-
Kriegs-
Finanz-
Steuer-
— Kollegia
Konsistorien ꝛc. heissen; bey denen die
Verfassung überhaupt
Personen und deren

 Bestal-

Landes-kollegien.

Bestallungen
Besoldungen
Gerichtsstand
Freiheiten
Rang ꝛc.
Ordnungen
Cognition
Irrungen unter einander
Visitationen
Tage- und Resolutionsbücher
Protokolle
Styl
Archiv
Bibliothek ꝛc. zu bemerken

Landesverfassung.

B) Landesverfassung, oder der zweckmässige Zustand des Landes. Die Glückseligkeit, der Endzweck aller Staaten, beruht auf

α) Nahrung. Diese wird befördert durch

Land- und Stadtwirthschaft.

a) Landwirthschaft; dahin gehört hauptsächlich

aa) Ackerbau nebst dem
Wiesen-, Garten- und Weinbau

bb) Viehzucht aller Art, z. B.
Stutereien
Rindvieh
Federvieh, auch
Bienen und
Seidenwürmer

b) Stadtwirthschaft, zu welcher man vorzugsweise das
Bierbrauen
Brandweinbrennen, die
Schenk- und
Gastgerechtigkeit zählt.

c) Kom-

c) Kommerzien und Gewerbe, nämlich
aa) Handwerker, als
Bäcker-, Buchbinder-, Drechsler-, Fleischhauer- rc. Innungen
bb) Manufacturen, als
Cattun-, Leinen-, Seiden-, Woll- Manufacturen
cc) Fabriken, als
Glas-, Gold- u. Silber-, Porcellan- Fabriken
und deren Privilegien
Manopolien
Begnadigungen rc.
dd) Handel im eigentlichen Verstande.
Man bemerkt dabey
aaa) die Arten des Handels, d. i.
Land- und See- Handel
bbb) die Gegenstände des Handels, z. B. mit
Bley
Eisen
Holz
Mehl
Pferde
Salz
Seiden- und
Tuchhandel.
ccc) Handelsorte auf
Messen
Jahrmärkten
das Hausiren
der Dorfhandel rc.

— Kommerziensachen.

ddd) Anstalten zur Beförderung des Handels. Dergleichen sind
Maas und Gewicht
Fuhrwesen
Banken
Stapelgerechtigkeit
Handelsgesellschaften ꝛc.
* Die zur Aufnahme der Oekonomie, Kommerzien ꝛc. niedergesetzten Landesherlichen Deputationen sind bey ieder Gattung ebenfals anzumerken.

β) Sicherheit, welche zwey Hauptgegenstände unter sich begreift
αα) die Justitzverfassung. Das Recht ist doppelt, das
ααα) Civil- und
βββ) Criminalrecht. Bey beiden ist zu betrachten
a) die Bestimmung des Rechts
aa) in Ansehung der Gegenstände
1) in Civilsachen nach systematischer Ordnung
2) in Criminalsachen, sowohl nach den Verbrechen, z. B.
Diebstahl
Ehebruch
Gotteslästerung
Todschlag ꝛc.
als nach den Strafen, z. B.
Bau
Gefängnis
Geldstrafe
Verweisung
Zuchthaus.

bb) In Ansehung des Verfahrens — Prozeßordnung — in — Justitzverfassung.
Civil-
Concurs-
Wechsel- ꝛc. — sachen.
Criminal-
b) die Rechtspflege
α) Gerichte. Dabey kommt es an auf den Umfang der Gewalt, nach welchem sie in
Ober- und
Niedergerichte abgetheilt werden, und
auf die Personen oder Kollegien als Richter
Commissarien ꝛc. auch
Advocaten
Procuratoren
Notarien
β) Spruchkollegien, z. B.
Schöppenstühle
Facultäten und deren
Einrichtung
Bestallungen
Ordnungen
Irrungen ꝛc.

ββ) Das zweite Mittel zur Beförderung der Sicherheit ist die Kriegsverfassung. Sie kann eingetheilt werden
a) in die alte; wozu die Materie von
Ritterdiensten
Heerfartswagen
Musterrollen ꝛc. gehören, und
b) in die neuere. Die heutige Kriegsmacht besteht nach Beschaffenheit der Staaten aus
aa) See- und
bb) Landmacht. Dabey kommen vor

Kriegsverfassung.

aaa) die Manschaft u. deren verschiedene
Eintheilung in
Landmilitz und
Reguläre Truppen
Kavallerie und
Infanterie
Regimenter
Kompagnien ꝛc.
Officiers
Gemeine
Feldprediger
Feldscheere ꝛc.
Anwerbung und Abschied
Dienst und Waffen
Verpflegung
Freiheiten
Verbrechen und Strafen
bbb) Kriegsanstalten, als
Festungen
Zeughäuser ꝛc.
ccc) Kriegsschulen
Militärakademien
Kadettenschulen
Artillerieschulen ꝛc.
ddd) Kriegsgerichte ꝛc.

γ) Die Bequemlichkeit ist das Geschäft der Policey. Diese sorgt hauptsächlich für die
a) Menge der Bürger durch
Beförderung des Einwanderns der Fremden
Verhütung des Auswanderns der Einheimischen
b) Gesundheit, durch
Sanitätskollegia
Wundarznei-, Hebammen-schulen
Apotheken
Bäder ꝛc.

c) Ver-

c) Vermögen, durch Einschränkung der
Spiele
Glücksbuden
Lottos und Lotterien
d) Unglücksfälle und Armut, durch
Brandkassen
Feuerordnungen
Armenkommissionen
Almosenämter
Bettelordnungen
Hospitäler
Leihhäuser
Witwenkassen
e) Wohnung und häusliche Bequemlichkeit durch
Bauämter
Anbauung wüster Stellen
Baubegnadigungen
Reinlichkeit der Strassen
Laternen
Gesindeordnungen ꝛc.
f) Bedürfnisse durch
Markmeister
Verhütung des Aufkaufs der Waaren, und der
Ausfuhre des Getreides ꝛc.
g) Vergnügen durch gute Anstalten in Ansehung der
Schauspiele
Redouten
Kaffeehäuser
Musicken ꝛc.

Policey-verfassung.

δ) Befriedigung der Bedürfnisse unsers Verstandes und unsrer Seele.
a) für den Verstand gehören
aa) Künste. Die vornehmsten und sogenanten zeichnenden sind:
Zeichenkunst

Mahle-

Zustand der Künste u. Wissenschaften.

Mahlerey
Kupferstechen
Bildhauen
Baukunst, deren
Akademien
Professoren
Zöglinge ꝛc. zu bemerken sind:

bb) Wissenschaften, welche in
höhere und
schöne eingetheilt werden. Zum
Unterricht in denselben gehören

αα) Schulen, und zwar
Land-
Stadt- und } schulen
Dorf-

Dabey kommen vor die
Schulordnungen
Lehrer
Lehrart
Lehrbücher

ββ) Akademien, Gymnasien ꝛc.

γγ) Universitäten sind zu betrachten in Ansehung ihrer
Stiftung
Privilegien
Ordnungen
Einkünfte
Güther
Stipendien
Facultäten und deren
Professoren
Bestallungen
Besoldungen
Freiheiten ꝛc.
Promotionen
Kollégiaturen
Kanonicate
Nationen ꝛc.

Magi-

Magistrat
Irrungen
Bibliotheken rc.
δδ) Gelehrte Geselschaften dienen zur Aufklärung der Wissenschaften.

b) Für die Seele, Religion. Dabey kommen in Erwägung
aa) die Verschiedenheit der Religionen überhaupt, z. B.
Christliche, und zwar
Catholische
Lutherische
Reformirte
Jüdische rc. und die aus ihnen entsprossene
Secten nebst denen
Irrungen unter einander
Reformationen
Vereinigungsmitteln, als
Concilien rc.
bb) der Gottesdienst ieder Religion, welcher doppelt ist:
α) der innere, oder Glaubenssachen, wohin die
Glaubensbekenntnisse
Glaubensbücher rc. gehören,
β) der äussere besteht in
Versamlungen
Ceremonien rc. und wird wiederum
aaa) eingetheilt in den
öffentlichen und
privat Gottesdienst,
bbb) erfodert einen gewissen Ort, nämlich
Kirchen oder
Bethäuser, wobey

Religionsverfassung.

Kirchengüter
Stiftungen
Gotteskasten ꝛc.
vorkommen:
gewisse Zeiten, als
Fest- und Feiertage
Dankfeste
Jubiläa
Buß- und Fasttage ꝛc.
Personen — Kirchenlehrer und Diener, als
Prediger
Superindenten ꝛc. deren
Vokation
Prüfung
Ordination
Besoldung und Einkünfte
Freiheiten zu betrachten.

ccc) Damit sind die geistlichen Sachen verbunden, wohin ausser der
Verwaltung der Sakramente auch
Ehesachen
Begräbnisse ꝛc. gehören.

cc) die geistlichen Gerichte ꝛc. nämlich
Konsistorien und deren
Errichtung
Verfassung
Ordnungen
Bestallungen
Gerichtsbarkeit
Visitation ꝛc.
Kirchenordnungen ꝛc.

*) Vermögen des Staats — ist das Werk der Finanzverfassung. Da hin gehören
A) Einkünfte, worüber nach Verschiedenheit der Länder die Disposition
theils dem Landesherrn,
theils der Landschaft zustehet.
die gewöhnlichsten flüssen
a) aus den Domainen oder Kammergütern, wobey deren
Administration oder
Verpachtung
Nutzungen
Rechnungen rc. zu bemerken.
b) aus den nutzbaren Regalien, dergleichen sind das
Bergwerks-
Münz-
Strassen-
Post-
Gleits- regal.
Zoll-
Forst-
Jagd-
Floß-
wobey es ebenfals auf die
Einkünfte
Rechnungen
Befreiungen rc. ankomt.
c) aus dem Fiskus, wozu die
Strafgelder
Konfiscationen rc. gehören.
d) aus den Steuern. Diese sind entweder ordentliche oder
ausserordentliche,
heissen z. B. Accise
Bier-
Fleisch-

Finanz-verfassung.

Kopf- }
Kriegs- } steu-
Pfennig- } er.
Quatember }
Vermögen rc }
Auch hiebey ist auf
die Ausschreiben
Befreiungen
Rechnungen
Reste
Erlasse rc. zu se-
hen.

B) Ausgaben nach den verschiedenen Zweigen der Bedürfnisse.

C) Schulden, welche wie die Einkünfte in Landesherrliche oder Kammer- und in Landesschulden zerfallen.

D) Die dazu bestimmten Kollegia, als
Kammer- }
Finanz- } Kollegia.
Steuer- }
Rechnungs- rc. }

ב) Das Land nach seinen Theilen begreift unter sich

A) die Provinzialsachen nach der Abtheilung in
Provinzen
Kraise
Aemter
Städte
Dörfer rc. und zwar
a) Ueberhaupt ihren
Ursprung
Namen
Geschichte

b) Beson-

b) Besonders
aa) die Einrichtung
α) des Territoriums in Ansehung der
Lage
Grenzen
Beschaffenheit
Matrikeln ꝛc.
β) der Bewohner nach ihren Klassen, als
Adel
Bürger
Bauern ꝛc. und deren
Huldigung und
Lehnsverbindung ꝛc.
bb) Regierung, z. B.
bey den Provinzen, Herschaften ꝛc.
die ehemaligen und ietzigen Besitzer,
die besondern Kollegia ꝛc.
bey den Kraisen
die Kraiscommissarien
Kraishauptleute
Kraiskanzleien ꝛc.
bey den Aemtern die Verwaltung der Hoheitsrechte, Justitz ꝛc.
bey Städten die
Magistrate, deren
Rathswahlen ꝛc.
bey Rittergütern
die Besitzer und
deren Rechte in Ansehung
der Gerichte
des Patronatrechts
der Jagd auch
anderer Regalien.

Provinzialsachen.

cc) Verfassung in
Wirthschafts-
Kommerzien-
Policey- } sachen.
Religions-
Steuer- ꝛc.

Geschlechts- u. Personalsachen.

B) Geschlechts- und Personalsachen.
a) Bey den Geschlechtern ist zu betrachten
Ursprung und
Ankunft
Genealogie
Wappen
Besitzungen ꝛc.
b) Bey Personen nach alphabetischer Ordnung
Merkwürdigkeiten.

Reichssachen.

II.) Reichssachen.
א) Im Ganzen
A) nach den innern Verhältnissen, und zwar
a) Ueberhaupt
die Benennung
der Ursprung } des teutschen
die Geschichte } Reichs.
b) besonders
α) die Einrichtung
αα) in Ansehung des Territoriums
Bestandtheile
Grenzen
Eintheilung desselben.
ββ) in Ansehung der Bürgerschaft
aa) nach der Verbindlichkeit, als
Unterthanen — Huldigungssachen
Vasallen — Lehnssachen

bb) nach

bb) nach der Religion formirt sie
das Corpus Evangelicorum
und
Corpus Catholicorum

cc) nach ihren Rechten, als
aaa) Reichsstände; wobey zu
betrachten
Ueberhaupt die
Erlangung } der
Erfodernisse } Reichs-
Suspension } stand-
Verlust rc. } schaft.
Besonders die verschiedenen Klassen derselben, als
Kurfürsten,
Fürsten, Grafen rc.
Städte, und ieder besondern Rechte und Freiheiten
bbb) Reichsunmittelbare
Ritterschaft und
Herschaften rc.

Einrichtung des Reichs.

β) Die Regierung des Reichs begreift unter sich
αα) die persönliche Maiestät. Dazu gehört
ααα) Bestimmung des Oberhaupts. Teutschland ist
a) ein monarchischer Staat; dessen Oberhaupt ist der Kaiser, und der Thronfolger
der römische König
b) ein Wahlreich. Dabey kommen in Erwägung
aa) die Wahl, und zwar die Wahlfürsten und deren

Reichsregierung.

 Gerecht-

Regierungssachen überhaupt.

Gerechtsame
Gesandte
Ceremoniel
Berathschlagungen 2c.
der Wahlort
Wahlfeierlichkeiten
Wahlkapitulation
Irrungen, deshalb
perpetuirliche 2c.
Krönung
bb) die Zwischenregierung wird durch Vikarien besorgt
in Teutschland durch
Sachsen und
Pfalzbayern, wobey
die Vikariatsdistricte
Irrungen und
Verträge deshalb
die Vikariatsfälle
Vikariatsrechte-
2c. zu bemerken.
in Italien durch
Savoyen

Kayserlich Ceremoniel und Hofstaat.

ββ) Ceremoniel und Hofstaat, als
Titel
Wapen
Siegel
Kleinodien
Rang
Ceremoniel
Residenz
Hofstaat, nämlich die
Reichserzämter
Reichserbämter

Reichs-

Reichshofämter und deren
Gerechtsame
Verrichtungen
Irrungen unter einander.
Ritterorden ꝛc.

γγγ) Familienangelegenheiten überhaupt in Ansehung der
Gemalin des Kaisers, ihrer besondern
Krönung
Hofstaat ꝛc.
Geburten kaiserlicher Kinder und
des Ceremoniels dabey, der
Sterbefälle und
Trauer deshalb ꝛc.
insbesondere die Personalien eines ieden Kaisers

Kayserliche Familienangelegenheiten.

ββ) die dingliche Maiestät, nämlich
a) die Hoheitsrechte, und zwar
aa) überhaupt
gesetzgebende Gewalt
Volstreckungsrecht
Oberaufsicht
bb) insbesondere in
Justitz-
Policey-
Religions-
Kammer-
Steuer- ꝛc.
Auswärtigen
sachen.

Kaiserliche Maiestätsrechte.

b) die Theilnehmung
aa) der Stände

Reichs- u. Deputationssachen.

aaa) im Ganzen — auf Reichstägen.
Hier kommen in Betrachtung
- Ausschreiben
- Ort
- Beschickung von Seiten
  - des Kaisers und
  - der Stände, und zwar deren
    - Erscheinen in Person
    - durch Gesandte, deren
      - Legitimation
      - Ceremoniel ꝛc.
- Berathschlagung: da hin gehören
  - Ansage
  - Versamlung
  - Kollegia, nämlich das
    - Kurfürstliche
    - Fürstliche und
    - Städtische
  - Sitz- und Stimmrecht
  - Aufruf
  - Directorien
  - Mehrheit der Stimen
  - ius eundi in partes
  - Konklusa
  - Re- und Correlation
  - Reichsgutachten
  - Ratification
  - Reichsschlüsse
  - Reichsabschiede
  - Dictatur
- Reichstagspolicey, welche das Erbmarschalamt besorgt.

bbb) Ausschusweise durch Deputationen. Diese sind theils ordent-

ordentliche, theils
ausserordentliche, z. B.
bey Friedensgeschäften ꝛc.
ccc) in Versamlungen einzelner Korporum, wozu die
Kollegialversamlungen
Conferenzen der beiden Religionstheile zu rechnen.

bb) dem Kaiser allein gebühren gewisse Reservate
in Gnadensachen
bey Titeln, Würden
Standeserhebungen
Errichtung neuer Universitäten ꝛc.

Kaiserliche Reservate.

c) die Ausübung. Diese geschieht
α) durch den Kaiser selbst mit Zuziehung des Reichserzkanzlers und an dessen Stelle des Reichsvicekanzlers und der Reichskanzley
β) durch die Reichskollegia, oder eigentlichen Reichsgerichte, nämlich
Reichshofrath und
Reichskammergericht. Dabey ist Rücksicht zu nehmen auf die
Errichtung
Verfassung
Ordnungen
Gerichtsbarkeit
Personen, als
Präsident beim Reichshofrath

Reichskollegia.

Kammer-

Kammerrichter beim
Kammergerichte
Reichshofräthe und
Kammergerichtsassessoren der letztern
Präsentation ꝛc.
Unterhalt
Sessionen
Visitationen
Kanzley und deren
Bestallung
Besoldung
die Reichshofrahtsagenten
Kammergerichtsprocuratoren ꝛc.
Reichsvikariatshofgericht.

γ) die Reichsverfassung, in Ansehung
a) der Kommerzien, als
Gewerbe
Handlung ꝛc.
b) der Justitz, und zwar
Civil- und
Criminal-Rechte und
Prozeß
die gerichtlichen Instanzen, als
Austräge
Nächst den Reichsgerichten
das Gericht zu Rathweil
Landgericht in Schwaben.
Desgleichen sind zu bemerken
das ius de non evocando
das ius de non appellando
die Kaiserlichen Commissionen ꝛc.
c) des Kriegswesens. Dahin gehören
die Reichsarmee und deren

Reichsverfassung.

Genera-

Generalität
das Reichscontingent und ihre
Verpflegung
Kriegszucht ꝛc.
die Reichsfestungen
der Reichskriegsrath ꝛc.
d) der Policey, nach Anleitung
der Policeiordnungen.
e) der Religion, wobey besonders die
Religionsbeschwerden in Betrachtung kommen.
f) der Einkünfte, als
Steuern der Reichsstädte
Charitativgelder der Reichsritterschaft
Fiskalgefälle
Römermonate
Kammerzieler ꝛc.

B) Verhältnisse des Reichs gegen andere europäische Staaten, und zwar
a) Ueberhaupt in Rücksicht
der Bündnisse
Gesandschaften
Kriege
Friedensschlüsse ꝛc.
b) Insbesondere gegen ieden Staat nach
Anleitung der
Einrichtung
Regierung und
Verfassung, z. B.
wechselseitige Ansprüche
Ceremoniel und Rangstreitigkeiten ꝛc.

Auswärtige Reichsangelegenheiten.

D) Einzelne Lande und Stände, nämlich
A) Jeder Krais insbesondere und dessen
Stände
Kraisausschreibender Fürst

Krais-

Reichs-kraise.

Kraisobrister
Kraiskanzley
Kraisarchiv
Kraistäge nebst denen
Berathschlagungen
Protokollen
Schlüssen 2c.

Reichsständische Sachen überhaupt.

B) Einzelne Stände
α) Ueberhaupt
a) Gegeneinander in Ansehung der
aa) Einrichtung, z. B.
Erbverbrüderungen
Pfandschaften
Ansprüche
Grenzsachen
bb) Regierung, z. B.
Wahl- Titel- Rang- Ceremoniel- sachen
Regalien 2c.
cc) Verfassung in
Justitz- Kommerzien- Religions- Kriegs- sachen.
b) Gegen Auswärtige in
Gesandschaften
Bündnissen
Kriegsangelegenheiten
Friedensunterhandlungen 2c.

β) Insbesondere der Archivstand
a) Bey der Einrichtung
Kaiserliche Belehnungen über das Territorium
Anwartschaften 2c.
b) Bey der Regierung

Privi-

Privilegien und
Regalien
Sitz- und Stimmrecht auf Reichstägen
Antheil an den Reichsgerichten ꝛc.
c) bey der Verfassung
das Reichscontingent
der Matrikularanschlag ꝛc.

N. N. Reichsangelegenheiten.

γ) Die übrigen Reichsglieder nach ihren Klassen
a) Reichsstände, und zwar
Kurfürsten
geistliche und
weltliche
Fürsten
geistliche und
weltliche
Prälaten
Schwäbische und
Rheinische
Grafen
Wetterausche
Schwäbische
Fränkische
Westphälische
Reichsstädte
Rheinische und
Schwäbische

Reichsstände.

b) Unmittelbare
aa) Reichsritterschaft nach ihren Kraisen, den Schwäbischen
Fränkischen
Rheinischen und ihre
Kantons
Directorien
Correspondenztäge
Rittermatrikeln ꝛc.

bb) Güter,

Reichs-unmittelbare.

bb) Güter, als
Friedberg
Gelnhausen ꝛc.

Bey allen kommt in Betrachtung
a) die innere Verfassung
b) das Verhältnis zum Reiche, besonders
c) gegen den Archivstand
d) gegen Auswärtige nach allen Theilen der
Einrichtung
Regierung und
Verfassung.

Auswärtige Sachen.

III.) Auswärtige Sachen

Ueberhaupt.

A) Ueberhaupt, nämlich
a) Bündnis-
b) Gesandschafts-
c) Kriegs- und
d) Friedens-
sachen im algemeinen.

Europäische Staaten.

B) Insbesondere ieder europäische Staat nach geographischer oder alphabetischer Ordnung und
a) dessen innere Verfassung
b) Verhältnis gegen den Archivstand nach der
Einrichtung
Regierung und
Verfassung.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Günther, Karl Gottlob,

Ueber die Einrichtung der Hauptarchive besonders in teutschen Reichslanden

Altenburg 1783

Bamberg, Staatsbibliothek -- JH.H.l.o.153-a
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11710304-9
VD18 14469413-005